

Amundi Money Market Fund

VERKAUFSPROSPEKT

über das ständige Angebot von Fondsanteilen der
Amundi Money Market Fund,
einer Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital

DEZEMBER 2022

WICHTIGE INFORMATIONEN

Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Verkaufsprospekts haben, sollten Sie Ihre Bank, Ihren Wertpapiermakler, Anwalt, Steuerberater oder Finanzberater befragen. Dieser Verkaufsprospekt sollte gelesen und verstanden werden, bevor eine Anlage getätigt wird.

Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts (der „Prospekt“) und/oder des Antragsformulars sowie das Anbieten von Fondsanteilen erfolgt rechtmäßig in denjenigen Hoheitsgebieten, in denen Amundi Money Market Fund (der „Fonds“) zum öffentlichen Vertrieb berechtigt ist. Es obliegt jedem, der im Besitz dieses Verkaufsprospekts und/oder des Antragsformulars ist, und jedem, der aufgrund dieses Verkaufsprospekts Fondsanteile zu erwerben wünscht, sich selbst über alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften in den relevanten Hoheitsgebieten einschließlich etwaiger anwendbarer Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften sowie etwaiger steuerlicher Folgen im Lande seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder Domizils zu erkundigen und diese zu beachten.

Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Verkaufsangebot und keine Kaufaufforderung durch irgendeine Person in einem Hoheitsgebiet dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht rechtmäßig ist oder in dem die Person, die dieses Angebot macht oder diese Aufforderung vornimmt, hierzu nicht qualifiziert ist, oder gegenüber der dieses Angebot oder diese Aufforderung unrechtmäßig ist.

Die Anteile wurden weder gemäß dem United States Securities Act 1933 samt seiner Novellierungen noch bei der US-Börsenaufsicht oder einer einzelstaatlichen US-amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde registriert, und der Fonds wurde auch nicht nach dem Investment Company Act von 1940 in der geltenden Fassung (das „Gesetz von 1940“) registriert. Sofern dem Fonds nicht zu seiner Zufriedenheit nachgewiesen wird, dass Fondsanteile ohne Verletzung von Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten zugeteilt werden können, dürfen daher Fondsanteile weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Territorien oder Besitzungen oder in Gebieten unter ihrer Hoheit oder an oder zugunsten einer Person der Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft werden. (Siehe „Zeichnung von Anteilen: Zeichnungsbeschränkungen“ zur Definition von US-Personen).

Die Fondsanteile, auf die sich dieser Verkaufsprospekt bezieht, werden nur auf der Grundlage der Angaben in diesem Dokument und in den Berichten, auf die dieser Verkaufsprospekt verweist, angeboten. Im Zusammenhang mit dem hiermit gemachten Angebot ist niemand ermächtigt, irgendwelche andere Angaben zu machen oder Erklärungen abzugeben, als in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind, und jeglicher Kauf auf der Grundlage von Aussagen oder Erklärungen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind oder zu den darin enthaltenen Angaben im Widerspruch stehen, erfolgt auf alleinige Gefahr des Käufers.

Der Verwaltungsrat des Fonds (der „Verwaltungsrat“ oder der „Rat“) kann nach eigenem Ermessen entscheiden, die Fondsanteile der derzeit angebotenen Teilfonds an der Luxemburger Wertpapierbörse zu notieren, und die Notierung der Fondsanteile aller künftigen Teilfonds an der Luxemburger Wertpapierbörse wird jeweils zum Zeitpunkt ihrer Auflegung beantragt werden, sofern sie zum Zeitpunkt ihrer Auflegung an der Luxemburger Wertpapierbörse notiert werden sollen.

Der Fonds weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Rechte gegenüber dem Fonds, insbesondere die Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anleger, nur vollumfänglich ausüben kann, wenn er selbst mit seinem vollen Namen in der Liste der Anleger des Fonds registriert ist. In Fällen, in denen ein Anleger durch eine Mittelsperson in den Fonds investiert, die in eigenem Namen, aber für den Anleger in den Fonds investiert (siehe insbesondere Kapitel XIII. F. Nominee), ist es eventuell für den Anleger nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilseigner direkt gegenüber dem Fonds auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Ein Geldmarktfonds unterscheidet sich von einer Anlage in Einlagen. Bei einem Geldmarktfonds handelt es sich nicht um eine garantierte Anlage und der Fonds verlässt sich nicht auf externe Unterstützung, um seine Liquidität zu garantieren oder den NIW pro Anteil zu stabilisieren. Infolgedessen tragen die Anleger das Kapitalverlustrisiko. Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Kapitalwert und der Ertrag ihrer Fondsanteile schwanken und dass Devisenkursschwankungen eine gesonderte Auswirkung haben können, wodurch der Wert ihrer Anlage fallen oder steigen kann. Infolgedessen können Anleger bei Rückkauf ihrer Fondsanteile einen Betrag erhalten, der höher oder niedriger als der von ihnen ursprünglich angelegte Betrag ist, es sei denn, im Verkaufsprospekt sind andere Bedingungen festgeschrieben.

Weitere Exemplare dieses Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen jeder Anteilsklasse und des Antragsformulars sind vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen bei folgenden Stellen erhältlich:

Amundi Money Market Fund c/o AMUNDI Luxembourg S.A. („AMUNDI Luxembourg“)

5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Fax +352 26 86 80 80

- sowie bei bestimmten Amundi-Unternehmen und anderen vom Fonds hierzu Beauftragten (zusammen die „Beauftragten“).

Anträge müssen auf der Grundlage des jeweils geltenden Verkaufsprospekts sowie des letzten geprüften Jahresabschlusses und des letzten Halbjahresberichts, sofern ein solcher danach veröffentlicht worden ist, gestellt werden.

Der Fonds möchte die Anleger darauf hinweisen, dass der Fonds im Einklang mit Verordnung (EG) 1060/2009 über Ratingagenturen ein externes Kreditrating anfordert. Das Rating wird dann vom Fonds selbst beantragt und über die vom Fonds an die Verwaltungsgesellschaft zahlbare Verwaltungsgebühr finanziert, so wie in Abschnitt „XII. Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben.

GLOSSAR

Das folgende Glossar fasst die im vorliegenden Prospekt verwendeten Begriffe und entsprechenden Definitionen zusammen:

Anteil	Ein nennwertloser Anteil einer beliebigen Klasse am Fondskapital.
Bewertungsschichttag	Alle anderen Geschäftstage als die, an denen eine Börse oder ein Markt, an der/an dem jeweils ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Teilfonds getätigt werden, geschlossen ist, bzw. an denen der Handel an dieser Börse oder diesem Markt eingeschränkt ist oder ausgesetzt wurde.
CSSF	<i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> - Die für den Fonds zuständige Regulierungs- und Aufsichtsbehörde in Luxemburg.
Datenschutzgesetz	Das luxemburgische Gesetz vom 1. August 2018 zur Organisation der Luxemburger Datenschutzbehörde und der allgemeine Rechtsrahmen zum Datenschutz und Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, in der jeweils gültigen Form.
Depotbank	Die Depotbank des Fonds, CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg.
Ergänzende Anlagen	Bis zu 49 % des Nettovermögens des Teilfonds.
ESG	Umwelt-, Sozial- und Governance-Angelegenheiten.
ESG-Rating	Ein Wertpapier, das zu ESG-Bewertungszwecken von Amundi Asset Management oder einem regulierten Dritten, der für die Bereitstellung professioneller ESG-Ratings und -Bewertungen anerkannt ist, mit ESG-Rating bewertet oder abgedeckt wird.
EU-Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, die Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.
Geldmarktfonds oder „GMF“	Ein als OGAW zugelassener Organismus für gemeinsame Anlagen, der im Einklang mit der Geldmarktfondsverordnung zulässig und autorisiert ist.
Geldmarktfondsverordnung	Die Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds.
Geldmarktinstrumente	Geldmarktinstrumente sind alle übertragbaren und nicht-übertragbaren Schuldtitel und -instrumente einschließlich Obligationen, Einlagenzertifikate, Depotscheine und alle vergleichbaren Instrumente, sofern ihre ursprüngliche oder Restlaufzeit zum Zeitpunkt ihres Erwerbs durch den jeweiligen Organismus einen Zeitraum von 397 Tagen nicht überschreitet. Dabei gilt, dass die damit verbundenen Finanzinstrumente bzw. die Geschäftsbedingungen für diese Wertpapiere vorschreiben müssen, dass der hier geltende Zinssatz mindestens alle 397 Tage auf der Grundlage der Marktbedingungen anzupassen ist. Diese Instrumente werden üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt und sind liquide. Ihr Wert kann jederzeit genau bestimmt werden.
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. Dezember jeden Jahres.
Geschäftstag	Jeden ganzen Geschäftstag in Luxemburg, an dem die Banken für Geschäfte geöffnet sind.

Gewichtete durchschnittliche Fälligkeit oder „WAM“	ist die durchschnittliche Zeit bis zur gesetzlichen Fälligkeit oder, sollte diese kürzer sein, bis zum nächsten Zinsanpassungsdatum für einen Geldmarktsatz, aller zugrunde liegenden Vermögenswerte in dem GMF, welche die relativen Bestände in jeder Anlage widerspiegeln.
Gewichtete durchschnittliche Lebensdauer oder „WAL“	ist die durchschnittliche Zeit bis zur gesetzlichen Fälligkeit aller zugrunde liegenden Vermögenswerte in dem GMF, die die relativen Bestände in jeder Anlage widerspiegeln.
GMF mit konstantem Nettoinventarwert für öffentliche Schulden oder CNAV-GMF für öffentliche Schulden	ist ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse: (a) der/die versucht, pro Einheit oder Anteil einen unveränderten Nettoinventarwert (NIW) zu halten; (b) bei dem/der der Ertrag im Fonds täglich aufläuft und entweder an den Anleger ausgezahlt oder dazu verwendet wird, mehr Einheiten oder Anteile in dem Fonds zu kaufen; (c) bei dem/der Vermögenswerte im Allgemeinen im Einklang mit der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden und wo der NIW mindestens auf den nächsten Prozentpunkt oder den äquivalenten Wert in der Währung ausgedrückt gerundet wird; und (d) der/die mindestens 99,5 % seiner Vermögenswerte in Instrumente anlegt, die im Einklang mit Artikel 17 (7) der Geldmarktfondsverordnung unter speziellen Vermögenswerten genannt sind. Ein CNAV-GMF für öffentliche Schulden ist ein kurzfristiger Geldmarktfonds.
Handelstag	Ein Tag, an dem Banken in Luxemburg für Geschäfte geöffnet sind.
Internes Verfahren zur Bonitätsprüfung	Das umsichtige interne Verfahren zur Bonitätsprüfung, eingerichtet, implementiert und konsistent und systematisch angewendet von der Verwaltungsgesellschaft, um die Bonität von Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCP zu bestimmen, wobei der Emittent des Instruments und die Merkmale des Instruments selbst berücksichtigt werden.
Kurzfristiger Geldmarktfonds	Ein Geldmarktfonds, der in zulässige Geldmarktinstrumente anlegt, die in Absatz 1 unter Abschnitt XXI. „Weitere Informationen“, A. „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ genannt sind und vorbehaltlich der in Absatz B. von Abschnitt XXIII. „Risikomessung und -management“ genannten Portfoliovorschriften.
LVNAV-Geldmarktfonds oder „LVNAV-GMF“	Ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse eines GMF mit einem Nettoinventarwert mit niedriger Volatilität, der die spezifischen Anforderungen aus Artikel 29, 30, 32 und 33(2)(b) der Geldmarktfondsverordnung erfüllt. Der LVNAV-GMF berechnet einen NIW pro Anteil als Differenz zwischen der Summe der Vermögenswerte, bewertet im Einklang mit Abschnitt XXI. „Weitere Informationen“, D. „Bewertungen“ und der Summe aller seinen Verbindlichkeiten, geteilt durch die Anzahl seiner Anteile. Ein LVNAV-GMF ist ein kurzfristiger Geldmarktfonds.
Nachhaltige Anlagen	Im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der SFDR bedeutet (1) eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zu einem Umweltziel beiträgt, gemessen an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz in Bezug auf (i) die Nutzung von Energie, (ii) erneuerbare Energie, (iii) Rohstoffe, (iv) Wasser und Land, (v) die Abfallerzeugung, (vi) Treibhausgasemissionen oder (vii) ihre Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft oder (2) eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zu einem sozialen Ziel beiträgt (insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheit beiträgt oder die soziale Kohäsion, soziale Integration und Arbeitsbeziehungen fördert), oder (3) eine Investition in Humankapital oder wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften, vorausgesetzt, dass solche Investitionen diesen Zielen nicht wesentlich schaden und dass die Unternehmen eine verantwortungsvolle

	Unternehmensführung, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Verwaltungspraktiken, die Einhaltung von Arbeitsverhältnissen, die Entlohnung der Arbeitnehmer und die Einhaltung von Steuervorschriften verfolgen. Informationen zur Methodik von Amundi zur Bewertung, ob eine Anlage als nachhaltige Anlage eingestuft wird, finden Sie in der regulatorischen ESG-Erklärung von Amundi, die unter www.amundi.lu verfügbar ist.
Nachhaltigkeitsfaktoren	Im Sinne von Art. 2 Abs. 24 der SFDR bedeuten Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerangelegenheiten, Achtung der Menschenrechte, Korruptionsbekämpfung und Bestechungsbekämpfung.
Nachhaltigkeitsrisiken	Im Sinne von Art. 2 Abs. 22 der SFDR bedeuten Umwelt-, Sozial- oder Governance-Ereignisse oder -Bedingungen, die, wenn sie eintreten, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert einer Investition haben könnten.
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Der OECD gehören folgende Länder an: Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Südkorea, die Tschechische Republik, die Türkei, Ungarn, die Vereinigten Staaten und das Vereinigte Königreich.
Offenlegungsverordnung oder SFDR	Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen, ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig modifizierten Fassung.
OGA	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen.
OGAW	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer jeweils auch durch Richtlinie 2014/91/EU geänderten Fassung.
Ökologisch nachhaltiges Wirtschaften	bezeichnet eine Investition in eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß der Taxonomieverordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden. Um festzustellen, inwieweit eine Investition ökologisch nachhaltig ist, wird eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig eingestuft, wenn sie wesentlich zu einem oder mehreren der in der TV festgelegten Umweltziele beiträgt, keine der in der TV festgelegten Umweltziele wesentlich schädigt, unter Einhaltung der in der TV festgelegten Mindestgarantien durchgeführt wird und die von der Europäischen Kommission gemäß der TV festgelegten technischen Screening-Kriterien erfüllt.
Satzung	Die Satzung des Fonds in der jeweiligen Fassung.
Taxonomieverordnung oder TV	bezeichnet die Verordnung 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 „Offenlegungsverordnung“ oder „SFDR“.
Technische Regulierungsstandards	sind ein konsolidierter Satz technischer Standards, die vom Europäischen Parlament und vom Rat festgelegt wurden und zusätzliche Einzelheiten zu Inhalt, Methodik und Darstellung bestimmter bestehender Offenlegungsanforderungen gemäß der Offenlegungsverordnung und der Taxonomieverordnung enthalten.
Teilfonds	Ein spezifisches Portfolio von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten innerhalb des Fonds mit eigenem Nettoinventarwert in Form einer oder mehrerer

Anteilsklassen, die sich hauptsächlich durch ihre jeweilige(n) Anlagepolitik und -ziele und/oder die Währung, auf welche sie lauten, unterscheiden.

US-amerikanische Person	(i) Eine natürliche Person, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat; (ii) Eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die entsprechend den Gesetzen der Vereinigten Staaten gegründet oder eingetragen wurde; (iii) Ein Vermögen, dessen Vollstrecker oder Verwalter ein Staatsbürger der USA ist; (iv) Ein Trust, dessen Treuhänder ein Staatsbürger der USA ist; (v) jegliche in den Vereinigten Staaten gelegene Geschäftsstelle oder Niederlassung einer ausländischen Rechtsperson; (vi) Konten, die keine Vollmachts- oder ähnlichen Konten sind (außer eines Vermögens oder Trusts), die von einem Händler oder anderen Treuhänder zugunsten oder für Rechnung eines Staatsbürgers der USA gehalten werden; (vii) Ein Vollmachts- oder ähnliches Konto (außer eines Vermögens oder Trusts), das von einem Händler oder anderen Treuhänder gehalten wird, der in den Vereinigten Staaten geregelt oder gegründet wurde, oder (im Falle einer Einzelperson) seinen Wohnsitz dort hat sowie (viii) Eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, falls a) sie gemäß den Gesetzen eines ausländischen Hoheitsgebiets gegründet wurde oder eingetragen ist; und b) Von einem Staatsbürger der USA hauptsächlich zum Zwecke der Anlage in nicht gemäß dem Gesetz von 1933 registrierten Wertpapieren errichtet wurde, es sei denn, die Gesellschaft wurde von zugelassenen Anlegern, die weder natürliche Personen, Vermögen oder Trusts sind, gegründet oder eingetragen und befindet sich in deren Eigentum.
US-Steuersubjekt	(i) jeden US-amerikanischen Staatsbürger oder Einwohner; (ii) eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die in den Vereinigten Staaten oder entsprechend den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines US-Bundesstaats gegründet wurde; (iii) Jeder Trust, wenn eine oder mehrere Steuersubjekte befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu steuern und ein in den Vereinigten Staaten ansässiges Gericht gemäß geltender Rechtsprechung befugt ist, Verfügungen oder Urteile zu erlassen, die alle Aspekte bezüglich der Verwaltung des Trusts oder des Nachlasses eines Erben, der Staatsbürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten ist, wesentlich betreffen.
Vertriebsstelle	Die natürliche oder juristische Person, die von der Verwaltungsgesellschaft jeweils ordnungsgemäß beauftragt wurde, Anteile zu vertreiben oder vertreiben zu lassen.
Verwaltungsgesellschaft	Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds Amundi Luxembourg S.A. (abgekürzt „AMUNDI Luxembourg“).
Verwaltungsstelle	Die CACEIS-Bank, Niederlassung Luxemburg, ist die Verwaltungs-, Register- und Zahlstelle des Fonds.
Zugelassener Markt	Ein Markt im Sinne von Artikel 41 (1) a), b) und c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.
Zulässiger Staat	Ein Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und jedes Land West- oder Osteuropas, Afrikas, Asiens, Ozeaniens, Nord- oder Südamerikas.

	SEITE
GLOSSAR.....	4
I. VERWALTUNG UND ABWICKLUNG.....	10
II. RECHTSFORM.....	11
III. STRUKTUR.....	11
IV. ANLAGEZIEL UND -POLITIK.....	11
V. NACHHALTIGE ANLAGEN	12
VI. RISIKOFAKTOREN	15
VII. DIE ORGANISATION DER ANTEILE	17
A. TEILFONDS UND ANTEILSKLASSEN	17
B. ANTEILSKATEGORIEN	17
C. ART DER ANTEILE :	18
D. HANDELSZEITEN	18
E. VERBOT DES „MARKET TIMING“	18
F. VERFAHREN ZUR VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE.....	18
VIII. ZEICHNUNG VON FONDSANTEILEN.....	19
A. VERFAHREN	19
B. ZAHLUNGSARTEN.....	20
C. ZEICHNUNGSBESCHRÄNKUNGEN.....	20
IX. UMTAUSCH VON AKTIEN.....	21
A. VERFAHREN	21
B. ALLGEMEINES	21
X. RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	21
A. VERFAHREN	21
B. ALLGEMEINES	22
XI. ANTEILSPREISE	22
A. PREISE.....	22
B. INFORMATIONEN ZUR PREISGESTALTUNG	22
XII. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK.....	23
XIII. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	23
A. TRANSAKTIONSgebühren	23
B. JÄHRLICHE GEBÜHREN	23
XIV. AUFGABEN UND BEFUGNISSE VON MANAGEMENT UND VERWALTUNG	25
A. DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT.....	25
B. DIE VERWAHRSTELLE	26
C. DIE VERWALTUNGSSTELLE	28
D.DIE ANLAGEVERWALTER	28
E. NOMINEE.....	29
F. VERTRETER DES FONDS	29
XV. RECHNUNGSJAHR UND ABSCHLUSSPRÜFUNG	29
XVI. HAUPTVERSAMMLUNG DER ANTEILSEIGNER	29
XVII. BERICHTe	29
XVIII. DATENSCHUTZ.....	30
XIX. DAUER, AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG DES FONDS	31
A. AUFLÖSUNG DES FONDS	31
B. VERSCHMELZUNG DES FONDS	31
XX. BESTEUERUNG.....	31

A.	BESTEuerung DES FONDS IN LUXEMBURG	32
B.	BESTEuerung DER AKTIONÄRE.....	32
XXI.	WEITERE INFORMATIONEN	34
A.	ANLAGEBEFUGNISSE UND -BESCHRÄNKUNGEN	34
B.	ZUSÄTZLICHE ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	40
C.	TEILFONDS UND FONDSANTEILE.....	41
D.	BEWERTUNGEN.....	45
E.	ALLGEMEINES	48
XXII.	ZUR EINSICHTNAHME ZUR VERFÜGUNG STEHENDE DOKUMENTE	48
XXIII.	RISIKOMESSUNG UND -MANAGEMENT	48
A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	48
B.	PORTFOLIOVORSCHRIFTEN FÜR TEILFONDS KURZFRISTIGER GMF	49
C.	PORTFOLIOVORSCHRIFTEN FÜR TEILFONDS VON STANDARD-GMF	50
D.	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR CNAV-GMF FÜR ÖFFENTLICHE SCHULDEN UND LVNAV-GMF	51
E.	INTERNES VERFAHREN ZUR BONITÄTSPRÜFUNG.....	54
	ANHÄNGE: HAUPTMERKMALE DER TEILFONDS	56
	1. AMUNDI MONEY MARKET FUND - SHORT TERM (USD)	57
	ANHÄNGE: ESG-BEZOGENE OFFENLEGUNGEN.....	64
	ANHANGE B: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER UNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	76

I. VERWALTUNG UND ABWICKLUNG

Geschäftssitz

5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg

Verwaltungsrat*Vorsitzende*

Frau Cécile Mouton,
Leiterin Liquidity Solutions
Amundi Asset Management S.A.S.

Verwaltungsratsmitglieder

Frau Jeanne Duvoux,
Chief Executive Officer und Managing Director
Amundi Luxembourg S.A.

Herr Nicolas Vauléon,
Vorstandsvorsitzender
Amundi Global Servicing

Herr François Veverka,
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Officer*General Manager*

Herr Charles Giraldez, Deputy General Manager
Amundi Luxembourg

Verwaltungsgesellschaft

AMUNDI Luxembourg S.A. („AMUNDI Luxembourg“)
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg

Verwahrstelle

CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg

Verwaltungsstelle

CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg

Anlageverwalter

Amundi Asset Management
90, Boulevard
F-75015 Paris, Frankreich

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative
2, Rue Gerhard Mercator
B.P 1443
L-1014 Luxemburg

II. RECHTSFORM

Amundi Money Market Fund ist eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg organisierte und am 29. Oktober 2010 gegründete „Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital“ („*Société d'Investissement à Capital Variable*“/SICAV). Die Satzung (die „Satzung“) wurde erstmals am 22. November 2010 im luxemburgischen Amtsblatt *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*, veröffentlicht. Die Satzung der Gesellschaft wurde zum letzten Mal am 14. März 2019 geändert.

Der Fonds unterliegt den Bestimmungen aus Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“), in der jeweils geltenden Fassung, und hält diese ein, es sei denn, dies ist anderweitig in Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (die „Geldmarktfondsverordnung“ in der jeweils geltenden Fassung) festgelegt.

Der Fonds ist unter der Nummer B 156 478 im Handelsregister von Luxemburg eingetragen, wo seine Satzung eingesehen werden kann und auf Wunsch eine Kopie davon erhältlich ist.

Das Kapital des Fonds wird durch Fondsanteile ohne Nennwert repräsentiert und entspricht jederzeit dem gesamten Nettovermögen des Fonds.

III. STRUKTUR

Da der Fonds nicht nur ein einziges Anlageziel verfolgt, hat er sein Vermögen auf verschiedene Vermögensteilfonds (jeweils ein „Teilfonds“) verteilt, wobei jeder Teilfonds in einem bestimmten Markt, einer Gruppe von Märkten oder einer Branche anlegt und jeder Teilfonds einer anderen Vereinigung von Fondsvermögen entspricht. Diese Gestaltung ermöglicht es Anlegern bzw. ihren Beratern, eine individuelle Anlagestrategie zu wählen, indem sie in einer innerhalb des Fonds zur Verfügung stehenden Auswahl von Teilfonds anlegen. Je nach sich verändernden Umständen können die Anleger ihre Anlagen umschichten, indem sie zu geringen Kosten einfach die Auswahl der Teilfonds, in denen sie anlegen, ändern.

Im Anhang zu jedem Teilfonds sind die Hauptmerkmale jedes Teilfonds ausführlich gesondert beschrieben.

Für jeden Teilfonds wird der Nettoinventarwert („NIW“) in der Währung, auf die der Teilfonds lautet, berechnet. Daneben steht der NIW auch in anderen Währungen zur Verfügung wie im Anhang zu jedem Teilfonds ausgewiesen.

IV. ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Ziel des Fonds ist es, Anlegern durch eine Palette diversifizierter und international angelegter Teilfonds Zugang zu einer weltweiten Auswahl von Märkten zu verschaffen.

Die Anlagepolitik des Fonds wird vom Verwaltungsrat des Fonds unter Berücksichtigung der politischen, wirtschaftlichen, finanziellen und monetären Gegebenheiten festgelegt, die an den zulässigen Märkten (vgl. „Weitere Informationen: Anlagebefugnisse und -beschränkungen“) herrschen, an denen die Teilfonds anlegen können.

Sofern in der Beschreibung eines bestimmten Teilfonds nicht anders angegeben und stets unter Beachtung aller laut Abschnitt „Weitere Informationen: Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ zulässigen Beschränkungen, gelten für die Teilfonds folgende Grundsätze:

- In den nachfolgend beschriebenen Zielen und der Anlagepolitik jedes Teilfonds bezieht sich das geografische Gebiet oder die Nationalität eines Wertpapiers auf das geografische Gebiet oder das Land:
 - in dem das Unternehmen oder der Emittent seinen Sitz hat und/oder
 - in dem ein Unternehmen oder ein Emittent einen wesentlichen Teil seiner Geschäftstätigkeit ausübt.

Jeder Teilfonds ist berechtigt, zulässige Vermögenswerte zu den Bedingungen und im Rahmen der geltenden Grenzen aus dem Kapitel „Weitere Informationen: Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ einzusetzen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die in der Anlagepolitik eines Teilfonds erwähnte Basiswährung nicht unbedingt seine Anlagewährungen widerspiegelt.

Offenlegungsvorschriften

Am 18. Dezember 2019 gaben der Europäische Rat und das Europäische Parlament bekannt, dass sie eine politische Einigung über die Offenlegungsverordnung erzielt haben, um einen gesamteuropäischen Rahmen zur Erleichterung nachhaltiger Anlagen zu schaffen. Die Offenlegungsverordnung sieht einen harmonisierten Ansatz in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gegenüber Investoren im Finanzdienstleistungssektor des Europäischen Wirtschaftsraums vor.

Der Geltungsbereich der Offenlegungsverordnung ist extrem breit und erstreckt sich auf ein sehr breites Spektrum an Finanzprodukten (z. B. OGAW-Fonds, alternative Investmentfonds, Pensions- und Rentensysteme usw.) und Finanzmarktteilnehmer (z. B. von E.U. zugelassene Anlagemanager und Berater). Ziel ist es, mehr Transparenz darüber zu erreichen, wie Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen integrieren und negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Anlageprozess berücksichtigen. Ziel der Offenlegungsverordnung ist es, (i) den Schutz der Anleger von Finanzprodukten zu stärken, (ii) die den Anlegern von Finanzmarktteilnehmern zur Verfügung gestellten Offenlegungen zu verbessern und (iii) die den Anlegern zur Verfügung gestellten Offenlegungen in Bezug auf die Finanzprodukte zu verbessern, um unter anderem den Anlegern fundierte Anlageentscheidungen zu ermöglichen.

Für die Zwecke der Offenlegungsverordnung erfüllt die Managementgesellschaft die Kriterien eines „Finanzmarktteilnehmers“, während die SICAV und jeder Teilfonds als „Finanzprodukt“ eingestuft werden.

Taxonomieverordnung

Die Taxonomieverordnung zielt darauf ab, wirtschaftliche Aktivitäten zu identifizieren, die als ökologisch nachhaltig gelten (die „nachhaltigen Aktivitäten“).

In Artikel 9 der Taxonomieverordnung werden solche Tätigkeiten nach ihrem Beitrag zu sechs Umweltzielen benannt: (i) Klimaschutz; (ii) Anpassung an den Klimawandel; (iii) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen; (iv) Übergang zur Kreislaufwirtschaft; (v) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; (vi) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Eine Wirtschaftstätigkeit gilt als ökologisch nachhaltig, wenn sie wesentlich zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele beiträgt, keinem der Umweltziele erheblich schadet (Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ oder „DNSH“-Grundsatz (abgeleitet von „Do Not Significant Harm“), unter Einhaltung der in Artikel 18 der Taxonomieverordnung festgelegten Mindestgarantien durchgeführt wird und die von der Europäischen Kommission gemäß der Taxonomieverordnung festgelegten technischen Screening-Kriterien erfüllt. Der Grundsatz „Richte keinen erheblichen Schaden“ an gilt nur für die den betreffenden Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen, die die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltiges Wirtschaften berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Die Teilfonds, die als Artikel 8 oder Artikel 9 in ihren jeweiligen Nachträgen aufgeführt sind, können zum Datum dieses Prospekts erklären, in Wirtschaftstätigkeiten zu investieren, die zu den folgenden Umweltzielen beitragen, die in Artikel 9 der Taxonomieverordnung dargelegt sind. Weitere Informationen zu dem von Amundi verfolgten Ansatz in Bezug auf die Taxonomieverordnung finden Sie in den Anhängen zu ESG-bezogenen Offenlegungen dieses Verkaufsprospekts und in der regulatorischen ESG-Erklärung von Amundi auf www.amundi.lu.

Weitere Informationen darüber, wie ein Teilfonds die Anforderungen der Offenlegungsverordnung, der Taxonomieverordnung und der technischen Regulierungsstandards erfüllt, entnehmen Sie bitte dem Nachtrag für jenen Teilfonds, den Jahresabschlüssen sowie den Anhängen zu ESG-bezogenen Offenlegungen dieses Prospekts.

Überblick über die Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage

Seit ihrer Gründung hat die Unternehmensgruppe von Amundi („Amundi“) verantwortungsbewusstes Handeln im Anlegersinne als Grundpfeiler seiner Unternehmensphilosophie festgesetzt, basierend auf der Überzeugung, dass wirtschaftliche und finanzielle Akteure eine größere Verantwortung für eine nachhaltige Gesellschaft tragen und dass ESG ein langfristiger Treiber der finanziellen Leistung ist.

Amundi ist der Ansicht, dass die Integration der ESG-Dimensionen, einschließlich Nachhaltigkeitsfaktoren und Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess neben wirtschaftlichen und finanziellen Aspekten eine umfassendere Bewertung der Anlagerisiken und -chancen ermöglicht.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken durch Amundi

Der Ansatz von Amundi in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken stützt sich auf drei Säulen: eine gezielte Ausschlusspolitik, die Integration von ESG-Scores in den Anlageprozess und Stewardship.

Amundi wendet gezielte Ausschlussrichtlinien auf alle aktiven Anlagestrategien von Amundi an, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die im Widerspruch zur Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage stehen,

darunter Unternehmen, die internationale Konventionen, international anerkannte Rahmenbedingungen oder nationale Vorschriften nicht einhalten.

Amundi hat einen eigenen ESG-Rating-Ansatz entwickelt. Das Amundi ESG-Rating zielt darauf ab, die ESG-Wertentwicklung eines Emittenten zu messen, d. h. seine Fähigkeit, Nachhaltigkeitsrisiken und Chancen zu antizipieren und zu steuern, die mit der Branche und den individuellen Umständen verbunden sind. Mit der Verwendung der ESG-Ratings von Amundi berücksichtigen Portfolioverwalter Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Anlageentscheidungen.

Das ESG-Ratingverfahren von Amundi basiert auf einem „Best-in-Class“-Ansatz. An jeden Tätigkeitsbereich angepasste Ratings zielen darauf ab, die Dynamik der Unternehmen zu bewerten.

ESG-Ratings und -Analysen werden im ESG-Analyseteam von Amundi durchgeführt, und sie dienen auch als unabhängiger und ergänzender Input in den Entscheidungsprozess, so wie weiter unten genauer erklärt.

Das Amundi ESG-Rating ist ein quantitativer ESG-Score, der sich in sieben Stufen von A (beste Bewertung) bis G (schlechteste Bewertung) unterteilt. In der Amundi ESG-Ratingskala entsprechen die Wertpapiere der Ausschlussliste einem G.

Die ESG-Wertentwicklung von Emittenten, bei denen es sich um Unternehmen handelt, wird anhand der drei ESG-Dimensionen mit der durchschnittlichen Wertentwicklung seiner Branche verglichen:

1. **Umweltaspekt:** Dieser Aspekt untersucht die Fähigkeit von Emittenten, ihre direkten und indirekten Umweltauswirkungen zu kontrollieren, indem sie ihren Energieverbrauch begrenzen, ihre Treibhausgasemissionen reduzieren, die Ressourcenerschöpfung bekämpfen und die biologische Vielfalt schützen.
2. **Sozialer Aspekt:** Dieser Aspekt bewertet, wie ein Emittent nach zwei unterschiedlichen Konzepten handelt: der Strategie des Emittenten zur Entwicklung seines Humankapitals und der Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen.
3. **Governance-Aspekt:** Hier wird die Fähigkeit des Emittenten bewertet, die Grundlage für einen effektiven Corporate Governance-Rahmen zu schaffen und langfristig Wert zu generieren.

Die von Amundi ESG-Rating angewandte Methodik verwendet 37 Kriterien, die entweder generische (für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Tätigkeit gemeinsam) oder sektorspezifische Kriterien verwenden, die nach Sektoren gewichtet und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Ruf, die betriebliche Effizienz und Vorschriften in Bezug auf einen Emittenten berücksichtigt werden.

Um Anforderungen und Erwartungen der Anlageverwalter unter Berücksichtigung ihres Teilfonds-Managementprozesses und der Überwachung von Beschränkungen im Zusammenhang mit einem spezifischen nachhaltigen Anlageziel zu erfüllen, werden die ESG-Ratings von Amundi wahrscheinlich sowohl auf globaler Ebene für die drei ESG-Dimensionen Umwelt, Soziales und Governance als auch einzeln auf Ebene der 37 berücksichtigten Kriterien ausgedrückt. Weitere Informationen zu den 37 von Amundi berücksichtigten Kriterien finden Sie in der Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage und der regulatorischen ESG-Erklärung von Amundi auf www.amundi.lu.

Das ESG-Rating von Amundi berücksichtigt auch potenzielle negative Auswirkungen der Aktivitäten des Emittenten auf die Nachhaltigkeit (haupteinseitige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von Amundi festgelegt), einschließlich der folgenden Indikatoren:

- Treibhausgasemissionen und Energieeffizienz (Emissions- und Energienutzungskriterien)
- Biodiversität (Abfall, Recycling, biologische Vielfalt und Verschmutzungskriterien, Kriterien für verantwortungsvolle Bewirtschaftung von Wäldern)
- Wasser (Wasserkriterien)
- Abfall (Abfall, Recycling, biologische Vielfalt und Verschmutzungskriterien)
- Sozial- und Arbeitnehmerangelegenheiten (Kriterien für Beteiligung der Gemeinschaft und Menschenrechte, Kriterien für Beschäftigungspraktiken, Kriterien für die Vorstandsstruktur, Kriterien für Arbeitsbeziehungen und Gesundheits- und Sicherheitskriterien)
- Menschenrechte (Beteiligung der Gemeinschaft und Menschenrechtskriterien)
- Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (Ethikkriterien).

Die Art und Weise und der Umfang der Integration von ESG-Analysen, zum Beispiel basierend auf ESG-Scores, werden für jeden Teilfonds separat vom Anlageverwalter festgelegt.

Nähere Informationen finden Sie in der Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage von Amundi und in der regulatorischen ESG-Erklärung von Amundi, die unter www.amundi.lu verfügbar sind.

Der Ansatz von Amundi zur Minderung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Teilfondsebene

Die nachstehend aufgeführten Teilfonds sind gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung klassifiziert und zielen auf die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale sowie auf die Anlage in Unternehmen ab, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Zusätzlich zur Anwendung der Verantwortlichen Anlagepolitik von Amundi zielen diese Teilfonds nach Artikel 8 darauf ab, diese Merkmale durch ein erhöhtes Engagement in nachhaltigen Vermögenswerten zu fördern, die dadurch gewonnen werden, dass sie versuchen, einen ESG-Score ihrer Portfolios zu erzielen, der über dem ihres jeweiligen Referenzindex oder Anlageuniversums liegt. Der ESG-Score des Portfolios ist der AUM-gewichtete Durchschnitt des ESG-Scores der Emittenten basierend auf dem Amundi ESG-Scoring-Modell. Diese Teilfonds sind bestrebt, das Nachhaltigkeitsrisiko durch eine gezielte Ausschlusspolitik, durch die Integration von ESG-Scores in ihren Anlageprozess und durch einen Stewardship-Ansatz zu mindern:

- Amundi Money Market Fund – Short Term (USD)

Wesentliche nachteilige Auswirkungen

Wesentliche nachteilige Auswirkungen sind negative, wesentliche oder wahrscheinlich wesentliche Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die durch Anlageentscheidungen des Emittenten verursacht oder verstärkt werden bzw. direkt damit verknüpft sind.

Amundi berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen über eine Kombination von Ansätzen: Ausschlüsse, Integration von ESG-Ratings, Engagement, Stimmrechtsausübung und Überwachung von Kontroversen.

Für Teilfonds nach Art. 8 und Art. 9 berücksichtigt Amundi alle obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards, die auf die Strategie des Teilfonds anwendbar sind, und stützt sich auf eine Kombination aus Ausschlussstrategien (normativ und sektoriell), der Integration von ESG-Ratings in den Anlageprozess, Ansätzen in den Bereichen Engagement und Abstimmungsverhalten und der Überwachung von Kontroversen.

Für alle anderen Teilfonds, die nicht gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind, berücksichtigt Amundi eine Auswahl von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen durch seine normative Ausschlusspolitik und nur Indikator Nr. 14 (Engagement in umstrittenen Waffen, Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen) in Anhang 1, Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards werden für diese Teilfonds berücksichtigt.

Ausführlichere Informationen zu den wesentlichen nachteiligen Auswirkungen finden Sie in der regulatorischen ESG-Erklärung von Amundi, die unter www.amundi.lu verfügbar ist.

VI. RISIKOFAKTOREN

Durch eine Auswahl von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sowie sonstigen zulässigen Vermögenswerten, die (abgesehen von den unter „Weitere Informationen: Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ dargelegten Beschränkungen) weder geografisch noch wirtschaftlich noch hinsichtlich der Art der gewählten Anlagen begrenzt ist, wird eine breite Diversifizierung des Risikos erreicht.

Die Teilfonds lauten entweder auf die Währung des Landes, in dem sie anlegen, oder auf die Währung, die den währungsmäßigen Inhalt des Teilfonds am besten widerspiegelt.

Sofern in der Beschreibung eines bestimmten Teilfonds oder in der Geldmarktfondsverordnung nicht anders angegeben, kann jeder Teilfonds im Rahmen der Bedingungen und Beschränkungen, die in Teil I des Gesetzes von 2010 und im Abschnitt „Weitere Informationen: Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ angegeben sind, in Instrumenten anlegen.

Je nach Anlageuniversum und gewählter Verwaltungsart setzt sich der Anleger durch den Erwerb von Anteilen einer Reihe von Risiken aus:

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet die Gefahr, dass der Emittent festverzinslicher Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, eventuell seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann und der Teilfonds seine Anlagen nicht zurückerhält.

Management- und Anlagestrategierisiko

Teilfonds versuchen möglicherweise, Wertsteigerungen im Rahmen von Arbitrage-Strategien durch Erstellung von Prognosen zur Entwicklung bestimmter Märkte im Vergleich zu anderen Märkten zu erzielen. Diese Erwartungen können fehlerhaft sein und zu einer Performance führen, die unter der Zielvorgabe des Managements liegt.

Liquiditätsrisiko

Vor allem bei unüblichen Marktbedingungen oder einem ungewöhnlich hohen Volumen von Rücknahmeanträgen können dem Teilfonds Schwierigkeiten bei der Auszahlung der Rücknahmepreise innerhalb der im Verkaufsprospekt angegebenen Frist entstehen.

Marktrisiko

Der Wert der Anlagen des Teilfonds kann aufgrund von Entwicklungen an den Finanzmärkten fallen.

Risiken durch kleine und mittlere Unternehmen

Anlagen in kleineren und mittelgroßen Unternehmen bieten die Möglichkeit, höhere Renditen zu erzielen, sind jedoch auch aufgrund höherer Ausfall- und Konkursrisiken und der geringeren Anzahl an notierten Wertpapieren und der daraus möglicherweise resultierenden stärkeren Kursbewegungen mit einem höheren Risiko behaftet.

Entwicklungsländerrisiko

Mit Anlagen in Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern sind besondere Überlegungen und Risiken verbunden. Dazu gehören die mit internationalen Anlagen verbundenen Risiken wie Währungsschwankungen, die Risiken der Anlage in Ländern mit kleineren Kapitalmärkten, begrenzter Liquidität, Kursschwankungsanfälligkeit, unterschiedlichen Transaktions- und Kontrollbestimmungen, Beschränkungen für ausländische Anlagen und die mit Schwellenländern verbundenen Risiken, u. a. hohe Inflation und Zinssätze, hohe Auslandsverschuldung sowie politische und soziale Unsicherheiten.

Zinsrisiko

Der Nettoinventarwert der Teilfonds wird von Zinsschwankungen beeinflusst. Bei fallenden Zinssätzen steigt normalerweise der Marktwert festverzinslicher Wertpapiere und umgekehrt. Steigende Zinsen hätten eine Wertminderung der Anlagen der Teilfonds zur Folge.

Risiken in Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Der Teilfonds kann verschiedene Strategien einsetzen, um bestimmte Risiken zu senken, so wie im Abschnitt „Weitere Informationen: Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ angegeben sind, in Instrumenten anlegen. Diese Strategien können den Einsatz von Derivaten wie Optionen, Swaps und/oder Futures beinhalten. Solche Strategien können sich aufgrund von Marktbedingungen als erfolglos erweisen und Verluste für den betreffenden Teilfonds verursachen. Derivate sind aber auch mit spezifischen Risiken verbunden. Dabei handelt es sich insbesondere um falsche Konditionengestaltung oder eine unangemessene Bewertung von Derivaten sowie um das Risiko, dass die Derivate nicht in absoluter Korrelation zu den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes stehen.

Risiko im Zusammenhang mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten im Zusammenhang mit zulässigen Vermögenswerten:

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten im Zusammenhang mit zulässigen Vermögenswerten, wie zum Beispiel Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte und vor allem im Hinblick auf die Qualität der erhaltenen/wieder angelegten Sicherheit, kann zu bestimmten Risiken wie Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, Emittentenrisiko, Bewertungsrisiko und Abwicklungsrisiko führen, die sich auf die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds auswirken können. Das Kontrahentenrisiko kann jedoch dank einer im Einklang mit Rundschreiben 14/592 der CSSF mit Bezug auf ESMA/2014/937EN und der Geldmarktfondsverordnung erhaltenen Garantie begrenzt sein.

Da diese Transaktionen von Gesellschaften durchgeführt werden können, die zu derselben Unternehmensgruppe wie die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der Unteranlageverwalter gehören, bergen diese Transaktionen das Risiko eines Interessenkonflikts.

Soweit der Teilfonds Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement wie z. B. Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie TRS einsetzt und insbesondere dann, wenn er die mit diesen Techniken verbundenen Sicherheiten reinvestiert, geht der Teilfonds ein Kontrahenten-, Liquiditäts-, Verwahr- (insb. bezüglich der Trennung der Vermögenswerte) und operationelles Risiko ein, das die Performance des betreffenden Teilfonds beeinträchtigen kann. Sofern nahestehende Parteien (Unternehmen derselben Unternehmensgruppe wie die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter oder der Unteranlageverwalter) entweder als Kontrahent oder Vertreter (oder in einer anderen Rolle) in effiziente Portfolioverwaltungsengeschäfte, insbesondere in Wertpapierleihgeschäfte, eingreifen können, kann ein potenzielles Interessenkonfliktrisiko entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist dafür verantwortlich, alle eventuell auftretenden Konflikte zu bewältigen und zu vermeiden, dass sich solche Konflikte negativ auf die Anteilinhaber auswirken. Alle Erträge aus Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften sind nach Abzug aller direkten und indirekten Betriebskosten und -gebühren an den betreffenden Teilfonds zurückzugeben. Solche direkten und indirekten Betriebskosten und -gebühren, die keine versteckten Einnahmen einschließen, umfassen Gebühren und Aufwendungen, die an Vertreter oder Kontrahenten zu normalen Handelssätzen zu zahlen sind. Die Strategie der Amundi-Gruppe zur Verhinderung und Handhabung von Interessenkonflikten ist auf der Website von Amundi abrufbar (<http://www.amundi.com>).

Risiko nachhaltiger Anlagen

Der Anlageverwalter berücksichtigt die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wenn er Anlagen im Namen des Teilfonds tätigt. Wie in dem betreffenden Anhang angegeben, können bestimmte Teilfonds auch entweder (i) Anlagepolitiken zur Förderung ökologischer und sozialer Merkmale oder (ii) ein nachhaltiges Anlageziel verfolgen. Bei der Verwaltung des Teilfonds und bei der Auswahl der Vermögenswerte, in die der Teilfonds investieren soll, wendet der Anlageverwalter die Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage von Amundi an.

Bestimmte Teilfonds können über ein Anlageuniversum verfügen, das sich auf Anlagen in Unternehmen konzentriert, die bestimmte Kriterien einschließlich ESG-Scores erfüllen und sich auf bestimmte Themen der nachhaltigen Entwicklung beziehen und die Einhaltung umweltbezogener, sozialer und Corporate-Governance-Praktiken nachweisen. Dementsprechend kann das Anlageuniversum eines solchen Teilfonds kleiner sein als das anderer Fonds. Solche Teilfonds können (i) hinter der Wertentwicklung des Markts und/oder (ii) hinter der Wertentwicklung anderer Fonds zurückbleiben, die bei der Auswahl von Anlagen keine ESG-Kriterien anwenden, und/oder könnten den Teilfonds dazu veranlassen, aufgrund von ESG-Bedenken Wertpapiere zu verkaufen, die sowohl zu dem Zeitpunkt als auch später eine gute Wertentwicklung aufweisen.

Der Ausschluss oder die Veräußerung von Wertpapieren von Emittenten, die bestimmte ESG-Kriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds nicht erfüllen, kann dazu führen, dass der Teilfonds anders abschneidet als vergleichbare Fonds, die keine solche ESG-Politik verfolgen und bei der Auswahl von Anlagen keine ESG-Screening-Kriterien anwenden.

Die Teilfonds stimmen über Stimmrechtsvertreter in einer Weise ab, die den einschlägigen ESG-Ausschlusskriterien entspricht, was möglicherweise nicht immer mit der Maximierung der kurzfristigen Performance des betreffenden Emittenten vereinbar ist. Weitere Informationen zur ESG-Abstimmungspolitik von Amundi finden Sie in der Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage von Amundi unter www.amundi.lu.

Die Auswahl der Vermögenswerte kann sich auf einen proprietären ESG-Scoring-Prozess stützen, der teilweise auf Daten Dritter beruht. Die von Dritten übermittelten Daten können unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sein, wodurch das Risiko besteht, dass der Anlagemanager ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet.

Risiko von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften

Der Abschluss von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften durch einen Teilfonds birgt bestimmte Risiken, und es kann nicht garantiert werden, dass das angestrebte Ziel durch eine solche Verwendung erreicht wird. Anleger müssen sich insbesondere bewusst sein, dass (1) bei Ausfall des Kontrahenten, bei dem Barmittel eines Teilfonds platziert wurden, das Risiko besteht, dass die erhaltenen Sicherheiten weniger als die

eingesetzten Barmittel abwerfen, sei es aufgrund einer ungenauen Preisgestaltung der Sicherheit, negativer Marktbewegungen, einer Verschlechterung der Bonität der Emittenten dieser Sicherheit oder der Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheit gehandelt wird; (2) (i) die Bindung von Barmitteln durch Transaktionen, die zu groß oder zu langfristig sind; (ii) Verzögerungen bei der Wiedereinzahlung ausgezahlter Barmittel oder (iii) Schwierigkeiten bei der Verwertung von Sicherheiten die Fähigkeit des Teilfonds einschränken können, Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, die sich aus Verkaufsanträgen, Wertpapierkäufen oder generell aus der Wiederanlage ergeben. Die Wiederanlage der im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften erhaltenen Barsicherheiten birgt Risiken im Zusammenhang mit der Art der getätigten Anlagen und dem Risiko, dass der Wert der wiederangelegten Barsicherheiten unter den den Kontrahenten geschuldeten Betrag fällt und eine Hebelwirkung erzeugt, die bei der Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds ins Gewicht fällt. Der Einsatz von Pensionsgeschäften birgt auch rechtliche Risiken. Die Merkmale einer Transaktion oder die rechtliche Fähigkeit einer Partei, eine Transaktion einzugehen, können den Finanzkontrakt undurchführbar machen, und die Insolvenz oder der Zahlungsausfall eines Kontrahenten können ansonsten durchführbare vertragliche Rechte vorwegnehmen. Der Einsatz von Pensionsgeschäften beinhaltet auch operationelle Risiken, d. h. das Risiko von Verlusten aufgrund von Fehlern, Dienstunterbrechungen oder anderen Ausfällen sowie Betrug, Korruption, elektronischer Kriminalität, Instabilität, Terrorismus oder anderen vorschriftswidrigen Ereignissen im Abrechnungs- und Rechnungslegungsprozess. Ein Teilfonds, der Pensionsgeschäfte tätigt, kann auch einem Verwaltrisiko ausgesetzt sein, d. h. dem Risiko des Verlusts von in Verwahrung befindlichen Vermögenswerten bei Insolvenz, Fahrlässigkeit, Betrug, mangelhafter Verwaltung oder unzureichender Buchführung einer Depotbank (oder Unterverwahrstelle).

VII. DIE ORGANISATION DER ANTEILE

A. TEILFONDS UND ANTEILSKLASSEN

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft in der Rechtsform einer „Société anonyme“, die nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg gegründet wurde und als „Société d'Investissement à Capital Variable“ („SICAV“) eingestuft ist. Der Fonds unterhält mehrere Teilfonds, von denen jeder einen besonderen Pool an Vermögen und Verbindlichkeiten verwaltet und eine eigenständige Anlagepolitik verfolgt.

Jeder Teilfonds kann verschiedene Anteilsklassen (die „Klassen“) anbieten, von denen jede bestimmte Merkmale aufweist:

- Klasse I - Variable („Klasse IV“): Die Anteile dieser Klasse sind institutionellen Anlegern vorbehalten.
- Klasse I - Constant („Klasse IC“): Die Anteile dieser Klasse sind institutionellen Anlegern vorbehalten.
- Klasse O - Variable („Klasse OV“): Die Anteile dieser Klasse sind den durch die Amundi-Gesellschaften verwalteten Fonds, den Amundi-Gesellschaften, die auf eigene Rechnung investieren, sowie institutionellen Anlegern vorbehalten und unterliegen der vorherigen Zustimmung durch den Verwaltungsrat.
- Klasse O - Constant („Klasse OC“): Die Anteile dieser Klasse sind den durch die Amundi-Gesellschaften verwalteten Fonds, den Amundi-Gesellschaften, die auf eigene Rechnung investieren, sowie institutionellen Anlegern vorbehalten und unterliegen der vorherigen Zustimmung durch den Verwaltungsrat.
- Klasse X - Constant („Klasse XC“): Die Anteile dieser Klasse sind institutionellen Anlegern vorbehalten.
- Klasse X - Variable („Klasse XV“): Die Anteile dieser Klasse sind institutionellen Anlegern vorbehalten.
- Klasse X2 - Variable („Klasse X2V“): Die Anteile dieser Klasse sind einem vom Verwaltungsrat eigens genehmigten institutionellen Anleger vorbehalten.
- Klasse X2 - Constant („Klasse X2C“): Die Anteile dieser Klasse sind institutionellen Anlegern vorbehalten.
- Klasse P - Constant („Klasse PC“): Die Anteile dieser Klasse sind ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten, die über berechnete Plattformen zeichnen.
- Klasse P - Variable („Klasse PV“): Die Anteile dieser Klasse sind ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten, die über berechnete Plattformen zeichnen.
- Klasse DP - Constant („Klasse DPC“): Die Anteile dieser Klasse sind ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten, die über berechnete Plattformen zeichnen.
- Klasse DV - Variable („Klasse DPV“): Die Anteile dieser Klasse sind ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten, die über berechnete Plattformen zeichnen.
- Klasse EV - Variable („Klasse EV“): Die Anteile dieser Klasse sind Unternehmen vorbehalten.

B. ANTEILSKATEGORIEN

Wie im Anhang des jeweiligen Teilfonds ausgeführt, handelt es sich bei den Anteilsklassen IC, OC, PC, XC, DPC und X2C um ausschüttende Fondsanteile und bei den Klassen IV, OV, PV, XV, DPV, X2V und EV um thesaurierende Fondsanteile.

Die Anlage in der einen oder anderen Anteilskategorie kann steuerliche Auswirkungen haben.

Ausschüttende Anteile

Auf die ausschüttenden Fondsanteile der Klassen IC, OC, PC, XC, DPC und X2C wird der Teil der Nettokapitalerträge des Teilfonds, der diesen Fondsanteilen zuzuordnen ist, ausgeschüttet. Die Dividende wird gemäß der in Kapitel XII „Dividendenpolitik“ beschriebenen Vorgehensweise festgelegt.

Thesaurierende Anteile

Bei den thesaurierenden Fondsanteilen der Klassen IV, OV, PV, XV, X2V, DPV und EV wird der Teil der Nettokapitalerträge des Teilfonds, der diesen Anteilen zuzuordnen ist, innerhalb des Teilfonds einbehalten und steigert damit deren Wert, der im Kurs der thesaurierenden Fondsanteile zum Ausdruck kommt.

C. ART DER ANTEILE :

Die Anteile des Fonds werden nur als Namensanteile ausgegeben. Als Nachweis gilt die Eintragung in das Anteilsregister („Anteile ohne Zertifikat“). Namensanteile werden bis zu einem Tausendstel Anteil ausgegeben.

Das Eigentum an Fondsanteilen ohne Zertifikat wird nur durch Eintragung im Anteilsverzeichnis nachgewiesen. Inhabern von Fondsanteilen ohne Zertifikat wird jedoch eine persönliche Kontonummer zugeteilt. **Anlegern werden Fondsanteile ohne Zertifikat empfohlen, da diese den Vorteil haben, dass Umwandlungs- und Rücknahmeweisungen per Telefax oder anderer, vom Verwaltungsrat in unregelmäßigen Abständen festgelegter elektronischer Medien erteilt werden können. Sofern diese Weisungen vor dem im Anhang jedes Teilfonds ausgewiesenen Schlusstermin (an einem Geschäftstag (vgl. den nachstehenden Abschnitt „Handelszeiten“) eingehen, werden sie am darauf folgenden Geschäftstag ausgeführt.**

D. HANDELSZEITEN

Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen von Anteilen sind der Verwaltungsstelle zu übermitteln und sollen im Rahmen der im Anhang der jeweiligen Teilfonds ausgewiesenen Beschränkungen erfolgen, in denen ggf. auch die Höchstzahl der vom Teilfonds auszugebenden Anteile bzw. die Zeichnungsfrist festgelegt sein können.

Die Anleger werden auf Folgendes hingewiesen:

- Sämtliche Anweisungen, die bei der Verwaltungsstelle nach der Handelszeit laut Anhang des betroffenen Teilfonds in Luxemburg an einem bestimmten Handelstag eingehen, werden so behandelt, als würden sie vor der Cut-off-Time in Luxemburg am darauf folgenden Handelstag eingehen.
- Order, die vor den im Anhang des jeweiligen Teilfonds ausgewiesenen Schlussterminen eingehen, werden zum betreffenden Nettoinventarwert ausgeführt. Dies gilt auch, wenn in der Order ein anderes Datum für den Nettoinventarwert angegeben wurde.

E. VERBOT DES „MARKET TIMING“

Der Fonds lässt keine Praktiken des „Market Timing“ zu und behält sich das Recht vor, Anträge auf Zeichnung oder Umwandlung von Fondsanteilen eines Anlegers abzulehnen, sofern er Anlass zu der Annahme hat, dass dieser derartige Praktiken verfolgt, und kann in diesem Fall die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Anteilseigner des Fonds zu schützen.

Unter Market Timing versteht man eine Arbitragemethode, bei der Anleger systematisch innerhalb einer kurzen Zeitspanne Anteile oder Aktien des Fonds innerhalb kurzer Zeit zeichnen und zurückgeben oder umtauschen, um von Zeitunterschieden und/oder Verzerrungen oder Fehlern des Verfahrens zur Bestimmung des Nettoinventarwerts eines bestimmten Teilfonds zu profitieren.

F. VERFAHREN ZUR VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE

Die luxemburgischen Gesetze und die damit verbundenen Vorschriften und Rundschreiben der CSSF (in ihrer jeweils geltenden Fassung) nennen die Verpflichtungen, um die Nutzung von Organismen für gemeinsame Anlagen, wie diesen Fonds, zu Geldwäschezwecken zu verhindern. Der Fonds, seine Verwaltungsgesellschaft, Registerstelle, Vertriebsstellen und ggf. nachgeordneten Vertriebsstellen müssen diesen Rechtsrahmen einhalten.

Zu den Pflichten, die in diesen Regelungen vorgeschrieben sind, gehört die Umsetzung spezifischer Verfahren zur sicheren Identifikation der Anleger und letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer. Diese Identifikationsverfahren können je nach Art der Anleger verschieden sein. Daher kann es sein, dass der Fonds oder seine Verwaltungsgesellschaft, Registerstelle, Vertriebsstellen und ggf. nachgeordneten Vertriebsstellen

zusätzliche Informationen und Unterlagen anfordern, einschließlich zur Herkunft des Kapitals und des Vermögens, um die anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen.

Dies bedeutet, dass dem Kaufantrag eines Anlegers, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, grundsätzlich eine beglaubigte Kopie des Reisepasses oder Personalausweises, und/oder bei juristischen Personen eine Kopie der Satzung und ggf. ein Handelsregistrazug beizufügen sind. Die Gesellschaft kann diese Identifizierungsverfahren unter bestimmten Umständen vereinfachen.

Falls die erforderlichen Dokumente zu spät oder nicht vorgelegt werden, kann dies zu einer Verzögerung der Zeichnung oder zur Einbehaltung der Rücknahmeerlöse führen.

Die Angaben und Unterlagen zur Identifikation eines Anlegers werden regelmäßig aktualisiert.

Alle dem Fonds in diesem Zusammenhang bereitgestellten Informationen werden ausschließlich zum Zweck der Einhaltung der Anti-Geldwäsche-Bestimmungen erhoben.

VIII. ZEICHNUNG VON FONDSANTEILEN

Die erstmalige Mindestanlage nach Anteilsklassen wird im Anhang zu jedem Teilfonds aufgeführt.

Sofern in den Bestimmungen des Anhangs des jeweiligen Teilfonds nicht anderweitig ausgewiesen, ist für die spätere Zeichnung gleich welcher Anteilsklasse kein Mindestanlagebetrag vorgeschrieben.

Die Anteile aller Teilfonds sind nennwertlos und verleihen keinerlei Vorzugsrechte zur Zeichnung neu ausgegebener Anteile.

Sofern keine spezifischen Weisungen vorliegen, werden Fondsanteile als thesaurierende Fondsanteile ohne Zertifikat der Klasse IV ausgegeben, und die Zuteilung von Fondsanteilen erfolgt auf der Grundlage des Handelskurses, der in der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds berechnet wurde.

Bei den Anteilsklassen IV, OV, PV, XV, DPV, X2V und EV empfehlen wir, die Zeichnung nicht auf der Grundlage der Anzahl von Anteilen vorzunehmen, sondern auf der Grundlage eines bestimmten Betrages. Bei der Zeichnung einer bestimmten Anzahl von Anteilen muss der Zeichnende gewährleisten, dass die Zahlung am richtigen Abwicklungstag erfolgt, ungeachtet des Zeitpunkts, an dem die Verwaltungsstelle die Handelsbestätigung ausgestellt hat.

A. VERFAHREN

Antragsformulare

Anleger, die zum ersten Mal Anteile zeichnen, müssen einen Kaufantrag ausfüllen und diesen per Post direkt an die Verwaltungsstelle senden oder sich an ihre Vertriebsstelle vor Ort wenden. Anträge können auch per Telefax oder jedem anderen elektronischen Mittel, das der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann, übermittelt werden. Anleger, die kein ausgefülltes Antragsformular eingereicht haben, erhalten jedoch nach Zuteilung ihrer Fondsanteile ein Eintragungsformular per Post. Eintragungsformulare müssen ausgefüllt, unterschrieben und unverzüglich an die Verwaltungsstelle zurückgesandt werden. Ein Antragsformular ist für Folgezeichnungen nicht erforderlich.

Werden Erst- und Folgezeichnungsanträge per Telefax übermittelt, trägt der Antragsteller sämtliche Risiken, die mit einer Aufgabe des Antrags in dieser Form verbunden sind; hierzu zählen insbesondere Übertragungsfehler, Missverständnisse, Nichterhalt (eine Sendebestätigung gilt diesbezüglich nicht als Beweis für die Telefaxsendung) oder Identifizierungsfehler; der Anleger hält den Fonds oder die Verwaltungsstelle hierfür haftungsfrei.

Als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme verlangt der Fonds von Anlegern, im Antragsformular ein Bankkonto anzugeben, auf das alle Rücknahmeerlöse zu zahlen sind. Spätere Änderungen des angegebenen Bankkontos müssen schriftlich bestätigt werden und die Unterschrift(en) des/der Anteilseigner(s) tragen.

Handelspreise

Fondsanteile werden zu den jeweiligen nach Eingang des Antrags berechneten Handelspreisen zugeteilt (die nach den im Abschnitt mit der Überschrift „Anteilspreise“ beschriebenen Bestimmungen ermittelt werden). Während eines etwaigen Erstzeichnungszeitraums werden Fondsanteile des/der betreffenden Teilfonds zum entsprechenden Erstzeichnungspreis zugeteilt.

Zusätzlich zum betreffenden Handelspreis kann eine Zeichnungsgebühr erhoben werden, wie in Kapitel XIII näher erläutert.

Abrechnungsmechanismen

Die Zuteilung von Fondsanteilen ist davon abhängig, dass die Depotbank noch am entsprechenden Handelstag die Zahlung in Form frei verfügbarer Gelder erhält. Bei nicht rechtzeitiger Erfüllung kann ein Antrag erlöschen und annulliert werden.

Alle Anträge werden durch eine Ausführungsanzeige bestätigt. Im Anschluss daran werden, je nach erteilter Weisung, ein Benachrichtigungsschreiben mit einer persönlichen Kontonummer oder ein oder mehrere Anteilszertifikate versandt.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich das Recht vor, Anträge auf Zeichnung oder Umwandlung von Fondsanteilen seitens Anlegern, bei denen sie von übermäßigem Handel ausgehen, zurückzuweisen. Der Fonds kann Fondsanteile im Besitz eines Anlegers, der verdächtigt wird, übermäßigen Handel zu betreiben bzw. betrieben zu haben, zwangsweise zurücknehmen.

B. ZAHLUNGSARTEN

Sofern vom Anleger nichts anderes ausdrücklich verlangt wird, erfolgt die Zahlung für die Zeichnung in der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds.

Allerdings bieten manche Teilfonds auch andere „NIW-Währungen“ an, in denen der Anleger ohne zusätzliche Kosten zahlen kann, wie im Anhang des jeweiligen Teilfonds beschrieben. Ein Anleger kann der Depotbank auch jede andere frei konvertierbare Währung anbieten, die von der Verwaltungsstelle für den Anleger zu den üblichen Bankkursen umgewechselt wird.

Die Zeichnungsbeträge müssen frei von Bankgebühren per elektronische Überweisung auf das zum Zeitpunkt des Handels angegebene Bankkonto überwiesen werden (außer in Fällen, in denen die lokalen Bankpraktiken elektronische Banküberweisungen nicht zulassen). Andere Zahlungsweisen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats.

C. ZEICHNUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Aussetzung

Die Fondsanteile werden an jedem Handelstag zum Kauf angeboten, mit Ausnahme bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und Ausgabe der Fondsanteile (vgl. „Weitere Informationen: Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, Umwandlung und Rücknahme von Fondsanteilen“). Anträge auf Zeichnung von Fondsanteilen sind unwiderruflich, nachdem sie beim Fonds gestellt worden sind, und können nur zurückgezogen werden, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt worden ist oder der Fonds ihre Annahme unangemessen verzögert oder sie abgelehnt hat.

Recht auf Ablehnung

Der Fonds behält sich vor, einen Antrag ganz oder teilweise abzulehnen oder eine Zuteilung ohne Ankündigung rückgängig zu machen, wenn die Angaben zum Antrag nicht innerhalb von dreißig Tagen zurückgesandt werden (was es dem Fonds ermöglicht, den juristischen Eigentümer der zugeteilten Fondsanteile festzustellen und einzutragen). Wenn ein Antrag abgelehnt wird, wird der Fonds auf Gefahr des Antragstellers die Antragsgelder oder deren Restbetrag ohne Zinsen innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Ablehnung oder Rückgängigmachung der Zuteilung durch fernschriftliche Überweisung auf Kosten des Antragstellers zurückzahlen.

US-Personen

Die Fondsanteile sind nicht nach dem Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von 1933 in der jeweiligen Fassung und den Wertpapiergesetzen irgendeines Einzelstaats registriert worden, und der Fonds ist nicht nach dem Gesetz über Investmentgesellschaften der Vereinigten Staaten von 1940 in der jeweiligen Fassung registriert worden und wird nicht nach diesem registriert. Sofern dem Fonds nicht zu seiner Zufriedenheit nachgewiesen wird, dass Fondsanteile ohne Verletzung von Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten zugeteilt werden können, dürfen daher Fondsanteile weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Territorien oder Besitzungen oder in Gebieten unter ihrer Hoheit oder an oder zugunsten einer Person der Vereinigten Staaten oder einem US-Steuersubjekt angeboten oder verkauft werden.

IX. UMTAUSCH VON AKTIEN

A. VERFAHREN

Weisungen zur Umwandlung von Fondsanteilen ohne Zertifikat eines Teilfonds in Fondsanteile ohne Zertifikat eines anderen Teilfonds können der Verwaltungsstelle per Post, Telefax oder jedem anderen elektronischen Mittel, das der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann, unter Angabe der persönlichen Kontonummer des Anlegers erteilt werden.

Der Anleger trägt jedoch sämtliche Risiken, die mit einer Aufgabe des Antrags per Telefax verbunden sind, hierzu zählen insbesondere Übertragungsfehler, Missverständnisse, Nichterhalt (eine Sendebestätigung gilt diesbezüglich nicht als Beweis für die Telefaxsendung) oder Identifizierungsfehler; der Anleger hält den Fonds und die Verwaltungsstelle hierfür haftungsfrei.

Jede Umwandlung wird durch eine Abrechnung bestätigt, die Einzelheiten der Umwandlung enthält.

Der Erlös der Fondsanteile, die umgewandelt werden, wird in bis zu einem Tausendstel Fondsanteil in Fondsanteile des Teilfonds wieder angelegt, in die die Umwandlung erfolgt.

B. ALLGEMEINES

Wenn Umwandlungen zwischen Teilfonds erfolgen, die in verschiedenen Währungen denominiert sind, nimmt die Verwaltungsstelle die erforderlichen Devisengeschäfte zu den üblichen Bankkursen vor. **Die Anleger werden auf Folgendes hingewiesen:**

- **Umwandlungen innerhalb verschiedener Teilfonds mit unterschiedlichen Basiswährungen können ein Währungsrisiko beinhalten;**
- **Der Annahmeschluss, das Berechnungs- und Zahlungsdatum können sich innerhalb der Teilfonds unterscheiden. Somit erfolgt die Umwandlung ggf. nicht zu denselben Bedingungen wie in dem Anhang des betreffenden Teilfonds ausgewiesen, sondern zu den Bedingungen eines späteren Zeitpunkts. Die jeweils geltenden Bedingungen sind im Anhang des entsprechenden Teilfonds ausgewiesen.**

Eine Umwandlung von Fondsanteilen einer Klasse eines Teilfonds in Fondsanteile einer anderen Klasse eines anderen Teilfonds sind nicht zulässig, es sei denn, der Anleger erfüllt alle Bedingungen für die Klasse, in die er umwandelt.

Umwandlungsanträge können, nachdem sie einmal gestellt worden sind, nicht mehr zurückgezogen werden, es sei denn im Falle einer Aussetzung oder eines Aufschubs des Rechts zur Rückgabe von Fondsanteilen des/der Teilfonds, von denen die Umwandlung erfolgen soll, oder eines Aufschubs des Rechts zum Kauf von Fondsanteilen des/der Teilfonds, in die die Umwandlung erfolgen soll.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Anträge auf Zeichnung oder Umwandlung von Fondsanteilen seitens Anlegern, bei denen von übermäßigem Handel auszugehen ist, zurückzuweisen. Der Fonds kann Fondsanteile im Besitz eines Anlegers, der verdächtigt wird, übermäßigen Handel zu betreiben bzw. betrieben zu haben, zwangsweise zurücknehmen.

Sollte ein Anteilseigner jedoch nicht den für die Klassen IC, PC, PV, XC, XV, DPC und DPV vorgeschriebenen und im Anhang des jeweiligen Teilfonds ausgewiesenen ständigen Mindestanlagebetrag halten oder nicht die für Anlagen in die Klassen OC oder OV erforderlichen Anforderungen erfüllen, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen die Umwandlung seiner Anteile in die Klasse IV desselben Teilfonds beschließen. Dies wird, sofern nicht anders angegeben, dem Anteilseigner vor der Umwandlung mit einer Vorankündigungsfrist von einem Monat mitgeteilt, um dem ständigen Mindestanlagebetrag zu entsprechen.

X. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

A. VERFAHREN

Mangels besonderer Anweisungen erfolgt die Rücknahme von Fondsanteilen zum Handelspreis, der in der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds berechnet wird.

Fondsanteile werden normalerweise zu dem Handelskurs (wie unter „Anteilsurse“ definiert) des/der betreffenden Teilfonds an dem Handelstag zurückgenommen, an dem die Verwaltungsstelle die Rücknahmeweisung vor dem im Anhang des jeweiligen Teilfonds ausgewiesenen Schlusstermin erhält; Ausschlaggebend für Fondsanteile ohne Zertifikat sind die Rücknahmebedingungen.

Weisungen zur Rücknahme von Fondsanteilen ohne Zertifikat können der Verwaltungsstelle per Post, per Telefax oder mittels eines anderen elektronischen Mediums, das der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann, unter Angabe der persönlichen Kontonummer des Anlegers erteilt werden.

Der Anleger trägt jedoch sämtliche Risiken, die mit einer Aufgabe des Antrags per Telefax verbunden sind, hierzu zählen insbesondere Übertragungsfehler, Missverständnisse, Nichterhalt (eine Sendebestätigung gilt diesbezüglich nicht als Beweis für die Telefaxsendung) oder Identifizierungsfehler; der Anleger hält den Fonds und die Verwaltungsstelle hierfür haftungsfrei.

B. ALLGEMEINES

Rücknahmen erfolgen in der Währung, auf die der/die betreffende(n) Teilfonds lautet/lauten. Anleger sollten jedoch entweder an der im Antragsformular dafür vorgesehenen Stelle oder auf andere Weise zum Zeitpunkt der Erteilung der Rücknahmeweisungen die Währung angeben, in der sie den Rücknahmeerlös zu erhalten wünschen. Sollte eine Rücknahme in einer anderen Währung beantragt werden als die, auf die der entsprechende Teilfonds lautet, erfolgt die Zahlung erst nach dem Berechnungsdatum.

Manche Teilfonds bieten möglicherweise auch „andere NIW-Währungen“ an, in denen der Anleger wie im Anhang des jeweiligen Teilfonds aufgeführt ohne zusätzliche Kosten seine Rücknahmeerlöse erhalten kann.

Wenn der Rücknahmeerlös in einer anderen Währung als der Währung, auf die der/die betreffende(n) Teilfonds lautet/lauten, überwiesen werden soll, wird der Erlös zu üblichen Bankkursen zu dem am betreffenden Handelstag geltenden Wechselkurs von der Verwaltungsstelle für den Antragsteller unter Abzug etwaiger im Zusammenhang mit dem Devisengeschäft angefallener Kosten umgewandelt.

Rücknahmeanträge können nur im Falle einer Aussetzung oder eines Aufschubs des Rechts zur Rückgabe von Fondsanteilen des/der betreffenden Teilfonds aus den nachstehend angegebenen Gründen zurückgezogen werden (vgl.: „Weitere Informationen: Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, Umwandlung und Rücknahme von Fondsanteilen“).

XI. ANTEILSPREISE

A. PREISE

Für jede Kategorie von Anteilen eines jeden Teilfonds gibt es einen einheitlichen Handelskurs für den Kauf und die Umwandlung von Fondsanteilen.

Der Handelspreis für jede Anteilskategorie wird an jedem Handelstag und in allen Fällen mindestens einmal täglich nach Maßgabe der Satzung anhand des Werts der zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds im Einklang mit Mark-to-Market oder Mark-to-Model an diesem Handelstag berechnet.

Abweichend von dem vorstehenden Absatz gilt:

- (a) Die Anteile eines Teilfonds eines CNAV-GMF für öffentliche Schulden können zu einem Preis ausgegeben und zurückgenommen werden, der dem konstanten NIW pro Anteil des Teilfonds des GMF entspricht;
- (b) die Anteile eines Teilfonds eines LVNAV-GMF können zu einem Preis ausgegeben oder zurückgeben werden, der dem konstanten NIW pro Anteil des Teilfonds des GMF (der „konstante NIW“) entspricht, aber nur dann, wenn der konstante NIW pro Anteil nicht mehr als 20 Basispunkte von dem NIW pro Einheit oder pro Anteil abweicht, der im Einklang mit dem Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds berechnet wird, bewertet im Einklang mit der Mark-to-Market- oder Mark-to-Model-Methode (der „variable NIW“).

Preise werden in der Währung angegeben, auf die der Teilfonds lautet.

Unter bestimmten Umständen können die Berechnungen des Nettoinventarwerts ausgesetzt werden, und während solcher Aussetzungszeiträume dürfen Fondsanteile des/der Teilfonds, auf den/die sich die Aussetzung bezieht, nicht ausgegeben (sofern nicht bereits zugeteilt), umgewandelt oder zurückgenommen werden.

Nähere Einzelheiten über die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Umstände für deren Aussetzung finden sich in Kapitel „XXI. Weitere Informationen“ Punkt „D. Bewertungen“.

B. INFORMATIONEN ZUR PREISGESTALTUNG

Die Handelspreise für jeden Handelstag sind bei der Verwaltungsstelle erhältlich. Außerdem sind die Handelskurse normalerweise über Reuters erhältlich und werden täglich in den überregionalen Zeitungen eines

Landes veröffentlicht, in dem der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist, sofern dies vom Verwaltungsrat beschlossen wurde.

XII. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Erklärung der Dividenden

In Bezug auf die Klassen IC, OC, PC, XC, X2C und DPC, die nach Abzug von Dividenden einen Nettoinventarwert zu einem konstanten Preis bieten wollen, setzt die Berechnung eines konstanten Nettoinventarwerts voraus, für jede betroffene Klasse eine Dividende zu berechnen, die die Schwankung deren gesamten Vermögenswertes auf Anteilsebene widerspiegelt und die auf vierzehn Dezimalstellen gerundet wird. Diese Dividende wird für einen NIW an jedem Handelstag ermittelt und setzt sich aus Erträgen zusammen.

Im Falle einer Zunahme des Gesamtvermögenswertes aus dem Nettoanlageertrag einer Klasse ist die positive Dividende monatlich an die Anteilseigner entsprechend zwei möglicher Alternativen zahlbar:

1. Barzahlung am ersten Geschäftstag jedes Monats (außer bei einer vollständigen Rücknahme, in diesem Fall erfolgt die Barzahlung am Berechnungstag);
2. Wiederanlage in Anteile am ersten Geschäftstag jedes Monats.

Bruchteile werden dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds zugerechnet.

Ermittelte und aufgelaufene Dividenden seit der letzten Dividendenzahlung werden zum Zeitpunkt der nächsten Dividendenzahlung aufgerechnet (am ersten Geschäftstag des Folgemonats oder im Falle einer Rücknahme, die in der Zwischenzeit beauftragt wurde).

Zahlung und Wiederanlage von Dividenden

Ausschüttungen erfolgen in der Währung, auf die jeder Teilfonds lautet, aber auf Wunsch der Anleger kann die Zahlung in einer vom Anleger gewählten Währung erfolgen. Die für die Berechnung von Zahlungen benutzten Wechselkurse werden von der Verwaltungsstelle anhand üblicher Bankkurse bestimmt. Sofern keine Weisungen vorliegen, werden die Dividenden in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds ausgezahlt.

Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach Mitteilung ihrer Erklärung angefordert worden sind, verfallen zugunsten des betreffenden Teilfonds.

XIII. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

A. TRANSAKTIONSgebÜHREN

Zeichnung

Die Zeichnungsgebühren für jeden Teilfonds sind im Anhang des entsprechenden Teilfonds ausgewiesen.

Rücknahmen

Sofern im Anhang des jeweiligen Teilfonds nicht anders festgelegt, werden bei Rücknahme der Anteile keine Gebühren erhoben.

Allgemeine Bestimmungen

Das Vorstehende schließt gegebenenfalls anderweitige Vereinbarungen zwischen dem Anleger und seinem Finanzberater nicht aus.

B. JÄHRLICHE GEBÜHREN

AMUNDI Luxembourg hat gegenüber dem Fonds Anspruch auf die Verwaltungsgebühren für die einzelnen Teilfonds.

Diese Gebühren werden an jedem Handelstag berechnet und angesammelt und sind vierteljährlich nachträglich zahlbar.

AMUNDI Luxembourg obliegt die Zahlung von Gebühren an Anlageverwalter und Vertriebsstellen.

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr wird als Prozentsatz des Nettoinventarwerts der Teilfonds und ihrer Anteilsklassen erhoben und schließt alle Verwaltungsaufwendungen des Fonds ein.

Die Verwaltungsgebühr ist monatlich rückwirkend zahlbar an AMUNDI Luxembourg und wird täglich für jeden Teilfonds und jede Anteilsklasse berechnet.

Die Anlageverwaltungsgebühr setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

- Die Vergütung der Verwaltungsstelle, der Depotbank, der Domizilstelle und der Register- und Übertragungsstelle;
- Die Vergütung der Depotbank;
- Honorare der Wirtschaftsprüfer und Rechtsberater des Fonds (einschließlich Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorschriften);
- Kosten für die Übersetzung, den Druck und die Verteilung der Jahres- und Halbjahresberichte, des Verkaufsprospekts des Fonds und der wesentlichen Anlegerinformationen jeder Anteilsklasse sowie etwaiger Beilagen wie auch aller Mitteilungen an die Anleger;
- Alle Kosten im Zusammenhang mit der Information der Anteilseigner einschließlich der Kosten für die Veröffentlichung von Anteilspreisen in der Finanzpresse sowie der Erstellung von Informationsmaterial für die Anleger und Vertriebsstellen;
- Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Eintragung und der Aufrechterhaltung der Eintragung des Fonds bei jeglicher Behörde oder Wertpapierbörse und der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorschriften und der Erstattung solcher Gebühren und Aufwendungen, die einem lokalen Vertreter entstanden sind,
- Gebühren, die einem/r lokalen Vertreter/Korrespondenzbank entstanden sind, deren Leistungen durch das einschlägige Gesetz gefordert sind;
- Kosten in Verbindung mit außergewöhnlichen Maßnahmen, insbesondere Beratung oder Verhandlungen zum Schutz der Interessen der Anteilseigner;
- die Kosten für den Erhalt und die Pflege der Ratingskala durch eine externe Ratingagentur für jeden Teilfonds, so wie in dem jeweiligen Anhang genauer erläutert;
- Die Gebühren von unabhängigen Verwaltungsratsmitgliedern für ihre Mandate als Verwaltungsratsmitglieder. Diese Gebühren werden vorab vom Verwaltungsrat genehmigt.

Der jeweilige Höchstbetrag der Verwaltungsgebühr, ausgedrückt als Prozentsatz des Nettoinventarwerts, wird für jeden Teilfonds ausgewiesen.

Von dieser Gebühr zahlt AMUNDI Luxembourg die Gebühren der Depotbank, der Verwaltungsstelle, der Domizilstelle und der Übertragungs- und Registerstelle sowie die Verwaltungsaufwendungen des Fonds.

Soft Commissions

Die Anlageverwalter und jegliche mit ihnen verbundenen Personen können Geschäfte durch eine Vermittlungsgesellschaft vornehmen, welche eine Absprache mit den Anlageverwaltern oder mit den ihnen verbundenen Personen getroffen hat. Auf der Grundlage dieser Absprache liefert die besagte Gesellschaft den Anlageverwaltern oder mit ihnen verbundenen Personen gegebenenfalls Güter und Dienstleistungen, wie Beratungs- und Researchdienstleistungen, Computertechnik im Zusammenhang mit spezialisierter Software, Performanceverfahren sowie Instrumente zur Preisfestsetzung. Die Anlageverwalter als andere Partei können sich verpflichten, alle Aufträge oder einen Teil der Aufträge durch die Vermittlungsdienstleistungen dieser Gesellschaft zu platzieren, zu jeder Zeit unter Wahrung des besten Interesses der Anteilseigner.

Die Bereitstellung solcher Güter und Dienstleistungen können zu einer besseren Performance des oder der betreffenden Fonds oder Teilfonds beitragen sowie die von den Anlageverwaltern zur Verfügung gestellten Dienstleistungen verbessern. Zur Klarstellung sei gesagt, dass Folgendes nicht in diesen Gütern und Dienstleistungen inbegriffen ist: Reise- und Unterbringungskosten, Bewirtung und Repräsentation, allgemeine Verwaltungsgüter und -dienstleistungen, Büroräumlichkeiten und -ausrüstung, Personalausgaben, Angestelltengehälter sowie finanzielle Aufwendungen jeglicher Art.

Die Anlageverwalter oder jegliche mit ihnen verbundenen Personen dürfen keinen persönlichen Nutzen aus einer Rückzahlung einer vom Broker oder Händler eingenommenen Provision ziehen. Jeder Rabatt, Gewinn oder jede Zahlung, die die Anlageverwalter oder mit ihnen verbundenen Personen erhalten haben und der/die auf diese Vermittlungsprovision oder bezüglich vergangener Aufträge für die Teilfonds fällig war, muss ausschließlich in den Fonds gezahlt werden.

Die Anleger können den Finanzberichten Einzelheiten über die tatsächlich eingenommenen indirekten Provisionen entnehmen.

XIV. AUFGABEN UND BEFUGNISSE VON MANAGEMENT UND VERWALTUNG

A. DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Der Fonds hat AMUNDI Luxembourg S.A. („Amundi Luxembourg“) als Verwaltungsgesellschaft (die „Verwaltungsgesellschaft“) eingesetzt.

AMUNDI Luxembourg wurde am 20. Dezember 1996 in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft („*Société Anonyme*“) gegründet. Das Kapital beläuft sich auf 17.785.525 EUR, Hauptanteilseigner ist Amundi Asset Management. Die Verwaltungsgesellschaft ist im Handelsregister von Luxemburg unter der Nummer B-57.255 eingetragen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft:

Von Amundi beschäftigte Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft

Managing Director

Frau Jeanne Duvoux
Chief Executive Officer und Managing Director
Amundi Luxembourg S.A.

Enrico Turchi
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender und Geschäftsführer
Amundi Luxembourg S.A.

Verwaltungsratsmitglieder

Herr David Joseph Harte
Deputy Head of the Operations, Services and Technology Division, Head
of Ireland
Amundi Ireland Limited

Nicht von Amundi beschäftigter Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft

Herr Claude Kremer
Partner von Arendt & Medernach

Herr Pascal Biville
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Herr François Marion
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Die Verwalter der Verwaltungsgesellschaft:

Frau Jeanne Duvoux
Chief Executive Officer und Managing Director
Amundi Luxembourg S.A.

Enrico Turchi
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender und Geschäftsführer
Amundi Luxembourg S.A.

Hr. Pierre Bosio
Leitender Geschäftsführer
Amundi Luxembourg S.A.

Herr Charles Giraldez
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender
Amundi Luxembourg S.A.

Herr Benjamin Launay
Real Estate Portfolio Manager
Amundi Luxembourg S.A.

Herr Hervé Leclecq
Leiter Immobilien und Private Assets
Amundi Luxembourg S.A.

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 befugt, als Fonds-Verwaltungsgesellschaft tätig zu werden. Die Satzung der Gesellschaft wurde zum letzten Mal am 1. Januar 2018 geändert.

AMUNDI Luxembourg fungiert als Verwaltungsgesellschaft für die Investmentfonds Amundi SIF, Amundi S.F., Amundi Unicredit Premium Portfolio, Amundi Total Return, CAMCA Lux Finance und Innovative Investment Funds Solutions.

Am 29. Oktober 2010 hat der Fonds mit der Verwaltungsgesellschaft eine Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung geschlossen, durch die die Gesellschaft mit der täglichen Verwaltung des Fonds beauftragt wird. Gemäß dieser Vereinbarung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, alle betrieblichen Aufgaben in Zusammenhang mit der Anlageverwaltung des Fonds sowie der Administration, dem Marketing und dem Vertrieb des Fonds direkt zu erfüllen oder deren Erfüllung zu veranlassen.

Im Einvernehmen mit dem Fonds hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, verschiedene ihrer Funktionen auf Dritte zu übertragen, wie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung der Teilfonds an Anlageverwalter übertragen, wie unter folgendem Punkt „D. Die Anlageverwalter“ beschrieben.

Der Fonds, die Vertriebsstellen und Untervertriebsstellen, falls es welche gibt, müssen die Gesetze, Regeln, Rundschreiben und Vorschriften in Bezug auf den Kampf gegen die Geldwäsche, die Finanzierung von Terrorismus und das Verbot des „Late Trading“ und „Market Timing“ jederzeit einhalten.

Die Verwaltungsgesellschaft wird dazu angehalten, Maßnahmen zu ergreifen, die zur Überprüfung der Ausführung der Mandate dienen, welche den verschiedenen Stellen übertragen worden sind, damit diese im Einklang mit den Übertragungsbestimmungen und in ordnungsgemäßer Übereinstimmung mit den gültigen Vorschriften und Verordnungen ausgeführt werden. Sie entscheidet über den Einsatz technischer Betriebsmittel und erforderlicher Werkzeuge zur effektiven Kontrolle der Aktivitäten, die von den verschiedenen Stellen in ihren jeweiligen Funktionen übernommen worden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungsleitlinie entwickelt und umgesetzt, die mit vernünftigem und wirksamem Risikomanagement im Einklang steht und dieses fördert, indem ein Geschäftsmodell zur Anwendung kommt, das aufgrund seiner Natur hohe Risikobereitschaft, die nicht im Einklang mit dem Risikoprofil des Teilfonds steht, nicht fördert. Die Verwaltungsgesellschaft hat diejenigen Mitglieder des Personals ermittelt, deren berufliche Aktivität substantielle Auswirkungen auf die Risikoprofile der Teilfonds hat, und stellt sicher, dass sie die Vergütungsleitlinie einhalten. Die Vergütungsleitlinie der Verwaltungsgesellschaft beinhaltet verantwortungsbewusste Unternehmensführung, eine hinsichtlich fester und variabler Bestandteile ausgeglichene Bezahlsstruktur und Regeln, die auf lange Sicht Leistung und Risiko regeln und im Einklang mit der Verwaltungsgesellschaft, der SICAV und der Geschäftsstrategie der Anteilseigner, ihren Zielen, Werten und Interessen steht und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten beinhaltet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Leistungsbeurteilung anhand der mehrjährigen Leistungen bezüglich der SICAV erfolgt und dass die tatsächliche Zahlung leistungsbasierter Komponenten der Vergütung über denselben Zeitraum verteilt wird. Die Einzelheiten der momentan geltenden Vergütungsleitlinie der Verwaltungsgesellschaft, inklusive (aber nicht beschränkt auf) eine Beschreibung der Berechnungsverfahren von Vergütungen und Zuwendungen sowie die Identität der für die Vergabe der Vergütungen und Zuwendungen zuständigen Personen, finden sich auf <https://www.amundi.lu/retail/Local-Content/Footer/Quick-Links/Regulatory-information/Amundi>. Eine gedruckte Version steht Anlegern kostenlos auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

B. DIE VERWAHRSTELLE

Die CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg, ist zur Depotbank aller Vermögenswerte der SICAV, einschließlich ihrer Wertpapiere und Barmittel, die entweder direkt oder über andere Finanzinstitute wie Korrespondenzbanken, Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen der Depotbank gehalten werden, bestellt.

Die Rechte und Pflichten der Depotbank sind mit Wirkung zum 13. Oktober 2016 in der zum 16. Januar 2017 unterzeichneten und auf unbestimmte Zeit geltenden Depotbankvereinbarung geregelt.

Die Depotbank ist mit der Verwahrung und/oder gegebenenfalls Erfassung der Vermögenswerte des OGAW im alleinigen Interesse der Anteilseigner betraut. Alle verwahrfähigen Vermögenswerte werden in den Büchern der Depotbank in getrennten Konten erfasst, die im Namen des OGAW für jeden Teilfonds eröffnet werden. Die Depotbank muss das Eigentum des OGAW an diesen Vermögenswerten für jeden Teilfonds prüfen und sicherstellen, dass die Cashflows des OGAW ordnungsgemäß überwacht werden. Die als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle verwahrt.

Darüber hinaus ist die Verwahrstelle dafür verantwortlich sicherzustellen, dass:

- der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Annullierung und Bewertung von Fondsanteilen in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Satzung erfolgen;
- alle von dem OGAW erwirtschafteten Erträge ordnungsgemäß zugeschrieben werden (gemäß den Bestimmungen der Satzung);
- alle an den OGAW zu zahlenden Gelder innerhalb des üblichen Marktzeitraums eingehen;
- der OGAW die Weisungen des Verwaltungsrats ausführt (sofern sie nicht im Widerspruch zum Gesetz oder zur Satzung stehen);
- der NIW der Fondsanteile in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Satzung berechnet wird.

Die Depotbank muss bei der Ausführung ihrer Funktionen angemessene Sorgfalt walten lassen. Die Depotbank ist für den Verlust eines bei ihr hinterlegten Finanzinstrumentes haftbar. Sollte dieser Fall eintreten, muss die Depotbank ein Finanzinstrument identischen Typs oder den entsprechenden Betrag dem OGAW ohne unangemessene Verzögerung zurückerstatten, es sei denn, die Depotbank kann nachweisen, dass der Verlust Folge eines externen Ereignisses war, das außerhalb der Kontrolle der Depotbank lag und dessen Auswirkungen trotz Unternehmung aller zumutbaren Anstrengungen, diese zu verhindern, unvermeidbar gewesen wären. Die Depotbank haftet nach luxemburgischem Recht dem OGAW und den Anteilseignern für jeglichen Verlust, den sie aus der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung der Pflichten der Depotbank erleiden. Die Depotbank kann die Finanzinstrumente Korrespondenzbanken, Dritten Banken oder Wertpapier-Abwicklungssystemen anvertrauen. Dies hat aber keinerlei Auswirkungen auf die Haftbarkeit der Depotbank. Die Liste dieser Beauftragten sowie potenzieller Interessenkonflikte, die aus solchen Beauftragungen entstehen könnten, ist verfügbar unter <http://www.caceis.com>, Abschnitt „*veille réglementaire*“. Diese Liste kann zu gegebener Zeit aktualisiert werden. Eine vollständige Liste aller Korrespondenzbanken/Dritten Banken ist auf Anfrage kostenlos bei der Depotbank erhältlich. Aktuelle Informationen in Bezug auf die Identität der Depotbank, die Beschreibung ihrer Pflichten und potenzieller Interessenkonflikte, die von der Depotbank delegierten Aufbewahrungsaufgaben und die potenziellen Interessenkonflikte, die aus solchen Beauftragungen entstehen könnten, werden den Anlegern ebenfalls auf Anfrage auf der vorstehend genannten Website zur Verfügung gestellt. Es gibt zahlreiche Situationen, in denen ein Interessenkonflikt entstehen könnte, insbesondere wenn die Depotbank ihre Aufbewahrungsaufgaben delegiert oder wenn die Depotbank außerdem andere Aufgaben für den OGAW, wie Verwaltungsstellen- und Registerstellendienste, erbringt. Diese Situationen und damit verbundenen Interessenkonflikte wurden von der Depotbank ermittelt. Um die Interessen des OGAW und seiner Anteilseigner zu schützen und den geltenden Vorschriften zu entsprechen, wurden eine Strategie und Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zu ihrer Überwachung, wenn sie entstehen, in der Depotbank eingeführt, deren Ziel insbesondere darin besteht:

- (a) potenzielle Interessenkonflikte zu ermitteln und zu analysieren;
- (b) Interessenkonflikte zu erfassen, zu regeln und zu überwachen, entweder durch:
 - a. anhand von dauerhaft implementierten Maßnahmen zur Handhabung von Interessenkonflikten, wie das Beibehalten von rechtlich eigenständigen Gesellschaften, Aufgabentrennung, klare Trennung zwischen den Berichtspflichten, Insider-Listen für Mitarbeiter; oder
 - b. durch die Implementierung eines Case-by-Case Managements zum (i) Treffen der angemessenen Präventivmaßnahmen, wie die Verfassung einer neuen Überwachungsliste, die Implementierung einer „Chinese-Wall“-Sicherheitsrichtlinie mit der sichergestellt wird, dass Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen ausgeführt werden, und/oder die Mitteilung an die betroffenen Anteilseigner der OGAW; oder (ii) die Verweigerung der Durchführung der Tätigkeit, die zu dem Interessenkonflikt führt.

Die Verwahrstelle hat eine funktionelle, hierarchische und/oder vertragliche Trennung zwischen der Wahrnehmung ihrer OGAW-Verwahrfunktionen und der Wahrnehmung anderer Aufgaben im Namen der OGAW etabliert, insbesondere was die Verwaltungsdienstleistungen und die Funktionen von Registrierungsstellen betrifft.

Falls das Gesetz eines Drittlandes erfordert, dass bestimmte Finanzinstrumente bei einer Stelle vor Ort hinterlegt werden, jedoch vor Ort keine Stellen existieren, welche die Voraussetzungen für eine Beauftragung erfüllen, kann die Depotbank eine Stelle vor Ort beauftragen, unter der Voraussetzung, dass (i) die Anleger darüber

ordnungsgemäß informiert worden sind und (ii) Anweisungen zur Bevollmächtigung der entsprechenden Stelle vor Ort durch oder im Namen des OGAW gegeben worden sind.

C. DIE VERWALTUNGSSTELLE

Die Verwaltungsgesellschaft hat die CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg, per Vereinbarung und mit Wirkung vom 29. Oktober 2010 zur Verwaltungs-, Register- und Zahlungsstelle des Fonds bestellt (die „Verwaltungsstelle“).

Der Verwaltungsstelle sind vom Fonds ferner die folgenden Aufgaben übertragen worden:

- Bezahlung der gekauften Wertpapiere Zug um Zug gegen Lieferung, Lieferung der verkauften Wertpapiere Zug um Zug gegen Zahlung, Einzug von Dividenden und Zinsen aus Wertpapieren und Ausübung von damit verbundenen Bezugs- und Zuteilungsrechten;
- Lieferung der Fondsanteile repräsentierenden Zertifikate oder schriftlicher Bestätigungen an Anteilseigner gegen Zahlung des entsprechenden Gegenwerts;
- Entgegennahme und Ausführung von Rücknahme- und Umwandlungsanträgen nach Maßgabe der Satzung und Annullierung von Zertifikaten oder anstelle von Zertifikaten ausgegebener schriftlicher Bestätigungen für zurückgenommene oder umgewandelte Anteile.

In dieser Eigenschaft erbringt die CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg, bestimmte ihr übertragene Verwaltungs- und Bürodienstleistungen einschließlich der Registerführung und der Dienstleistungen als Übertragungsstelle und Tätigkeiten als Zahlstelle für die Fondsanteile des Fonds. Außerdem wirkt sie bei der Erstellung von Rechenschaftsberichten und deren Einreichung bei den zuständigen Behörden mit. Die Verwaltungsstelle kann unter ihrer Verantwortung ihre Aufgaben ganz oder teilweise an einen dritten Erbringer von Dienstleistungen delegieren.

Die Verwaltungsstelle oder der Fonds können die Verwaltungsstellenvereinbarung mit einer Frist von 90 Tagen kündigen. Die Vergütung der Verwaltungsstelle wird unter „Gebühren und Aufwendungen“ näher beschrieben.

D.DIE ANLAGEVERWALTER

Im Rahmen der Kontrolle und Verantwortung des Verwaltungsrats sind die nachstehenden Gesellschaften von der Verwaltungsgesellschaft zu Anlageverwaltern bestellt worden. Informationen über die jedem Anlageverwalter zugewiesenen Teilfonds werden im Jahres- und Halbjahresbericht veröffentlicht. Anleger können auf Anfrage eine aktuelle Liste der Anlageverwalter erhalten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anlageverwaltung an die folgenden Anlageverwalter übertragen:

Amundi Asset Management,
90, boulevard Pasteur, F-75015 Paris, Frankreich
Ein Unternehmen der Crédit Agricole-Unternehmensgruppe.

Vor Durchführung einer gemeinsamen Verwaltung eines bestimmten Teilfondsvermögens müssen mit den betreffenden Anlageverwaltern gemeinsame Verwaltungsvereinbarungen entweder als Nachtrag zu den bestehenden Anlageberatungsvereinbarungen oder als gesonderte gemeinsame Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen werden. Bisher wurden für keinen Teilfonds solche gemeinsamen Verwaltungsvereinbarungen getroffen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Anlageverwalter auf die Dienste anderer Amundi-Gesellschaften in der ganzen Welt stützen, deren Sachverstand und Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

Der Verwaltungsrat hat die tägliche Verwaltung der Teilfonds unter seiner letztendlichen Verantwortung an AMUNDI Luxembourg delegiert.

E. NOMINEE

Die für die Platzierung und/oder Korrespondenzbanken zuständigen Personen haben das Recht, Anlegern treuhänderische Vertretungsdienstleistungen („Nominee“) zur Verfügung zu stellen, auf deren Grundlage besagte Personen in ihrem eigenen Namen oder in ihrer Eigenschaft als Nominee für die Anleger handeln, Fondsanteile zeichnen und zurückgeben und in ihrem eigenen Namen aber zugunsten der Zeichner die Eintragung dieser Transaktionen in das Fondsregister beantragen.

Bei der Rücknahme von Anteilen ist der Nominee dafür verantwortlich, dass die Zahlung an seinen Kunden rechtzeitig erfolgt.

Wenn die Gesetze eines Landes es jedoch nicht erforderlich machen, die Dienste eines Nominees zu nutzen, können die Anleger Fondsanteile direkt zeichnen, ohne treuhänderische Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, oder er kann das gewährte Mandat zu jeder Zeit widerrufen, indem er beantragt, dass die Fondsanteile, die den Anlegern gehören, direkt auf seinen Namen lauten sollen.

F. VERTRETER DES FONDS

Wenn dies von lokalen Gesetzen oder Vorschriften verlangt wird, kann der Fonds in Ländern, in denen Fondsanteile öffentlich zum Kauf angeboten werden, Vertreter des Fonds („Vertreter“) bestellen, bei denen an jedem Handelstag Handelspreise aller Teilfonds erhältlich sind und bei denen andere genehmigte Informationen bezüglich des Fonds erhältlich sind, wie dies alles in den Ergänzungen zu diesem Verkaufsprospekt (die „Ergänzungen“), die dem jeweils geltenden Verkaufsprospekt beigelegt werden können, bezüglich des Angebots von Fondsanteilen in den verschiedenen Ländern, in denen der Fonds die Eintragung für das öffentliche Angebot seiner Fondsanteile erlangt, näher beschrieben wird.

XV. RECHNUNGSJAHR UND ABSCHLUSSPRÜFUNG

Das Rechnungsjahr der verschiedenen Teilfonds des Fonds endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Rechnungsjahr endete am 31. Dezember 2011.

Mit der Abschlussprüfung des Fonds ist ein von der Hauptversammlung der Anteilseigner bestellter „réviseur d'entreprises“ betraut worden.

Diese Aufgaben wurden PricewaterhouseCoopers, Société Coopérative, „Réviseur d'Entreprises agréé“, übertragen.

XVI. HAUPTVERSAMMLUNG DER ANTEILSEIGNER

Die Jahreshauptversammlung der Anteilseigner des Fonds wird um 10 Uhr an jedem letzten Geschäftstag im April abgehalten, erstmalig im Jahr 2012. Andere Hauptversammlungen oder besondere Versammlungen von Anteilseignern bestimmter Anteilklassen können zu der Zeit und an dem Ort abgehalten werden, der in der Bekanntmachung dieser Versammlungen angegeben wird. Bekanntmachungen von Hauptversammlungen und andere Mitteilungen erfolgen gemäß luxemburgischem Recht. Die Bekanntmachungen nennen den Ort und die Zeit der Versammlung, die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung, die Voraussetzungen für Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe.

Jeder ganze Fondsanteil verleiht seinem Inhaber eine Stimme auf allen Hauptversammlungen der Anteilseigner und auf allen besonderen Versammlungen des/der betreffenden Teilfonds, Klasse oder Kategorie, die persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden kann.

XVII. BERICHTE

Der Jahresbericht, der den geprüften in Euro ausgedrückten konsolidierten Abschluss des Fonds enthält sowie die Abschlüsse jedes Teilfonds, die in der jeweiligen Währung, auf die der Teilfonds lautet, ausgedrückt werden, wird für den vorhergehenden Rechnungszeitraum innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des betreffenden Jahres am Sitz des Fonds zur Verfügung gestellt. Der erste Jahresbericht des Fonds vom 31. Dezember 2011 wurde spätestens am 30. April 2012 zur Verfügung gestellt.

Ungeprüfte Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Zeitraums, auf den sie sich beziehen, am Sitz des Fonds zur Verfügung gestellt. Der erste Halbjahresbericht des Fonds steht spätestens am 31. August 2011 zur Verfügung.

XVIII. DATENSCHUTZ

Im Einklang mit dem Datenschutzgesetz handelt die SICAV als Datenverantwortlicher und informiert die Anteilseigner hiermit (oder wenn es sich beim Anteilseigner um eine juristische Person handelt, die Kontaktperson des Anteilseigners und/oder den wirtschaftlichen Eigentümer), dass bestimmte dem Fonds oder seinen Beauftragten zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten („personenbezogene Daten“) erfasst, aufgezeichnet, gespeichert, angepasst, übertragen oder anderweitig zu den unten aufgeführten Zwecken verarbeitet werden können.

Zu den personenbezogenen Daten zählen (i) der Name, die Adresse (postalische Anschrift und/oder E-Mail-Adresse), Kontodaten, der angelegte Betrag und die Beteiligung des Anteilseigners; (ii) bei Anteilseignern, die juristische Personen sind: der Name und die Adresse (postalische Anschrift und/oder E-Mail-Adresse) der Ansprechpartner der Anteilseigner, Unterschriften und die wirtschaftlichen Eigentümer; und (iii) allfällige sonstige personenbezogene Daten, deren Verarbeitung erforderlich ist zur Einhaltung der regulatorischen Anforderungen, einschließlich der Steuergesetze und ausländischen Gesetze.

Die von Anteilseignern angegebenen personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um Transaktionen mit Anteilen des Fonds abzuschließen und durchzuführen und zum berechtigten Interesse des Fonds. Berechtigte Interessen umfassen insbesondere (a) das Einhalten von Buchführungsvorschriften und regulatorischen sowie rechtlichen Vorschriften des Fonds, sowohl hinsichtlich des Nachweises einer Transaktion als auch in Bezug auf die kommerzielle Kommunikation, (b) die Ausübung der Geschäftstätigkeit des Fonds gemäß angemessenen Marktstandards und (c) die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur: (i) Pflege des Aktionärsregisters; (ii) Durchführung von Transaktionen mit Anteilen und Zahlung von Dividenden; (iii) Durchführung von Kontrollen im Zusammenhang mit Late Trading oder Market Timing; (iv) Einhaltung der geltenden Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche; (v) Durchführung von Marketing- und Kundendienstleistungen; (vi) Gebührenverwaltung und (vii) Steueridentifikation im Rahmen des Systems des Informationsaustausches der EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen, des Common Reporting Standard („CRS“) der OECD und FATCA.

Der Fonds kann, vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze und Vorschriften, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten an andere Datenverarbeiter wie u. a. die Verwaltungsgesellschaft, die Anlagemanager, die Untieranlageverwalter, die Verwaltungsstelle, die Registerstelle und die Übertragungsstelle, die Verwahrstelle und die Zahlstelle, den Abschlussprüfer und die rechtlichen Berater des Fonds und ihre Serviceanbieter und beauftragten Unternehmen (die „Datenverarbeiter“) delegieren.

Die Datenverarbeiter können im Rahmen ihrer eigenen Verantwortung personenbezogene Daten an ihre Vertreter und/oder Beauftragten mit dem alleinigen Zweck offen legen, den Datenverarbeitern dabei zu helfen, für den Fonds Services zu erbringen und/oder ihre eigenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Datenverarbeiter oder ihre Vertreter oder Beauftragten können personenbezogene Daten als Datenverarbeiter bearbeiten (wenn sie diese auf Anweisung des Fonds verarbeiten) oder als Datenverantwortliche (wenn sie diese für ihre eigenen Zwecke oder zur Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten). Personenbezogene Daten können zudem im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften an dritte Parteien wie Regierungs- und Regulierungsbehörden, u. a. Steuerbehörden übertragen werden. Personenbezogene Daten können insbesondere an die Luxemburger Steuerbehörden offen gelegt werden, die diese wiederum in ihrer Funktion als Datenverantwortlicher an ausländische Steuerbehörden offenlegen können.

Datenbearbeiter können jedes Unternehmen sein, das zu der Unternehmensgruppe von Crédit Agricole oder Société Générale gehört (u. a. außerhalb der EU), das operative Supportaufgaben in Verbindung mit den Transaktionen mit den Anteilen durchführt, seine Verpflichtungen gegen die Geldwäsche und die Terrorismusfinanzierung erfüllt, Anlagebetrug verhindert und die CRS-Verpflichtungen einhält.

Im Einklang mit den von Datenschutzgesetz festgelegten Bedingungen haben die Anteilseigner das Recht:

- Zugang zu ihren personenbezogenen Daten zu beantragen
- die Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen, wenn diese falsch oder unvollständig sind
- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen
- die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen
- die Beschränkung der Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen und
- die Übertragbarkeit der personenbezogenen Daten zu beantragen)

Die Anteilseigner können die obigen Rechte schriftlich bei dem Fonds unter der folgenden Adresse ausüben: 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Die Anteilseigner haben zudem das Recht, eine Beschwerde bei der nationalen Datenschutzbehörde (der „CNPD“) unter der folgenden Adresse einzureichen: 15, Boulevard du Jazz, L-4370 Belvaux, Großherzogtum Luxemburg, oder bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

Ein Anteilseigner kann sich nach eigenem Ermessen weigern, seine personenbezogenen Daten an den Fonds weiterzugeben. In diesem Fall kann der Fonds jedoch den Antrag auf Zeichnung der Anteile ablehnen und ein Konto für weitere Transaktionen sperren. Personenbezogene Daten dürfen nicht länger als für die Zeiträume aufbewahrt werden, die zu ihrer Bearbeitung erforderlich sind, vorbehaltlich von vom anwendbaren Gesetz auferlegten Verjährungsfristen.

XIX. DAUER, AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG DES FONDS

A. AUFLÖSUNG DES FONDS

Der Fonds besteht auf unbestimmte Zeit.

Der Fonds kann jederzeit per Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Dazu bedarf es jedoch der in Artikel 10 der Satzung ausgewiesenen beschlussfähigen Mehrheit und die erforderliche Mehrheit.

Im Falle einer Auflösung des Fonds muss die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren (die natürliche oder juristische Personen sein können) erfolgen, die von der Versammlung der Anteilseigner, die diese Auflösung beschließt und ihre Befugnisse und Vergütung bestimmen muss, ernannt werden. Der jedem Teilfonds entsprechende Nettoliquidationserlös ist von den Liquidatoren an die Inhaber von Fondsanteilen jedes Teilfonds im Verhältnis ihres Besitzes an Fondsanteilen des betreffenden Teilfonds zu verteilen. Sollte das Kapital des Fonds weniger als zwei Drittel des gesetzlichen Mindestkapitals betragen, sind die Direktoren gehalten, der Hauptversammlung die Frage der Auflösung des Fonds zu stellen. Für diesen Beschluss ist keine beschlussfähige Mehrheit vorgeschrieben, die dafür stimmenden, bei der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Anteilseigner müssen mindestens die einfache Mehrheit der Anteile halten. Sollte das Kapital weniger als ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals betragen, kann die Auflösung auf der Hauptversammlung ebenfalls ohne beschlussfähige Mehrheit beschlossen werden, wenn die dafür stimmenden anwesenden Anteilseigner mindestens ein Viertel der Anteile halten.

Die Hauptversammlung hat innerhalb von vierzig Tagen nach der Feststellung, dass das Nettovermögen weniger als zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals beträgt, einberufen zu werden.

Die im Verlauf der Liquidation zur Verteilung an Anteilseignern zur Verfügung stehenden Gelder, die von Anteilseignern nicht abgefordert werden, werden bei Abschluss der Liquidation gemäß Artikel 146 des Gesetzes von 2010 bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt, wo sie den Anteilseignern, die darauf Anspruch haben, 30 Jahre zur Verfügung stehen.

B. VERSCHMELZUNG DES FONDS

Der Fonds kann entweder als verschmelzender OGAW oder als empfangender OGAW grenzüberschreitenden und inländischen Verschmelzungen entsprechend den Definitionen und Bestimmungen des Gesetzes von 2010 unterliegen. Der Verwaltungsrat des Fonds wird zuständig sein, um über eine solche Verschmelzung und über das tatsächliche Datum einer solchen Verschmelzung zu entscheiden, falls der Fonds der empfangende OGAW ist.

Die Hauptversammlung der Anteilseigner, die mit einfacher Mehrheit der Stimmen entscheiden, die durch bei der Versammlung anwesende oder vertretende Anteilseigner abgegeben wurden, ist befugt, über die Verschmelzung und über das tatsächliche Datum der Verschmelzung zu entscheiden, falls der Fonds der verschmelzende OGAW ist. Das tatsächliche Datum der Verschmelzung wird durch eine notarielle Urkunde belegt.

Den Anteilseignern des Fonds ist die Verschmelzung mitzuteilen. Jedem Anteilseigner ist die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Datum der Veröffentlichung entweder den kostenlosen Rückkauf seiner Anteile oder die kostenlose Umwandlung seiner Anteile zu beantragen.

XX. BESTEUERUNG

Die nachstehende Zusammenfassung beruht auf dem derzeit im Großherzogtum Luxemburg geltenden Recht und der dortigen Praxis und unterliegt Änderungen dieses Rechts und dieser Praxis. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Höhe und die Grundlage der Besteuerung Änderungen unterliegen und dass der Wert einer Steuervergünstigung von den individuellen Umständen des Steuerpflichtigen abhängt.

A. BESTEUERUNG DES FONDS IN LUXEMBURG

Steuerpläne der Europäischen Union

Da der Fonds ausschließlich für institutionelle Anleger angelegt wurde, findet die Europäische Zinsbesteuerungsrichtlinie keine Anwendung.

Taxe d'abonnement (Kapitalsteuer)

Der folgende Teilfonds ist von der *Taxe d'abonnement* (Kapitalsteuer) befreit: Amundi Money Market Fund – Short Term (USD). Im Rahmen der Befreiung von der *Taxe d'abonnement* (Kapitalsteuer) erfüllt der Teilfonds gemäß Artikel 175 Buchstabe b des Gesetzes von 2010 die folgenden Bedingungen:

- (i) seine Anteile sind institutionellen Anlegern vorbehalten;
- (ii) sein ausschließlicher Zweck ist die kollektive Anlage in Geldmarktinstrumenten und die Vornahme von Einlagen bei Kreditinstituten
- (iii) seine gewichtete Portfolio-Restlaufzeit darf 90 Tage nicht überschreiten
- (iv) er hat von einer renommierten Ratingagentur das bestmögliche Rating erhalten.

Sonstige Steuern

- Auf die Ausgabe von Fondsanteilen ist in Luxemburg keine Stempelsteuer oder sonstige Steuer zahlbar.
- Auf den realisierten oder nicht realisierten Wertzuwachs der Vermögenswerte des Fonds ist keine luxemburgische Steuer zahlbar.
- Vom Fonds vereinnahmte Erträge aus seinen Anlagen können nicht-erstattungsfähigen Quellensteuern in den Ursprungsländern unterliegen.

B. BESTEUERUNG DER AKTIONÄRE

Luxemburg

Anteilseigner unterliegen in Luxemburg keiner Kapitalgewinn-, Einkommen-, Schenkungs-, Nachlass-, Erbschafts- oder sonstigen Steuer (mit Ausnahme von Anlegern, die in Luxemburg ihr Domizil oder ihren Wohnsitz haben oder eine ständige Betriebsstätte unterhalten, und mit Ausnahme bestimmter ehemals in Luxemburg ansässiger Personen oder eines Anteilseigners, dem mehr als 10 % der Anteile des Fonds gehören).

Allgemeine Bestimmungen

Potenzielle Anleger sollten sich von ihren fachkundigen Beratern über die Folgen beraten lassen, die der Kauf, der Besitz, die Rückgabe, die Übertragung, der Verkauf oder die Umschichtung von Anteilen nach den Gesetzen ihrer Länder haben, einschließlich der steuerrechtlichen Konsequenzen und etwaiger Devisenkontrollvorschriften. Diese Folgen (einschließlich der Verfügbarkeit und des Wertes etwaiger Steuervergünstigungen für Anleger) sind je nach dem Recht und den Usancen des Landes der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes, des Domizils oder des Gesellschaftssitzes eines Anlegers sowie seinen persönlichen Umständen unterschiedlich, **einschließlich in Bezug auf die Anwendbarkeit von FATCA und sonstige Anforderungen an das Berichtswesen sowie die Abzugsregelung für ihre Anlagen in dem Fonds.**

Erwägungen zur Besteuerung in den USA

Bestimmungen des U.S. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) im Rahmen des „Hiring Incentives to Restore Employment Act“ (HIRE) soll die Bekämpfung der Steuerhinterziehung in den USA durch „US-Steuersubjekte“ mit ausländischen Konten verstärkt werden.

Gemäß FATCA sind alle nicht in den USA ansässigen Finanzinstitute (ausländische Finanzinstitute oder „FFIs“, d. h. Banken, Verwaltungsgesellschaften, Investmentfonds etc., zur Meldung bestimmter Einkommen von US-Steuersubjekten bzw. zu einer 30%igen Quellensteuer auf die folgenden Einkommensarten verpflichtet: (i) bestimmte in den USA erzielte Einkommensarten (einschließlich aber nicht beschränkt auf Dividenden und Zinserträge), (ii) Bruttoerträge aus dem Verkauf oder der Veräußerung von US-Anlagen, die Dividenden und Zinserträge erwirtschaften, (iii) ausländische weitergeleitete Zahlungen („Passthru Payments“) an bestimmte nicht mit FATCA konforme FFIs oder an Anleger (sofern nicht anderweitig von FATCA befreit), die keine Informationen zur Identifizierung ihrer Investitionstätigkeit in einem mit FATCA konformen FFI bereitstellen.

Das zwischenstaatliche Abkommen Modell 1 („Intergovernmental Agreement“, „IGA“) zwischen Luxemburg und den Vereinigten Staaten enthält Bestimmungen über den automatischen Austausch von Informationen

zwischen den Steuerbehörden der Vereinigten Staaten und Luxemburgs und eliminiert für mit FATCA konform geltende FFI in Luxemburg unter bestimmten Umständen die Erhebung der Quellensteuer.

Der Fonds hat beschlossen, die Verpflichtungen für meldepflichtige FFI gemäß IGA zu erfüllen, und wurde als meldepflichtiges FFI Modell 1 bei der Bundessteuerbehörde der USA eingetragen.

Mit ihrer bestehenden und künftigen Investitionstätigkeit in den Fonds erkennen die Anleger damit folgendes an:

- (i) Sowohl Amundi Luxembourg als in Luxemburg ansässige Verwaltungsfonds als auch der Fonds gelten als FATCA-konforme „meldepflichtige FFI“ gemäß Luxemburger IGA.
- (ii) um den geltenden steuerlichen Bestimmungen zu entsprechen, erfordert der FATCA-Status des Fonds zusätzliche Informationen zur Identifizierung der Anleger des Fonds in Bezug auf deren aktuellen FATCA-Status. Jeder Anleger hat dem Fonds, seiner bevollmächtigten Stelle oder Vertriebsstelle seinen FATCA-Status selbst zu bescheinigen, und zwar mittels der von den FATCA-Bestimmungen der jeweiligen Gerichtsbarkeit festgelegten Formulare (insbesondere mittels der Formulare W8, W9 oder gleichwertiger Formulare), die regelmäßig zu erneuern sind. Ist der Anleger selbst ein FFI, muss er dem Fonds seine GIIN-Nummer offenlegen. Die Anleger haben den Fonds, seine bevollmächtigte Stelle oder die Vertriebsstelle bei einer Änderung der Umstände ihres FATCA-Status unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen;
- (iii) im Rahmen ihrer Meldepflichten können Amundi Luxembourg und/oder der Fonds möglicherweise verpflichtet sein, bestimmte vertrauliche Informationen der Anleger (einschließlich Namen, Adressen, Steuernummern (sofern vorhanden) sowie bestimmte Angaben bezüglich der Investitionstätigkeit der Anleger in den Fonds, ihre Selbstbescheinigung, GIIN-Nummer oder weitere Unterlagen) offenzulegen, die sie von den Anlegern selbst (oder über die Anleger) erhalten haben, und automatisch Informationen mit den luxemburger Steuerbehörden oder anderen befugten Behörden wie oben dargelegt auszutauschen, falls dies für die Einhaltung des FATCA, des damit verbundenen IGA oder sonstiger geltender Gesetze oder Verordnungen erforderlich sein sollte. Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass der Fonds die Aggregationsregeln gemäß der geltenden IGA einhalten wird;
- (iv) jene Anleger, die entweder ihren FATCA-Status nicht wie erbeten dokumentiert haben oder die Offenlegung ihres FATCA-Status innerhalb der steuergesetzlichen Fristen abgelehnt haben, werden unter Umständen als „recalcitrants“ („unkooperative Anleger“) eingestuft und werden den oben genannten Steuer- bzw. Regierungsbehörden von Amundi Luxembourg und/oder dem Fonds gemeldet; und

um potenzielle künftige Probleme zu vermeiden, die aus dem möglicherweise bereits ab dem 1. Januar 2017 geltenden „Foreign Passthru Payment“-Mechanismus entstehen können, und um zu vermeiden, dass auf ausländische weitergeleitete Zahlungen eine Quellensteuer erhoben wird, behalten sich der Fonds, Amundi Luxembourg oder seine bevollmächtigte Stelle das Recht vor, ab diesem Datum den Verkauf der Anteile oder Aktien an nicht teilnehmende FFI („NPFFI“) zu untersagen, insbesondere wenn dies durch den Schutz der allgemeinen Interessen der Anleger des Fonds als legitim und gerechtfertigt erscheint. Obwohl der Fonds versuchen wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen, um die Erhebung dieser Quellensteuer zu vermeiden, kann weder gewährleistet werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen, noch dass ein nicht FATCA-konformes FFI sich mittelbar auf den Fonds auswirken könnte, auch wenn der Fonds seine FATCA-Verpflichtungen erfüllt. Falls der Fonds infolge von FATCA einer Quellensteuer unterliegt, kann die Rendite aller Anleger wesentlich beeinträchtigt werden. Ferner kann der Fonds den an einen Anleger auszuzahlenden Betrag auf Ausschüttungen oder Rücknahmen senken, wenn dieser dem Fonds nicht die verlangten Informationen zur Verfügung stellt oder nicht FATCA-konform ist.

Common Reporting Standard

Unter der CRS-Gesetzgebung wird das Unternehmen als an Luxemburg berichtendes Finanzinstitut behandelt. Als solches wird das Unternehmen ab dem 30. Juni 2017 und unbeschadet sonstiger geltender Datenschutzvorgaben wie im Prospekt dargelegt verpflichtet sein, den luxemburgischen Steuerbehörden personelle und finanzielle Informationen zu übermitteln, die unter anderem mit der Identifikation von, den Holdings von und Zahlungen an (i) bestimmte(n) Investoren gemäß CRS-Gesetzgebung und (ii) kontrollierende(n) Personen bestimmter Nichtfinanzunternehmen, die wiederum selbst berichtende Personen sind, in Verbindung stehen.

Die Informationen im Zusammenhang mit meldepflichtigen Personen werden den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich für die in der CRS-Gesetzgebung festgesetzten Zwecke übermittelt. Insbesondere werden ihnen bestimmte von meldepflichtigen Personen durchgeführte Transaktionen durch die Erstellung von Auszügen übermittelt. Diese Informationen dienen als Basis für die jährliche Offenlegung gegenüber den luxemburgischen Steuerbehörden.

Jeder Anteilseigner, der den Anfragen hinsichtlich Informationen oder Unterlagen nicht nachkommt, kann für Strafen haftbar gemacht werden, die dem Unternehmen aufgrund des Versäumnisses des jeweiligen Anteilseigners auferlegt werden, die Informationen vorzulegen oder die Gegenstand der Offenlegung der Informationen durch das Unternehmen gegenüber den luxemburgischen Steuerbehörden sind.

A. ANLAGEBEFUGNISSE UND -BESCHRÄNKUNGEN

Jeder Teilfonds des Fonds ist zwecks dieser Anlagebefugnisse und -beschränkungen als separater GMF zu betrachten.

1 Der Fonds kann im Einklang mit der Geldmarktfondsverordnung in zulässige Vermögenswerte anlegen:

1.1 Zulässige Geldmarktinstrumente:

Geldmarktinstrumente einschließlich Finanzinstrumente, die separat oder gemeinsam von der Union, den nationalen, regionalen oder lokalen Regierungen der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralen Behörde oder Zentralbank eines Drittlandes, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, dem Rat der Europäischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für internationalen Zahlungsausgleich oder anderen maßgeblichen Finanzinstituten oder -organisationen, zu denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten gehört/gehören, emittiert oder garantiert werden.

Geldmarktinstrumente sind für die Anlage zulässig, sofern sie die folgenden Anforderungen erfüllen:

- (a) Die Geldmarktinstrumente sind im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 an einem Regelmäßigen Markt zum Handel zugelassen oder werden dort gehandelt;
- (b) die Geldmarktinstrumente werden an einem anderen Markt in einem EU-Mitgliedstaat, der geregelt ist, regelmäßig operiert, anerkannt und für die Allgemeinheit geöffnet ist, gehandelt. Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet „Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat der Europäischen Union und von Staaten, die Vertragspartner des Abkommens sind, welches den EWR innerhalb der Beschränkungen begründet, die durch dieses Abkommen und verbundene Rechtsakte festgelegt sind.
- (c) Die Geldmarktinstrumente sind zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse in einem zulässigen Staat zugelassen oder werden an einem anderen geregelten Markt in einem zulässigen Staat, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt.
- (d) Die Geldmarktinstrumente sind andere Instrumente außer denen, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, wenn die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst zum Zwecke des Anleger- und Einlagenschutzes reguliert ist, und vorausgesetzt, sie werden:
 - (i) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union oder, im Fall eines Bundesstaats, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert,
 - (ii) von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den oben unter Unterabschnitt (a), (b) und (c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - (iii) von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrechts festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - (iv) von anderen Emittenten begeben, die den von der CSSF zugelassenen Kategorien angehören, sofern für Anlagen in solchen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten und dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von

Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(e) Das Geldmarktinstrument muss eines der folgenden alternativen Merkmale aufweisen:

- (i) es hat bei Ausgabe eine gesetzliche Fälligkeit von höchstens 397 Tagen;
- (ii) es hat eine Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen.

Teilfonds von Standard-GMF dürfen zudem in Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit bis zum gesetzlichen Rücknahmedatum von mindestens zwei (2) Jahren anlegen, vorausgesetzt, dass die verbleibende Zeit bis zum nächsten Zinsanpassungsdatum höchstens 397 Tage beträgt. Zu diesem Zweck werden variabel verzinsliche Geldmarktinstrumente und festverzinsliche Geldmarktinstrumente, die durch ein Swap-Geschäft abgesichert sind, auf einen Geldmarktsatz oder Index angepasst.

(f) Der Emittent des Geldmarktinstruments und die Qualität des Geldmarktinstruments haben im Rahmen des internen Verfahrens zur Bonitätsprüfung im Einklang mit der Geldmarktverordnung eine günstige Bewertung erhalten, mit Ausnahme von Geldmarktinstrumenten, die von der Europäischen Union, einer zentralen Behörde oder Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilitätsfazilität begeben oder garantiert werden.

1.2 Geeignete Verbriefungen und Asset-backed Commercial Paper („ABCP“):

1.2.1 Die Verbriefungen und Asset-backed Commercial Paper (ABCP) haben, unter der Voraussetzung, dass die Verbriefung oder das ABCP ausreichend liquide sind, im Rahmen des internen Verfahrens zu Bonitätsprüfung unter Einhaltung der Geldmarktfondsverordnung eine günstige Bewertung erhalten und sind eines der folgenden Instrumente:

(a) Eine in Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute genannte Verbriefung;

(b) ein von einem ABCP-Programm ausgegebenes ABCP, das

- (i) falls nötig, vollständig durch ein reguliertes Kreditinstitut unterstützt wird, das alle Liquiditäts-, Kredit- und wesentlichen Verwässerungsrisiken abdeckt, sowie die laufenden Transaktionskosten und die laufenden Programmkosten im Zusammenhang mit den ABCP, um dem Anleger die vollständige Zahlung von Beträgen im Rahmen des ABCP zu garantieren;
- (ii) keine erneute Verbriefung ist und die der Verbriefung auf Ebene der einzelnen ABCP-Transaktion zugrunde liegenden Engagements keine Verbriefungsposition erhalten;
- (iii) keine synthetische Verbriefung enthält, so wie in Punkt (11) von Artikel 242 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, definiert;

(c) eine einfache, transparente und standardisierte (STS) Verbriefung oder STS ABCP ist.

1.2.2 Ein kurzfristiger Teilfonds des GMF kann in die in Paragraph 1.2.1 genannten die Verbriefungen oder ABCP anlegen, sofern gegebenenfalls die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(a) die in Punkt (a) von Paragraph 1.2.1 genannte gesetzliche Fälligkeit beträgt bei Ausgabe der Verbriefungen höchstens 2 Jahre und die verbleibende Zeit bis zum nächsten Zinsanpassungsdatum beträgt höchstens 397 Tage;

(b) die in den Punkten (b) und (c) von Paragraph 1.2.1 genannte gesetzliche Fälligkeit bei Ausgabe oder die Restlaufzeit der Verbriefungen oder ABCP betragen höchstens 397 Tage;

(c) die in den Punkten (a) und (c) von Paragraph 1.2.1 genannten Verbriefungen sind Tilgungsinstrumente und haben eine WAL von höchstens zwei (2) Jahren.

1.2.3 Ein Teilfonds eines Standard-GMF kann in die in Paragraph 1.2.1 genannten Verbriefungen oder ABCP anlegen, sofern gegebenenfalls die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(a) die in den Punkten (a), (b) und (c) von Paragraph 1.2.1 genannte gesetzliche Fälligkeit bei Ausgabe oder die Restlaufzeit der Verbriefungen und ABCP betragen höchstens 2 Jahre und die verbleibende Zeit bis zum nächsten Zinsanpassungsdatum beträgt höchstens 397 Tage;

(b) die in den Punkten (a) und (c) von Paragraph 1.2.1 genannten Verbriefungen sind Tilgungsinstrumente und haben eine WAL von höchstens zwei (2) Jahren.

1.3 Zulässige Einlagen bei Kreditinstituten:

Eine Einlage bei einem Kreditinstitut ist zur Anlage durch den Fonds geeignet, vorausgesetzt, die folgenden Bedingungen sind erfüllt:

- (a) bei der Einlage handelt es sich um eine Sichteinlage und sie kann jederzeit abgehoben werden;
- (b) die Einlage wird in höchstens zwölf (12) Monaten fällig;
- (c) das Kreditinstitut hat seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat oder, wenn das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Drittland hat, unterliegt es Aufsichtsbestimmungen, die gleichwertig sind wie diejenigen, die im EU-Recht im Einklang mit dem Verfahren aus Artikel 107(4) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu Aufsichtsanforderungen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen festgelegt wurden.

1.4 Geeignete derivative Finanzinstrumente:

Ein derivatives Finanzinstrument ist zur Anlage durch den Fonds geeignet, vorausgesetzt, es wird an einem so wie in Punkt (a), (b) oder (c) von Paragraph 1.1 oben geregelten Markt oder OTC gehandelt und vorausgesetzt, dass alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (a) Bei den Basiswerten des Derivats handelt es sich um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indizes;
- (b) das derivative Instrument dient nur der Absicherung von Zins- oder Wechselkursrisiken von anderen Anlagen des Fonds;
- (c) die Kontrahenten der Geschäfte mit OTC-Derivaten sind Institute, die der Regulierung und Aufsicht unterliegen und die zu den von der zuständigen Behörde des Fonds genehmigten Kategorien gehören;
- (d) die OTC-Derivate unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis und können jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden;

1.5 Zulässige Wertpapierpensionsgeschäfte:

Im Rahmen dieser Transaktionen verkauft der Teilfonds Wertpapiere und ist verpflichtet, die Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt und zu einem bestimmten Preis zurückzukaufen. Ein Teilfonds kann Pensionsgeschäfte nur mit einem Kontrahenten abschließen, sofern dieser aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt, die von der CSSF als jenen der EU gleichwertig anerkannt werden. Die für diese Geschäfte zulässigen Wertpapiere und Kontrahenten müssen den Anforderungen des CSSF-Rundschreibens 14/592 und der Geldmarktfondsverordnung entsprechen.

Ein Pensionsgeschäft kann von einem Fonds abgeschlossen werden, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (a) es wird befristet nicht länger als sieben Geschäftstage genutzt, nur zu Zwecken des Liquiditätsmanagements und nicht zu anderen Anlagezwecken als den in Punkt (c) genannten;
- (b) der Kontrahent, der vom Fonds im Rahmen des Pensionsgeschäfts als Sicherheit übertragene Vermögenswerte erhält darf diese Vermögenswerte ohne die vorherige Zustimmung des Fonds nicht verkaufen, anlegen, verpfänden oder anderweitig übertragen;
- (c) die vom Fonds als Teil des Pensionsgeschäfts erhaltenen Barmittel müssen:
 - (i) im Einklang mit Punkt (f) von Artikel 50(1) von Verordnung 2009/65/EG in Einlagen angelegt werden können; oder
 - (ii) in in Paragraph 1.6.6 genannte Vermögenswerte angelegt werden können, dürfen aber nicht anderweitig in geeignete Vermögenswerte angelegt, übertragen oder anderweitig wiederverwendet werden, so wie in diesem Paragraph 1.1 aufgeführt;
- (d) die als Teil des Pensionsgeschäfts vom Fonds erhaltenen Barmittel überschreiten nicht 10 % seiner Vermögenswerte;
- (e) der Fonds hat das Recht, den Vertrag zu jeder Zeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Tagen zu kündigen.

1.6 Zulässige umgekehrte Pensionsgeschäfte:

- 1.6.1 Im Rahmen dieser Transaktionen kauft der Teilfonds Wertpapiere und hat das Recht, die Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt und zu einem bestimmten Preis zurückzuverkaufen. Ein Teilfonds kann Pensionsgeschäfte nur mit einem Kontrahenten abschließen, sofern dieser aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt, die von der CSSF als jenen der EU gleichwertig anerkannt werden. Die für

diese Geschäfte zulässigen Wertpapiere und Kontrahenten müssen den Anforderungen des CSSF-Rundschreibens 14/592 und der Geldmarktfondsverordnung entsprechen.

- 1.6.2** Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft kann von einem Fonds abgeschlossen werden, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- (a) der Fonds hat das Recht, den Vertrag zu jeder Zeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Tagen zu kündigen;
 - (b) der Marktwert der als Teil des umgekehrten Pensionsgeschäfts erhaltenen Vermögenswerte ist zu jeder Zeit mindestens gleich dem Wert der ausgezahlten Barmittel.
- 1.6.3** Die vom Fonds als Teil eines umgekehrten Pensionsgeschäfts erhaltenen Vermögenswerte müssen Geldmarktinstrumente sein, die die Anforderungen aus Paragraph 1.1 oben erfüllen. Die vom Fonds als Teil des umgekehrten Pensionsgeschäfts erhaltenen Vermögenswerte dürfen nicht verkauft, neu angelegt, verpfändet oder anderweitig übertragen werden.
- 1.6.4** Der Fonds nimmt keine Verbriefungen und ABCP als Teil eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegen.
- 1.6.5** Die vom Fonds als Teil eines umgekehrten Pensionsgeschäfts erhaltenen Vermögenswerte müssen ausreichend diversifiziert sein, wobei das maximale Engagement für einen bestimmten Emittenten 15 % des NIW des Fonds beträgt, mit der Ausnahme von Vermögenswerten, die die Form von Geldmarktinstrumenten haben, die die Anforderungen von Paragraph 4.7 erfüllen. Zudem müssen die vom Fonds als Teil eines umgekehrten Pensionsgeschäfts erhaltenen Vermögenswerte von einem Institut emittiert sein, das unabhängig vom Kontrahenten ist und das erwartungsgemäß keine hohe Korrelation mit der Performance des Kontrahenten aufweist.
- 1.6.6** Der Fonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschließt, muss sicherstellen, dass er den vollen Barbetrag jederzeit entweder auf aufgelaufener Basis oder Mark-to-Market-Basis abrufen kann. Wenn die Barmittel jederzeit auf Basis der Bewertung zum Marktwert zurückgefordert werden können, muss die Neubewertung des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des NIW des Fonds verwendet werden.
- 1.6.7** Abweichend von Paragraph 1.6.2 oben kann der Fonds als Teil eines umgekehrten Pensionsgeschäfts liquide, übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente erhalten, außer denen, die die Anforderungen aus Paragraph 1.1 oben erfüllen, vorausgesetzt, dass diese Vermögenswerte eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
- (a) Sie werden von der Union, einer zentralen Behörde oder Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilitätsfazilität begeben oder garantiert, vorausgesetzt, dass im Einklang mit der Geldmarktfondsverordnung gemäß des internen Verfahrens zur Bonitätsprüfung eine günstige Bewertung erhalten wurde;
 - (b) sie werden von einer zentralen Behörde oder Zentralbank eines Drittlandes begeben oder garantiert, vorausgesetzt, dass im Einklang mit der Geldmarktfondsverordnung gemäß des internen Verfahrens zur Bonitätsprüfung eine günstige Bewertung erhalten wurde;

Die als Teil eines umgekehrten Pensionsgeschäfts im Einklang mit dem ersten Unterparagraphen dieses Paragraphen erhaltenen Vermögenswerte sind den Anlegern des Fonds im Einklang mit Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung offenzulegen. Die als Teil eines umgekehrten Pensionsgeschäfts im Einklang mit dem ersten Unterparagraphen dieses Paragraphen erhaltenen Vermögenswerte müssen die Anforderungen von Paragraph 4.7 erfüllen. Zuletzt müssen die als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte unter vollständiger Einhaltung der Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2018/990 der Kommission vom 10. April 2018 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf einfache, transparente und standardisierte (STS-) Verbriefungen und forderungsgedeckte Geldmarktpapiere (ABCP), Anforderungen an im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften entgegengenommene Vermögenswerte und Methoden zur Bewertung der Kreditqualität einer Haircut-Strategie unterliegen.

1.7 Zulässige Einheiten oder Anteile von GMF:

- 1.7.1** Ein Fonds darf Einheiten oder Anteile an anderen GMF (im Folgenden „GMF, in den investiert werden soll“) erwerben, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
- (a) insgesamt können nicht mehr als 10 % der Vermögenswerte des GMF, in den investiert werden soll, gemäß den Vorschriften des GMF, in den investiert werden soll oder gemäß der Gründungsurkunde in die Einheiten oder Anteile anderer GMF angelegt werden;

- (b) der GMF, in den investiert werden soll, hält keine Einheiten oder Anteile im Fonds und investiert in dem Zeitraum, in dem der Fonds Einheiten oder Anteile an ihm hält, nicht in den Fonds.
- 1.7.2** Der Fonds kann die Einheiten oder Anteile anderer GMF kaufen, vorausgesetzt, dass nicht mehr als 5 % seiner Vermögenswerte in Einheiten oder Anteile eines einzigen GMF investiert sind.
- 1.7.3** Der Fonds kann insgesamt nicht mehr als 17,5 % seiner Vermögenswerte in Einheiten oder Anteile anderer GMF anlegen.
- 1.7.4** Einheiten oder Anteile anderer GMF sind für die Anlage durch den Fonds geeignet, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - (a) der GMF, in den angelegt werden soll, ist gemäß der Geldmarktverordnung autorisiert;
 - (b) wird der GMF, in den angelegt werden soll, unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft wie der des Fonds oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft des Fonds durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft des GMF, in den angelegt werden soll, bzw. diese andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Einheiten oder Anteilen der GMF, in die angelegt werden soll, keine Gebühren berechnen;
 - (c) legt der Fonds 10 % seiner Vermögenswerte oder mehr in Einheiten oder Anteile anderer GMF an:
 - (i) Die maximale Höhe der Managementgebühren, die dem Fonds selbst und den anderen GMF, in die er anlegt, in Rechnung gestellt werden können, sind im Prospekt des Fonds offenzulegen; und
 - (ii) der maximale Anteil der Managementgebühren, die dem Fonds selbst und den anderen GMF, in die er anlegt, in Rechnung gestellt werden, sind im Jahresbericht anzugeben.
- 1.7.5** Teilfonds von kurzfristigen GMF können nur in Einheiten oder Anteile anderer kurzfristiger GMF anlegen.
- 1.7.6** Teilfonds von Standard-GMF können in Einheiten oder Anteile kurzfristiger GMF und Standard-GMF anlegen.
- 2** Der Fonds darf nicht:
 - (a) in andere Vermögenswerte anlegen, außer denen, die oben in Paragraph 1 aufgeführt sind;
 - (b) eines der folgenden Instrumente short verkaufen: Geldmarktinstrumente, Verbriefungen, ABCP und Einheiten oder Anteile anderer GMF;
 - (c) ein direktes oder indirektes Engagement an Aktien oder Rohstoffen eingehen, u. a. über Derivate, Zertifikate, die diese repräsentieren, Indizes, die auf ihnen basieren, oder andere Mittel oder Instrumente, die zu einem Engagement an ihnen führen würden;
 - (d) Wertpapierleihgeschäfte oder andere Verträge abschließen, die zur Verpfändung der Vermögenswerte des Fonds führen würden;
 - (e) Barmittel entleihen oder leihen.
- 3** Der Fonds kann im Einklang mit dem Gesetz von 2010 zusätzliche liquide Mittel halten.
- 4** Diversifizierung und Konzentrationsgrenzen
 - 4.1** Der Fonds darf nicht mehr als:
 - (a) 5 % seiner Vermögenswerte in vom selben Emittenten begebene Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP anlegen.
 - (b) 10% seiner Vermögenswerte in Einlagen bei demselben Kreditinstitut anlegen.
 - 4.2** Abweichend von Paragraph (a) von Paragraph 4.1 kann ein Teilfonds eines VNAV-GMF bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP anlegen, die vom selben Emittenten begeben wurden, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert dieser vom Teilfonds des VNAV-GMF gehaltenen Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP von den einzelnen emittierenden Gremien, in die er mehr als 5 % seiner Vermögenswerte anlegt, nicht 40 % des Werts seiner Vermögenswerte überschreitet.

- 4.3 Das Engagement des Fonds an Verbriefungen und ABCP insgesamt darf nicht 20 % der Vermögenswerte des GMF überschreiten, während 15 % der Vermögenswerte des Fonds in Verbriefungen und ABCP angelegt werden dürfen, die die Kriterien für die Identifizierung von STS-Verbriefungen und ABCP nicht erfüllen.
- 4.4 Das Gesamtrisiko desselben Kontrahenten des Teilfonds im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften, die die Bedingungen aus Paragraph 1.4 erfüllen, darf nicht 5 % seiner Vermögenswerte überschreiten.
- 4.5 Der demselben Kontrahenten des Fonds in umgekehrten Pensionsgeschäften zur Verfügung gestellte Gesamtbarbetrag darf 15 % der Vermögenswerte des Fonds nicht überschreiten.
- 4.6 Ungeachtet der in den Paragraphen 4.1 und 4.4 festgelegten Einzelgrenzen darf der Fonds folgende Produkte nicht kombinieren, sollte dies zu einer Anlage von mehr als 15 % seiner Vermögenswerte in einen einzigen Emittenten führen:
- (a) Anlagen in Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP, die von diesem Emittenten ausgegeben wurden,
 - (b) Einlagen bei diesem Emittenten,
 - (c) OTC-Finanzderivate, die zu einem Kontrahentenrisiko für diesen Emittenten führen.
- 4.7 **Abweichend von Paragraph (a) von Paragraph 4.1 und vorbehaltlich der angemessenen Offenlegung im entsprechenden Anhang, in dem die Hauptmerkmale des Teilfonds beschrieben sind, kann ein Teilfonds von der CSSF autorisiert werden, im Einklang mit dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seiner Vermögenswerte in verschiedene Geldmarktinstrumente anzulegen, die separat oder gemeinsam von der Europäischen Union, den nationalen, regionalen oder lokalen Regierungen der Mitgliedstaaten oder ihren Zentralbanken, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralen Behörde oder Zentralbank eines OECD-Landes, der Volksrepublik China, Hongkong und/oder Singapur, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, dem Rat der Europäischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für internationalen Zahlungsausgleich oder anderen maßgeblichen Finanzinstituten oder -organisationen, zu denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten gehören, emittiert oder garantiert werden. Dies unter der Voraussetzung, dass dieser Teilfonds Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen dieses Emittenten hält, aber die Anlage in Geldmarktinstrumente aus derselben Emission maximal 30 % seiner Vermögenswerte beträgt.**
- 4.8 Unbeschadet der in Paragraph 4.1 festgelegten Einzelgrenzen kann der Fonds nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anleihen anlegen, die von einem einzigen Kreditinstitut emittiert werden, das seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Anleihen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Anleihen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die bei Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.
- Legt der Fonds mehr als 5 % seiner Vermögenswerte in solche Anleihen im oben genannten Sinne an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 40 % des Wertes der Vermögenswerte des Fonds nicht überschreiten.
- 4.9 Unbeschadet der in Paragraph 4.1 festgelegten Einzelgrenzen kann der Fonds nicht mehr als 20 % seiner Vermögenswerte in von ein und demselben Kreditinstitut begebene Anleihen anlegen, wenn die Anforderungen aus Punkt (f) von Artikel 10(1) oder Punkt (c) von Artikel 11(1) der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute erfüllt sind, einschließlich einer möglichen Anlage in die in Paragraph 4.8 oben genannten Vermögenswerte.
- Legt der Fonds mehr als 5 % seiner Vermögenswerte in solche Anleihen im oben genannten Sinne an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 60 % des Wertes der Vermögenswerte des Fonds nicht überschreiten, einschließlich einer möglichen Anlage in die in Paragraph 4.8 genannten Vermögenswerte, wobei die darin festgelegten Grenzen einzuhalten sind.
- 4.10 Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in den Paragraphen 4.1 bis 4.6 oben vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

- 4.11** Der Fonds darf keine Stimmrechte halten, die es ihm ermöglichen würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

Darüber hinaus darf der Fonds nicht mehr als 10 % der von einem einzigen Emittenten begebenen Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP halten. Auf diese Grenze wird verzichtet bei Geldmarktinstrumenten einschließlich Finanzinstrumenten, die separat oder gemeinsam von der Europäischen Union, den nationalen, regionalen oder lokalen Regierungen der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralen Behörde oder Zentralbank eines Drittlandes, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, dem Rat der Europäischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für internationalen Zahlungsausgleich oder anderen maßgeblichen Finanzinstituten oder -organisationen, zu denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten gehören, emittiert oder garantiert werden.

- 4.12** Ein Teilfonds kann Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds des Fonds emittiert werden sollen oder emittiert wurden, ohne dass der Teilfonds den Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Wirtschaftsunternehmen in der geänderten Fassung im Hinblick auf die Zeichnung, den Erwerb und/oder das Halten einer Gesellschaft von eigenen Anteilen genügen muss. Dabei sind jedoch folgende Bedingungen zu berücksichtigen:

- Der Ziel-Teilfonds investiert nicht seinerseits in den Teilfonds, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert hat;
- Es dürfen höchstens 10 % des Fondsvermögens des Zielfonds, dessen Anteile erworben werden sollen, in Anteilen anderer Ziel-Teilfonds des Fonds angelegt werden; und
- Stimmrechte in Bezug auf die einschlägigen Wertpapiere werden ggf. so lange ausgesetzt, wie sie vom betreffenden Teilfonds gehalten werden, und unbeschadet einer ordnungsgemäßen Verarbeitung in den Konten und regelmäßigen Berichten; und
- Solange diese Wertpapiere vom Teilfonds gehalten werden, wird ihr Wert auf keinen Fall für die Berechnung des Reinvermögens des Fonds herangezogen, um die Mindestschwelle des Reinvermögens, die von diesem Gesetz vorgeschrieben ist, festzustellen; und
- es gibt keine doppelte Verwaltung bzw. Zeichnung von Rückkaufgebühren zwischen denen auf Ebene des Teilfonds des Fonds, der in den Ziel-Teilfonds investiert hat, und diesem Ziel-Teilfonds.

B. ZUSÄTZLICHE ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

1. Anlage in GMF, in die investiert werden soll

Jeder Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in Einheiten oder Anteile von GMF, in die investiert werden soll, anlegen (wie im obigen Abschnitt „Weitere Informationen: Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ beschrieben), sofern in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds nicht anders angegeben.

2. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Jeder Teilfonds kann Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, so wie im obigen Abschnitt „Weitere Informationen: Anlagebefugnisse und -beschränkungen“

a. Betriebskosten

Die Nettoerträge (die die Bruttoeinnahmen abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten und -gebühren darstellen), die aus Techniken und Instrumenten für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte erzielt werden, verbleiben beim betreffenden Teilfonds. Direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren können von den an den Teilfonds gelieferten Umsätzen abgezogen werden. Bei Pensionsgeschäften verbleiben alle Erträge bei den Fonds, und Standardtransaktionskosten von 0,005 % des Bruttowerts des Geschäfts werden separat berechnet. Diese direkten Gebühren und Kosten werden entsprechend der Marktpraxis und im Einklang mit dem aktuellen Marktniveau bestimmt.

b. Kontrahenten

Zum Datum der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts sind die für diese Transaktionen eingesetzten Kontrahenten Amundi Intermediation und die CACEIS-Bank, Zweigstelle Luxemburg. Jeder neu bestellte Kontrahent wird im Jahresbericht des Fonds genannt.

Der Teilfonds darf keine anderen Arten von Wertpapierfinanzierungstransaktionen, wie z. B. Wertpapierleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte, Lombardgeschäfte und Total Return Swaps im Sinne von Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (SFTR) einsetzen.

C. TEILFONDS UND FONDSANTEILE

1. Teilfonds

- (a) Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat für jeden Teilfonds auf folgende Weise eine Vermögensmasse bilden muss:
- (i) der Erlös aus der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen jedes Teilfonds ist in den Büchern des Fonds dem Teilfonds zuzuweisen, und die diesem zuzuordnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen sind diesem Teilfonds nach Maßgabe der Satzung zuzuweisen;
 - (ii) wenn sich ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert ableitet, ist der abgeleitete Vermögenswert in den Büchern des Fonds demselben Teilfonds zuzuweisen wie die Vermögenswerte, von denen er abgeleitet ist, und bei jeder Bewertung eines Vermögenswerts ist der Wertzuwachs oder die Wertminderung dem betreffenden Teilfonds zuzuweisen;
 - (iii) Wenn der Fonds eine Verbindlichkeit eingeht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder eine im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds getroffene Maßnahme bezieht, ist diese Verbindlichkeit dem betreffenden Teilfonds zuzuweisen; die Verbindlichkeiten werden auf Teilfondsbasis abgesondert, und dritte Gläubiger haben gemäß Artikel 181 Absatz 5 des Gesetzes von 2010 nur Zugriff auf das Vermögen des betreffenden Teilfonds;
 - (iv) wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des Fonds nicht so bestimmt werden kann, dass er bzw. sie einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen ist, ist dieser Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit vom Verwaltungsrat nach Abstimmung mit den Wirtschaftsprüfern in einer Weise zuzuweisen, die unter Beachtung aller in Frage kommenden Umstände als gerecht und angemessen angesehen wird;
 - (v) am Stichtag für die Ermittlung einer von einem Teilfonds erklärten Ausschüttung vermindert sich der Nettoinventarwert dieses Teilfonds um den Betrag dieser Ausschüttung, jedoch stets unter Beachtung der in der Satzung angegebenen Bestimmungen für die Berechnung des Handelspreises der ausschüttenden und der thesaurierenden Anteile jedes Teilfonds.
- (b) Zum Zwecke der Bewertung:
- (i) sind Fondsanteile des betreffenden Teilfonds, für die der Fonds eine Rücknahmemitteilung gegeben hat oder für die ein Rücknahmeantrag eingegangen ist, bis unmittelbar nach Geschäftsschluss am betreffenden Handelstag als bestehend zu behandeln und zu berücksichtigen, und ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung gilt der Rücknahmepreis dafür als Verbindlichkeit des Fonds;
 - (ii) sind alle Anlagen, flüssigen Mittel und sonstigen Vermögenswerte eines Teilfonds, die in anderen Währungen als der Währung, auf die der betreffende Teilfonds lautet und in der dessen Nettoinventarwert berechnet wird, ausgedrückt werden, unter Berücksichtigung des Marktkurses bzw. der Wechselkurse, die am Datum und zum Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile gelten, zu bewerten;
 - (iii) sind an jedem Handelstag etwaige Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren, die an dem betreffenden Handelstag vom Fonds kontrahiert worden sind, soweit durchführbar, zu berücksichtigen, und
 - (iv) wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass eine vorzunehmende Umwandlung oder Rücknahme die Notwendigkeit beträchtlicher Verkäufe von Vermögenswerten zur Folge haben wird, um die erforderliche Liquidität zu beschaffen, kann der Wert nach dem Ermessen des Verwaltungsrats zum tatsächlichen Geldkurs der zugrunde liegenden Vermögenswerte und nicht zu den letzten verfügbaren Kursen bestimmt werden. In ähnlicher Weise kann die Bewertung, falls ein Kauf oder eine Umwandlung von Fondsanteilen zu einem beträchtlichen Kauf von Vermögenswerten des Fonds führen sollte, zum tatsächlichen Briefkurs der zugrunde liegenden Vermögenswerte und nicht zum letzten verfügbaren Kurs geschehen.

2. Gemeinsame Verwaltung:

Um die laufenden Verwaltungsaufwendungen zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass das Vermögen eines Teilfonds ganz oder teilweise zusammen mit Vermögenswerten verwaltet wird, die zu anderen luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören. In den folgenden Absätzen bezieht sich der Ausdruck „gemeinsam verwaltete Vermögensmassen“ auf jeglichen Teilfonds und alle Organismen, mit und zwischen denen eine gegebene Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht, und der Ausdruck „gemeinsam verwaltete Vermögenswerte“ auf das gesamte Vermögen dieser gemeinsam verwalteten Organismen, das gemäß derselben Vereinbarung über gemeinsame Verwaltung gemeinsam verwaltet wird.

Im Rahmen der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung darf der Anlageverwalter auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Organismen Entscheidungen zur Vornahme von Anlagen, zur Auflösung von Anlagen und zur Umstellung von Teilfonds treffen, die die Zusammensetzung des Vermögens des Teilfonds beeinflussen. Jeder gemeinsam verwaltete Organismus hält einen Teil des gemeinsam verwalteten Vermögens im Verhältnis seines Nettovermögens zum Gesamtwert des gemeinsam verwalteten Vermögens. Dieser anteilige Besitz gilt für jede einzelne Gattung von Anlagen, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben wird. Bei Entscheidungen zur Vornahme von Anlagen und/oder Auflösung von Anlagen werden diese Verhältnisse nicht berührt; weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Organismen im selben Verhältnis zugewiesen, und verkaufte Vermögenswerte werden anteilig den von jedem gemeinsam verwalteten Organismus gehaltenen gemeinsam verwalteten Vermögenswerten entnommen.

Bei Zeichnung neuer Anteile eines der gemeinsam verwalteten Organismen wird der Zeichnungserlös den gemeinsam verwalteten Organismen nach den geänderten Verhältnissen zugewiesen, die sich aus der Erhöhung des Nettovermögens des gemeinsam verwalteten Organismus ergeben, dem die Zeichnung zugutegekommen ist, und alle Gattungen von Anlagen werden durch Übertragung von Vermögenswerten von einem gemeinsam verwalteten Organismus auf den anderen geändert und so an das geänderte Verhältnis angepasst. In ähnlicher Weise können bei Rücknahme von Anteilen eines der gemeinsam verwalteten Organismen die erforderlichen flüssigen Mittel den flüssigen Mitteln, die von den gemeinsam verwalteten Organismen gehalten werden, in dem geänderten Verhältnis entnommen werden, das sich aus der Verminderung des Nettovermögens des gemeinsam verwalteten Organismus ergibt, zu dessen Lasten die Rücknahmen erfolgt sind, und in diesen Fällen werden alle Gattungen von Anlagen an das geänderte Verhältnis angepasst. Anteilseigner sollten sich bewusst sein, dass mangels spezifischer Maßnahmen des Verwaltungsrats des Fonds oder seiner bestellten Beauftragten die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens eines Teilfonds durch Ereignisse beeinflusst wird, die auf andere gemeinsam verwaltete Organismen wie beispielsweise Zeichnungen und Rücknahmen zurückzuführen sind. Soweit sich sonst nichts ändert, führen daher Zeichnungen, die bei einem Organismus eingehen, mit dem ein Teilfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Erhöhung der flüssigen Mittel dieses Teilfonds. Umgekehrt führen Rücknahmen von Fondsanteilen eines Organismus, mit dem ein Teilfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Verringerung der flüssigen Mittel dieses Teilfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem Sonderkonto geführt werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit außerhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung eröffnet wird, und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Die Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen diesen spezifischen Konten zuzuweisen, sowie die Tatsache, dass sich der Verwaltungsrat des Fonds oder seine bestellten Beauftragten jederzeit dafür entscheiden können, die Teilnahme eines Teilfonds an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, ermöglichen es dem Teilfonds, die Anpassungen seines Portfolios zu vermeiden, wenn diese Anpassungen wahrscheinlich die Interessen des Fonds und seiner Anteilseigner beeinträchtigen würden.

Wenn eine Änderung der Zusammensetzung des Vermögens des Teilfonds, die sich aus Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Aufwendungen ergeben, die einen anderen gemeinsam verwalteten Organismus betreffen (d.h. nicht dem Teilfonds zuzuordnen sind), voraussichtlich zu einer Verletzung der für diesen Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen führt, werden die betreffenden Vermögenswerte vor der Durchführung der Änderung von der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ausgenommen, damit sich die sich daraus ergebenden Anpassungen nicht hierauf auswirken.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Teilfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, die nach Anlagezielen angelegt werden sollen, die mit denen identisch sind, die für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds gelten, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen in vollem Umfang mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Teilfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, für die die Depotbank ebenfalls als Verwahrer fungiert, um zu gewährleisten, dass

die Depotbank jederzeit in der Lage ist, in Bezug auf den Fonds vollständig ihre Funktionen und Aufgaben nach dem Gesetz von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zu erfüllen. Die Depotbank muss jederzeit die Vermögenswerte des Fonds von den Vermögenswerten anderer gemeinsam verwalteter Organismen getrennt halten und daher stets in der Lage sein, die Vermögenswerte des Fonds zu identifizieren. Da gemeinsam verwaltete Organismen eine Anlagepolitik haben können, die nicht genau mit der Anlagepolitik eines der Teilfonds identisch ist, kann es sein, dass infolgedessen die umgesetzte gemeinsame Politik einschränkender als die des Teilfonds ist.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ohne Vorankündigung zu beenden.

Anteilseigner können sich jederzeit an den Sitz des Fonds wenden, um zu erfahren, welcher Prozentsatz des Vermögens gemeinsam verwaltet wird, und welches die Organismen sind, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche gemeinsame Verwaltung betrieben wird. Die Jahres- und Halbjahresberichte müssen die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte angeben.

3. Aktien

(a) Zuteilung von Anteilen:

Der Fonds ist ermächtigt, jederzeit unbegrenzt Fondsanteile zum jeweiligen Handelspreis pro Fondsanteil, der auf dem gemäß Satzung ermittelten Nettoinventarwert beruht, zuzuteilen und auszugeben (und innerhalb jedes Teilfonds ausschüttende und thesaurierende Fondsanteile zuzuteilen und auszugeben), ohne bestehenden Anteilseignern bevorrechtete Bezugsrechte zu gewähren.

(b) Bruchteile

Bruchteile von Namensanteilen (bis zum nächsten Tausendstel Anteil) können ebenfalls unabhängig davon, ob sie aus einem Kauf von Fondsanteilen stammen, zugeteilt und ausgegeben werden.

(c) Gemeinsame Eigner

Der Fonds trägt Namensanteile gemeinsam auf den Namen von nicht mehr als vier Eignern ein, falls sie das wünschen. In diesem Falle müssen mit diesen Fondsanteilen verbundene Rechte gemeinsam von allen Parteien ausgeübt werden, auf deren Namen sie eingetragen sind, sofern sie nicht eine oder mehrere Personen spezifisch hierzu bestellen. Die eingetragene Anschrift ist die des ersten beim Fonds eingetragenen gemeinsamen Eigners.

(d) Rechte und Beschränkungen der Teilfonds

- (i) (i) Fondsanteile beziehen sich auf gesonderte Teilfonds, die nach dem Teilfonds zulässiger Wertpapiere und anderer zulässiger Anlagen, auf die sich der Teilfonds bezieht, bezeichnet werden. Fondsanteile eines Teilfonds genießen keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte und sind, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, frei übertragbar.
- (ii) Der Verwaltungsrat kann diejenigen Beschränkungen (mit Ausnahme von Beschränkungen der Übertragung von Fondsanteilen) erlassen oder lockern, die er für notwendig erachtet, um zu gewährleisten, dass Fondsanteile (unabhängig davon, ob es sich um ausschüttende oder thesaurierende Fondsanteile handelt) nicht von einer oder für (a) eine Person in Verletzung des Gesetzes oder der Vorschriften eines Landes, einer Regierung oder einer Aufsichtsbehörde erworben oder gehalten werden; oder (b) eine Person unter Umständen erworben oder gehalten werden, die nach Meinung des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass der Fonds einer Steuerpflicht unterworfen wird oder einen anderen geldlichen Nachteil erleidet, der er sonst nicht unterworfen worden wäre bzw. den er sonst nicht erlitten hätte.
- (iii) Der Verwaltungsrat kann den Besitz von Fondsanteilen durch jegliche natürliche Person, Firma oder juristische Person und unter anderem durch US-Personen oder US-Steuersubjekte beschränken oder untersagen. Zu diesem Zweck kann der Verwaltungsrat die Ausgabe von Fondsanteilen ablehnen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Eintragung dazu führen würde oder könnte, dass diese Fondsanteile direkt oder wirtschaftlich in das Eigentum einer Person übergehen, der es verwehrt ist, Anteile des Fonds zu halten, oder jederzeit von einem Anteilseigner, dessen Name im Verzeichnis der Anteilseigner eingetragen ist, verlangen, diejenigen durch eine eidliche Erklärung bekräftigten Angaben zu machen, die er für notwendig hält, um festzustellen, ob das wirtschaftliche Eigentum an den Fondsanteilen des betreffenden Anteilseigners bei einer Person liegt, der es verwehrt ist, Anteile des Fonds zu halten.
- (iv) Wenn der Verwaltungsrat Anhaltspunkte dafür hat, dass eine Person, der es verwehrt ist, Anteile des Fonds zu halten, entweder allein oder zusammen mit einer anderen Person wirtschaftlicher

oder eingetragener Eigentümer von Fondsanteilen ist, kann er diese Fondsanteile zwangsweise zurücknehmen.

4. Aufschub von Rücknahmen

Der Fonds ist nicht dazu verpflichtet, an einem beliebigen Handelstag mehr als 10 % der Anteile oder der Vermögenswerte eines Teilfonds zurückzunehmen, die sich an dem entsprechenden Handelstag im Umlauf befinden bzw. vorhanden sind. Wenn bei dem Fonds an einem beliebigen Handelstag Anträge auf die Rücknahme eines größeren Betrags und/oder einer größeren Anzahl von Anteilen für einen beliebigen Teilfonds eingehen, kann der Fonds entscheiden, diese Rücknahmeanträge im Verhältnis aufzuschieben, so dass sich die Gesamtanzahl der Rücknahmen an einem Tag auf 10 % der Anzahl von Anteilen oder des Vermögens verringert. Die dadurch aufgeschobenen Anträge werden am folgenden Handelstag ausgeführt, mit Priorität vor den Rücknahmeanträgen, die an einem solchen folgenden Handelstag gültig eingegangen sind und ausgeführt werden sollen und stets der oben genannten 10%igen Beschränkung unterliegen.

5. Zwangsweise Rücknahmen und Verschmelzungen von Teilfonds

Der Fonds kann die zwangsweise Rücknahme von Anteilen verlangen, falls deren wirtschaftlicher Eigentümer ein Anleger alleine oder gemeinsam mit anderen Personen ist, der/die nicht befugt ist/sind, Anteile des Fonds, eines Teilfonds oder einer Klasse zu halten (z. B. US-Personen), oder falls das Halten derselben dazu führt, dass der Fonds anderen als luxemburgischen Steuerpflichtigen unterworfen ist.

Falls aus einem beliebigen Grund der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds oder einer Klasse unter einen Wert fällt, der vom Verwaltungsrat als Mindestwert erachtet wird, unter dem der Teilfonds bzw. die Klasse nicht mehr länger auf wirtschaftlich effiziente Art betrieben werden kann, oder falls sich im Hinblick auf den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Klasse eine bedeutende Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation negativ auf die Anlagen des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Klasse auswirkt, oder im Falle einer Rationalisierung der den Kunden zu Verfügung stehenden Produktpalette, kann der Verwaltungsrat alle (aber nicht einige) Anteile des Fonds, des Teilfonds oder der Klasse zu einem Preis zurücknehmen, der die voraussichtlichen Realisierungs- und Liquidationskosten bei Schließung des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Klasse widerspiegelt, allerdings ohne Rücknahmegebühr, oder den Teilfonds verschmelzen.

Die Beendigung eines Teilfonds bzw. einer Klasse durch zwangsweise Rücknahme aller betreffenden Fondsanteile aus anderen Gründen als den im vorstehenden Absatz aufgeführten, kann nur nach vorheriger Genehmigung der Anteilseigner des/der zu beendenden Teilfonds/Klasse auf einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung des Teilfonds bzw. der Klasse vorgenommen werden, die ohne beschlussfähige Mindestanzahl gültig abgehalten werden und mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Fondsanteilseigner beschließen kann. Jeder Teilfonds kann getrennt aufgelöst werden, ohne dass diese getrennte Liquidation zur Liquidation eines anderen Teilfonds oder des Fonds führen würde. Lediglich die Liquidation des letzten verbleibenden Teilfonds des Fonds wird gemäß dem Gesetz von 2010 zur Liquidation des Fonds führen. In diesem Fall und unter Androhung der Nichtigkeit ist die Ausgabe der Anteile zu untersagen, außer zum Zweck der Liquidation.

Liquidationserlöse, die bei Abschluss der Liquidation nicht von den Anteilseignern abgefordert worden sind, werden bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt.

Jeder Teilfonds kann entsprechend den Bedingungen in Kapitel 8 des Gesetzes von 2010 mit einem ausländischen und/oder einem Luxemburger Fonds oder Teilfonds eines ausländischen Fonds und/oder Luxemburger Fonds laut Artikel 1 Ziffern 21 und 22 des Gesetzes von 2010 zusammengelegt werden, und zwar in Übereinstimmung mit den Definitionen und Bedingungen gemäß dem Gesetz von 2010. Der Verwaltungsrat des Fonds wird befugt sein, über eine solche Zusammenlegung zu entscheiden sowie über das Inkrafttreten einer solchen Zusammenlegung. Ferner kann jeder Teilfonds entweder als abgebender Teilfonds oder als empfangender Teilfonds gemäß den Definitionen und Bestimmungen laut Gesetz von 2010 mit einem anderen Teilfonds des Fonds zusammengelegt werden. Der Verwaltungsrat des Fonds wird befugt sein, über eine solche Zusammenlegung zu entscheiden sowie über das Inkrafttreten einer solchen Zusammenlegung.

Sofern das Inkrafttreten der Zusammenlegung die Zustimmung der Anteilseigner, die laut den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 von der Zusammenlegung betroffen sind, erfordert, beschließt die Versammlung der Anteilseigner mit einfacher Mehrheit der Stimmen, die von den bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteilseignern abgegeben wurden, und ist befugt, ein solches wirksames Datum der Zusammenlegung zu beschließen. Es gilt keine Anforderung an eine beschlussfähige Mehrheit.

In allen Fällen werden die Anteilseigner über die Zusammenlegung informiert. Jedem Anteilseigner der einschlägigen Teilfonds oder Klassen wird die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb eines Monats ab dem Datum der Übermittlung entweder den Rückkauf seiner Anteile oder die Umwandlung seiner Anteile, jeweils kostenfrei, zu beantragen.

D. BEWERTUNGEN

1. Ermittlung des Nettoinventarwerts und der Handelspreise

- (a) Die Berichtswährung des Fonds ist der Euro. Die Finanzausweise des Fonds werden jedoch für jeden Teilfonds in der Währung erstellt, auf die dieser Teilfonds lautet. Der Nettoinventarwert der Anteile jedes Teilfonds, jeder Klasse oder Kategorie wird in der betreffenden Währung des Teilfonds, der Klasse oder der Kategorie ausgedrückt und wird an jedem Handelstag und in allen Fällen mindestens täglich durch Addition des Wertes von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten des Fonds, die diesem Teilfonds zugeordnet sind, und unter Abzug der Verbindlichkeiten des Fonds, die diesem Teilfonds zugewiesen sind, bestimmt.

- (i) Zu den Vermögenswerten des Fonds gehören wie folgt:

- alle Barmittel, Forderungen oder Bankguthaben;
- alle zulässigen Vermögenswerte, die zu dem Fonds gehören;
- alle dem Fonds zustehenden Dividenden sowie Bar- und Sachausschüttungen, soweit diese dem Fonds bekannt sind, wobei der Fonds die Bewertung um Schwankungen des Marktwerts von Wertpapieren aufgrund von Handelsusancen wie beispielsweise des Handels ex Dividende oder ex Bezugsrecht anpassen kann;
- alle aufgelaufenen Zinsen auf vom Fonds gehaltene zinstragende Vermögenswerte, soweit diese Zinsen nicht in deren Kapitalbetrag enthalten sind;
- Alle Gründungsaufwendungen des Fonds, soweit sie noch nicht abgeschrieben worden sind; und
- alle anderen gestatteten Vermögenswerte jeglicher Art und Natur einschließlich im Voraus geleisteter Aufwendungen.

- (ii) Der Wert der Vermögenswerte des Fonds wird wie folgt ermittelt:

- Die Vermögenswerte des Fonds werden wenn möglich nach der Mark-to-Market-Methode bewertet.
- Bei Mark-to-Market: (a) Der Vermögenswert eines Geldmarktfonds-Teilfonds wird auf der umsichtigeren Seite des Angebots bewertet, es sei denn, der Vermögenswert kann auf dem mittleren Markt geschlossen werden; (b) es werden nur Marktdaten guter Qualität verwendet; diese Daten werden auf der Grundlage aller der folgenden Faktoren bewertet:
 - die Anzahl und Qualität der Kontrahenten;
 - das Volumen und der Umsatz am Markt des Vermögenswertes des Teilfonds des GMF;
 - die Emissionsgröße und der Anteil der Emission, den der Teilfonds des GMF kaufen oder verkaufen will.
- Ist die Nutzung der Mark-to-Market-Methode nicht möglich oder ist die Qualität der Marktdaten nicht ausreichend, so kann der Teilfonds des GMF konservativ mit der Mark-to-Model-Methode bewertet werden. Das Modell muss genau den Eigenwert des Vermögenswerts dieses Teilfonds des GMF schätzen, auf Grundlage aller der folgenden aktuellen Schlüsselfaktoren: (a) das Volumen und der Umsatz am Markt dieses Vermögenswertes; (b) die Emissionsgröße und der Anteil der Emission, den der Teilfonds des GMF kaufen oder verkaufen will; (c) Marktrisiko, Zinsrisiko, Kreditrisiko in Verbindung mit dem Vermögenswert. Bei Nutzung der Mark-to-Model-Methode darf die Methode der fortgeführten Anschaffungskosten nicht verwendet werden.
- Die Vermögenswerte eines Teilfonds eines CNAV-GMF für öffentliche Schulden können zusätzlich mit Hilfe der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.
- Zuletzt gilt: Haben die Vermögenswerte eines Teilfonds eines LVNAV-GMF eine Restlaufzeit von bis zu 75 Tagen, können sie vorbehaltlich der Bedingungen der Geldmarktfondsverordnung mit der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Die Methode der fortgeführten Anschaffungskosten darf nur unter den

Umständen zur Bewertung eines Vermögenswertes eines Teilfonds des LVNAV-GMF verwendet werden, wenn der Kurs dieses Vermögenswertes im Einklang mit der Mark-to-Market- oder Markt-to-Model-Methode nicht mehr als 10 Basispunkte von dem Kurs des Vermögenswertes abweicht, der im Einklang mit der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten berechnet wurde.

(iii) Zu den Verpflichtungen des Fonds gehören folgende:

- alle Wechsel und sonstigen fälligen Beträge;
- alle fälligen oder aufgelaufenen Verwaltungsaufwendungen einschließlich der Kosten seiner Errichtung und Eintragung bei Aufsichtsbehörden sowie Rechts-, Prüfungs-, Management-, Verwahr- und Zahlstellengebühren sowie Gebühren und Aufwendungen des Unternehmensbeauftragten und des mit der zentralen Verwaltung Beauftragten, die Kosten der gesetzlichen Veröffentlichungen, Prospekte, Finanzberichte und anderen den Anteilseignern zur Verfügung gestellten Dokumente, Übersetzungsaufwendungen und ganz allgemein jegliche sonstigen Aufwendungen, die sich aus der Verwaltung des Fonds ergeben;
- alle bekannten Verbindlichkeiten, seien diese fällig oder noch nicht fällig, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung von Geld oder zu einer Sachleistung einschließlich des Betrags aller vom Fonds erklärten Ausschüttungen, für die keine Erträgnisscheine vorgelegt worden sind und die daher so lange unbezahlt bleiben, bis sie durch Verjährung an den Fonds zurückfallen;
- Ein entsprechender Betrag, der zum Zeitpunkt der Bewertung für Steuern fällig wird, sowie jegliche sonstige vom Verwaltungsrat genehmigten oder gebilligten Rückstellungen oder Reserven; und
- jegliche sonstigen Verbindlichkeiten des Fonds gleich welcher Art gegenüber Dritten.

Für den Zweck der Bewertung seiner Verbindlichkeiten kann der Fonds ordnungsgemäß alle Verwaltungs- und sonstigen Aufwendungen regelmäßiger oder wiederkehrender Natur berücksichtigen, indem er diese für das gesamte Jahr oder einen anderen Zeitraum bewertet und den betreffenden Betrag anteilig auf die Bruchteile dieses Zeitraums verteilt.

- (b) Wenn der Fonds Anteile anbietet, umwandelt oder zurücknimmt, beruht der Preis pro Fondsanteil, zu dem diese Fondsanteile angeboten, umgewandelt oder zurückgenommen werden, auf dem Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds und wird durch die Anzahl der Fondsanteile geteilt, die um die Anzahl ausschüttender Fondsanteile und thesaurierender Fondsanteile des betreffenden Teilfonds angepasst wird, die (gemäß der zu dem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen) zu dem Zeitpunkt voraussichtlich im Umlauf sind oder als im Umlauf befindlich gelten, gerundet,
- für einen konstanten NIW, der mit der Mark-to-Market-, Mark-to-Model-Methode und der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wird, so wie oben unter Punkt (ii) genauer beschrieben, zumindest auf den nächsten Prozentpunkt oder seinen äquivalenten Wert, wenn der Nettoinventarwert in einer Währungseinheit veröffentlicht wird oder
 - für einen variablen NIW, der mit der Mark-to-Market- oder Mark-to-Model-Methode bewertet wird, so wie oben unter Punkt (ii) genauer beschrieben, zumindest auf den nächsten Prozentpunkt oder seinen äquivalenten Wert, wenn der Nettoinventarwert in einer Währungseinheit veröffentlicht wird.
- (c) Die Handelspreise ausschüttender und thesaurierender Anteile jedes Teilfonds werden in der Regel anhand der Bewertung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds an jedem Handelstag berechnet. Wenn nach dieser Bewertung eine wesentliche Veränderung der Notierung an den Märkten eingetreten ist, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Teilfonds gehandelt oder notiert wird, kann der Verwaltungsrat zur Wahrung der Interessen der Anleger und des Fonds die erste Bewertung annullieren und eine zweite Bewertung vornehmen.
- (d) Wenn der Verwaltungsrat der Meinung ist, dass eine vorzunehmende Umwandlung oder Rücknahme beträchtliche Verkäufe von Vermögenswerten erfordern wird, um die erforderlichen flüssigen Mittel zu beschaffen, erfolgt die Bewertung zum tatsächlichen Geldkurs der zugrunde liegenden Vermögenswerte und nicht zum letzten verfügbaren Kurs. In ähnlicher Weise kann die Bewertung, falls ein Kauf oder eine Umwandlung von Fondsanteilen zu einem beträchtlichen Kauf von Vermögenswerten des Fonds führen sollte, zum tatsächlichen Briefkurs der zugrunde liegenden Vermögenswerte und nicht zum letzten verfügbaren Kurs geschehen.
- (e) Neben dem wie vorstehend berechneten Handelspreis für Anteile kann von Antragstellern die Zahlung einer Zeichnungsgebühr eingefordert werden, wie in Kapitel XIII und im Anhang jedes Teilfonds beschrieben.

- (f) Abweichend von den obigen Ausführungen können Anteile eines Teilfonds eines CNAV-GMF für öffentliche Schulden zu einem Kurs begeben werden, der gleich dem konstanten NIW pro Anteil eines Teilfonds des GMF ist und Anteile eines Teilfonds eines LVNAV-GMF können zu einem Kurs begeben werden, der gleich dem konstanten NIW pro Anteil ist, aber nur wenn die Bedingungen der Geldmarktfondsverordnung erfüllt sind (die Bedingungen sind erfüllt, wenn der konstante NIW pro Anteil nicht mehr als 20 Basispunkte vom variablen NIW pro Anteil abweicht).

2. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe sowie Rücknahme von Fondsanteilen

Der Fonds kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds und die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen bei allen oder einzelnen Teilfonds sowie das Recht zur Umwandlung von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Kategorie vorübergehend aussetzen:

- (a) während jeglichen Zeitraums, in dem ein Markt oder eine Wertpapierbörse, der/die der Hauptmarkt oder die Hauptbörse ist, an dem/der jeweils ein wesentlicher Teil der Fondsanlagen des betreffenden Teilfonds notiert wird, (aus anderen Gründen als gewöhnliche Feiertage) geschlossen ist oder während dessen der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- (b) Während eines bestimmten Zustands, der nach Meinung des Verwaltungsrats eine Notlage darstellt, aufgrund derer Veräußerungen oder die Bewertung von Vermögenswerten, die Anlagen des betreffenden Teilfonds zuzuordnen sind, undurchführbar werden; oder
- (c) während eines Zusammenbruchs oder einer Beschränkung der Nutzung der Kommunikationsmittel, die normalerweise bei der Ermittlung des Preises der diesem Teilfonds zuzuordnenden Anlagen oder der jeweiligen Kurse oder Werte an einem Markt oder einer Wertpapierbörse benutzt werden, bzw. wenn der Wert einer Anlage des Fonds aus beliebigem Grund nicht so korrekt und schnell wie erforderlich bestimmt werden kann; oder
- (d) während eines Zeitraums, in dem die Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit der Realisierung oder Bezahlung beliebiger Anlagen des Fonds nicht möglich ist;
- (e) während eines Zeitraums, in dem Währungs- oder Barmitteltransferbeschränkungen den Abschluss von Transaktionen des Fonds verhindern bzw. in dem ein Erwerb oder Verkauf im Namen des Fonds nicht zu den üblichen Wechselkursen erfolgen kann;
- (f) während eines Zeitraums, zu dem der Wert einer Tochtergesellschaft oder einer Zweckgesellschaft nicht genau bestimmt werden kann;
- (g) während eines Zeitraums, in dem u. a. politische, wirtschaftliche, militärische, währungspolitische und steuerliche Rahmenbedingungen, die außerhalb der Kontrolle, der Verantwortung und des Einflussbereichs des Fonds liegen, ihn daran hindern, das Vermögen eines oder mehrerer Teilfonds zu veräußern bzw. den Nettoinventarwert eines oder mehrerer Teilfonds des Fonds in der üblichen und angemessenen Weise zu bestimmen;
- (h) im Falle einer Entscheidung zur Liquidation des Fonds oder eines seiner Teilfonds ab dem Tag der Veröffentlichung der ersten Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung der Anteilseigner zu diesem Zweck bzw. der in der Satzung vorgesehenen Mitteilung;
- (i) im Falle einer Entscheidung, den Fonds oder einen Teilfonds des Fonds zu verschmelzen, vorausgesetzt, dass eine solche Aussetzung zum Schutze der Anteilseigner gerechtfertigt ist;
- (j) sind im Zusammenhang mit einer Anteilsklasse, für die ein konstanter NIW berechnet wird, Umstände aufgetreten, die dazu führen, dass die entsprechende Klasse nicht länger einen konstanten NIW halten kann, unter der Voraussetzung, dass der Verwaltungsrat in einem solchen Fall alle angemessenen Maßnahmen ergreift, um die Aussetzung so bald wie möglich aufzuheben, indem er auf eine Berechnung des variablen NIWs übergeht.

Der Verwaltungsrat wird die Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Fondsanteilen bei Eintritt eines Ereignisses, aufgrund dessen er in Liquidation geht, oder auf Anordnung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde unverzüglich aussetzen.

Anteilseigner, die die Emission, Umwandlung oder Rücknahme ihrer Fondsanteile beantragt haben, sind innerhalb von sieben Tagen nach Antragstellung von einer solchen Aussetzung zu unterrichten, und werden unverzüglich von der Beendigung dieser Aussetzung unterrichtet.

Die Aussetzung eines Teilfonds hat keine Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung der Anteile irgendeines anderen Teilfonds.

Jede solche Aussetzung wird in denjenigen Zeitungen bekannt gegeben, in denen normalerweise die Anteilspreise des Fonds veröffentlicht werden, sofern der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass die Aussetzung wahrscheinlich länger als eine (1) Woche dauert.

E. ALLGEMEINES

Etwaige Beschwerden bezüglich des Betriebs des Fonds müssen schriftlich beim Fonds oder bei der Verwaltungsstelle zur Weiterleitung an den Verwaltungsrat eingereicht werden.

XXII. ZUR EINSICHTNAHME ZUR VERFÜGUNG STEHENDE DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente sind in den Räumen des Fonds hinterlegt worden und können dort eingesehen werden:

- die Satzung;
- der letzte geprüfte Jahresbericht und der letzte Halbjahresbericht des Fonds;

AMUNDI MONEY MARKET FUNDS	Methode zur Feststellung des globalen Engagements	Erwartet es Leverage -Niveau	Methode der Leverage- Berechnung	Im Falle des entsprechen den VaR- Ansatzes verwendeter Referenzindi- kator	Mögliche Auswirkungen der Nutzung von Derivativen auf das Risikoprofil des Teilfonds	Mögliche Zunahme der Volatilität der Teilfonds
Short Term (USD)	Commitment- Ansatz	entf.	entf.	entf.	entf.	entf.

- die Depotbankvereinbarung zwischen der CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg, und dem Fonds;
- die Verwaltungsstellenvereinbarung zwischen der CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg, und der Verwaltungsgesellschaft;
- die Verwaltungsgesellschaftvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds;
- die Anlageverwaltungsvereinbarungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwaltern.

Die vorstehenden Vereinbarungen können in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den betreffenden Parteien geändert werden.

Ein Exemplar des jeweils geltenden Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen für jede Anteilsklasse, eine Kopie der Satzung, des letzten Jahres- und des letzten Halbjahresberichts sowie erforderlichenfalls Übersetzungen dieser Dokumente in die Sprache des jeweiligen Landes, sofern dies von der entsprechenden Staatsgewalt eingefordert wird, sind, sobald sie zur Verfügung stehen, kostenlos beim Geschäftssitz des Fonds und beim Büro des Vertreters des Fonds in dem betreffenden Land bzw. den betreffenden Ländern erhältlich.

Schließlich sind Informationen zur besten Ausführungspolitik des Fonds, zum Beschwerdemanagement sowie eine zusammenfassende Beschreibung der Fondspolitik in Verbindung mit Stimmrechten bezüglich der Anlagen des Fonds am Geschäftssitz des Fonds sowie auf folgender Website erhältlich: www.amundi.com

XXIII. RISIKOMESSUNG UND -MANAGEMENT

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Der Fonds verwendet ein Risikomanagementverfahren, das ihm ermöglicht, jederzeit das Risiko der Anlagepositionen sowie deren Beitrag zu dem Gesamt-Risikoprofil des Teilfonds zu beobachten und zu messen sowie einen Prozess für eine genaue und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate.

Mit der Verwaltung von Sicherheiten verbundene Risiken wie operationelle und rechtliche Risiken, werden durch den Risikomanagementprozess identifiziert, gesteuert und gemindert.

Der Fonds kann für jeden seiner Teilfonds unter den oben in Abschnitt „Weitere Informationen: Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ genannten Bedingungen im Einklang mit der Geldmarktverordnung derivative Finanzinstrumente einsetzen.

Das globale Engagement wird mit Hilfe des Commitment-Ansatz („Commitment-Ansatz“) berechnet.

Der Commitment-Ansatz führt die Umwandlung der finanziellen Derivate in die äquivalenten Positionen im zugrunde liegenden Vermögen dieser Derivate durch. Bei der Berechnung des globalen Engagements kann der Fonds Saldierungs- und Absicherungsmaßnahmen berücksichtigen, wenn diese Maßnahmen keine offensichtlichen und materiellen Risiken außer Acht lassen und zu einer eindeutigen Risikominderung führen.

Die in dieser Tabelle aufgeführten Teilfonds bestehen zum Veröffentlichungszeitpunkt der Auflegung dieses Verkaufsprospektes. Diese Liste kann zu gegebener Zeit aktualisiert werden. Exemplare dieser Liste sind auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

OFFENLEGUNG DES BENCHMARKS

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen schriftlichen Plan verabschiedet, in dem Aktionen aufgeführt sind, die sie in Bezug auf Teilfonds ergreifen wird, falls das Referenzvermögen sich materiell verändert oder nicht mehr bereitgestellt wird (der „Eventualplan“), wie in Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1011 der Europäischen Kommission und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds („Benchmark-Verordnung“) gefordert. Eine Kopie des Notfallplans wird auf Anfrage beim Geschäftssitz der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft kostenfrei zur Verfügung gestellt.

B. PORTFOLIOVORSCHRIFTEN FÜR TEILFONDS KURZFRISTIGER GMF

Ein Teilfonds eines kurzfristigen GMF hat fortlaufend alle der folgenden Portfolioanforderungen zu erfüllen:

- (a) sein Portfolio muss eine WAM von nicht mehr als 60 Tagen haben;
- (b) sein Portfolio muss eine WAL von nicht mehr als 120 Tagen haben, vorbehaltlich der Unterparagrafen zwei und drei;
- (c) für Teilfonds von LVNAV-GMF und Teilfonds von CNAV-GMF müssen sich mindestens 10 % ihrer Vermögenswerte aus täglich fälligen Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften zusammensetzen, die schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einem (1) Geschäftstag gekündigt werden können oder aus Barmitteln, die mit einer Frist von einem Geschäftstag abgehoben werden können. Ein Teilfonds von LVNAV-GMF oder ein Teilfonds von CNAV-GMF für öffentliche Schulden darf keine anderen Vermögenswerte erwerben außer einen täglich fälligen Vermögenswert, wenn ein solcher Erwerb dazu führen würde, dass ein Teilfonds weniger als 10 % seines Portfolios in täglich fällige Vermögenswerte investiert;
- (d) für einen Teilfonds von kurzfristigen VNAV-GMF müssen sich mindestens 7,5 % ihrer Vermögenswerte aus täglich fälligen Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften zusammensetzen, die mit einer Kündigungsfrist von einem Geschäftstag gekündigt werden können oder aus Barmitteln, die mit einer Frist von einem Geschäftstag abgehoben werden können. Ein Teilfonds eines kurzfristigen VNAV-GMF darf keine anderen Vermögenswerte erwerben außer einen täglich fälligen Vermögenswert, wenn ein solcher Erwerb dazu führen würde, dass ein Teilfonds weniger als 7,5 % seines Portfolios in täglich fällige Vermögenswerte investiert;
- (e) für Teilfonds von LVNAV-GMF und Teilfonds von CNAV-GMF müssen sich mindestens 30 % ihrer Vermögenswerte aus wöchentlich fälligen Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften zusammensetzen, die mit einer Kündigungsfrist von fünf Geschäftstagen gekündigt werden können oder aus Barmitteln, die mit einer Frist von fünf Geschäftstagen abgehoben werden können. Ein Teilfonds von LVNAV-GMF oder ein Teilfonds von CNAV-GMF für öffentliche Schulden darf keine anderen Vermögenswerte erwerben außer einen wöchentlich fälligen Vermögenswert, wenn ein solcher Erwerb dazu führen würde, dass ein Teilfonds weniger als 30 % seines Portfolios in wöchentlich fällige Vermögenswerte investiert;
- (f) für einen Teilfonds von kurzfristigen VNAV-GMF müssen sich mindestens 15 % ihrer Vermögenswerte aus wöchentlich fälligen Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften zusammensetzen, die mit einer Kündigungsfrist von fünf Geschäftstagen gekündigt werden können oder aus Barmitteln, die mit einer Frist von fünf Geschäftstagen abgehoben werden können. Ein Teilfonds eines kurzfristigen VNAV-GMF darf keine anderen Vermögenswerte erwerben außer einen wöchentlich fälligen Vermögenswert, wenn ein solcher Erwerb dazu führen würde, dass ein Teilfonds weniger als 15 % seines Portfolios in wöchentlich fällige Vermögenswerte investiert;

(g) zum Zwecke der in Punkt (e) genannten Berechnung können in Paragraph 4.7 genannte Vermögenswerte, die hoch liquide sind und die innerhalb von einem Geschäftstag zurückgenommen und abgerechnet werden können und eine Restlaufzeit von bis zu 190 Tagen haben, ebenfalls in die wöchentlich fälligen Vermögenswerte eines Teilfonds eines LVNAV-GMF und eines Teilfonds eines CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schulden aufgenommen werden, bis zu einer Grenze von 17,5 % seiner Vermögenswerte;

(h) zum Zwecke der in Punkt (f) genannten Berechnung können Geldmarktinstrumente oder Einheiten oder Anteile anderer GMF in die wöchentlich fälligen Vermögenswerte eines Teilfonds eines kurzfristigen VNAV-GMF bis zu einer Grenze von 7,5 % ihrer Vermögenswerte aufgenommen werden, vorausgesetzt, sie können innerhalb von fünf Geschäftstagen zurückgenommen und abgerechnet werden.

Zum Zwecke von Punkt (b) des ersten Unterparagraphen muss bei der Berechnung der WAL für Wertpapiere, einschließlich strukturierter Finanzinstrumente, ein kurzfristiger GMF die Fälligkeitsberechnung auf die Restlaufzeit bis zur gesetzlichen Rückname der Instrumente basieren. In dem Falle jedoch, dass ein Finanzinstrument mit einer Put-Option ausgestattet ist, kann ein kurzfristiger GMF die Fälligkeitsberechnung auf dem Ausübungsdatum der Put-Option statt auf der Restlaufzeit basieren, aber nur, wenn zu jeder Zeit alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (i) die Put-Option kann bis zu ihrem Ausübungsdatum von dem kurzfristigen GMF frei ausgeübt werden;
- (ii) der Ausübungspreis der Put-Option bleibt in der Nähe des erwarteten Wertes des Instrumentes zum Ausübungsdatum;
- (iii) die Anlagestrategie des kurzfristigen GMF impliziert, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Option zum Ausübungsdatum ausgeübt wird.

Abweichend von dem zweiten Unterparagraph kann ein kurzfristiger GMF bei der Berechnung der WAL für Verbriefungen und ABCP im Falle von Tilgungsinstrumenten die Fälligkeitsberechnung stattdessen auf einen der folgenden Punkte basieren:

- (i) das vertragliche Tilgungsprofil dieser Instrumente;
- (ii) das Tilgungsprofil der zugrunde liegenden Vermögenswerte, aus denen die Barmittelflüsse für die Rücknahme dieser Instrumente resultieren.

Werden die in diesem Paragraph B genannten Grenzen aus Gründen überschritten, die außerhalb der Kontrolle des Teilfonds liegen, oder als Folge der Ausübung der Zeichnungs- oder Rücknahmerechte, hat dieser Teilfonds als oberstes Ziel die Berichtigung dieser Situation anzunehmen, wobei die Interessen seiner Anteilseigner angemessen zu berücksichtigen sind.

C. PORTFOLIOVORSCHRIFTEN FÜR TEILFONDS VON STANDARD-GMF

Ein Standard-Geldmarktfonds-Teilfonds muss fortlaufend alle nachstehend genannten Anforderungen erfüllen:

- (a) sein Portfolio muss zu jeder Zeit eine WAM von nicht mehr als 6 Monaten haben;
- (b) sein Portfolio muss zu jeder Zeit eine WAL von nicht mehr als 12 Monaten haben, vorbehaltlich der Unterparagraphen zwei und drei;
- (c) mindestens 7,5 % seiner Vermögenswerte müssen sich aus täglich fälligen Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften zusammensetzen, die mit einer Kündigungsfrist von einem Geschäftstag gekündigt werden können oder aus Barmitteln, die mit einer Frist von einem Geschäftstag abgehoben werden können. Ein Teilfonds eines Standard-GMF darf keine anderen Vermögenswerte erwerben außer einen täglich fälligen Vermögenswert, wenn ein solcher Erwerb dazu führen würde, dass ein Teilfonds dieses GMF weniger als 7,5 % seines Portfolios in täglich fällige Vermögenswerte investiert;
- (c) mindestens 15 % ihrer Vermögenswerte müssen sich aus wöchentlich fälligen Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften zusammensetzen, die schriftlich mit einer Kündigungsfrist von fünf Geschäftstagen gekündigt werden können oder aus Barmitteln, die mit einer Frist von fünf Geschäftstagen abgehoben werden können. Ein Teilfonds Standard-GMF darf keine anderen Vermögenswerte erwerben außer einen wöchentlich fälligen Vermögenswert, wenn ein solcher Erwerb dazu führen würde, dass ein Teilfonds des GMF weniger als 15 % seines Portfolios in wöchentlich fällige Vermögenswerte investiert;
- (e) zum Zwecke der in Punkt (d) genannten Berechnung können Geldmarktinstrumente oder Einheiten oder Anteile anderer GMF in die wöchentlich fälligen Vermögenswerte bis zu 7,5 % ihrer Vermögenswerte aufgenommen werden, vorausgesetzt, sie können innerhalb von fünf Geschäftstagen zurückgenommen und abgerechnet werden. Zum Zwecke von Punkt (b) des ersten Unterparagraphen muss bei der Berechnung der WAL für Wertpapiere, einschließlich strukturierter Finanzinstrumente, ein Teilfonds eines Standard-GMF die Fälligkeitsberechnung auf die Restlaufzeit bis zur gesetzlichen Rückname der Instrumente basieren. In dem Falle jedoch, dass ein Finanzinstrument mit einer Put-Option ausgestattet ist, kann ein Teilfonds eines

Standard-GMF die Fälligkeitsberechnung auf dem Ausübungsdatum der Put-Option statt auf der Restlaufzeit basieren, aber nur, wenn zu jeder Zeit alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (i) die Put-Option kann bei ihrem Ausübungsdatum von dem Teilfonds des Standard-GMF frei ausgeübt werden;
- (ii) der Ausübungspreis der Put-Option bleibt in der Nähe des erwarteten Wertes des Instrumentes zum Ausübungsdatum;
- (iii) die Anlagestrategie des Teilfonds des Standard-GMF impliziert, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Option zum Ausübungsdatum ausgeübt wird.

Abweichend von dem zweiten Unterparagraph kann ein Teilfonds eines Standard-GMF bei der Berechnung der WAL für Verbriefungen und ABCP im Falle von Tilgungsinstrumenten die Fälligkeitsberechnung stattdessen auf einen der folgenden Punkte basieren:

- (i) das vertragliche Tilgungsprofil dieser Instrumente;
- (ii) das Tilgungsprofil der zugrunde liegenden Vermögenswerte, aus denen die Barmittelflüsse für die Rücknahme dieser Instrumente resultieren.

Werden die oben genannten Grenzen aus Gründen überschritten, die außerhalb der Kontrolle des Teilfonds liegen, oder als Folge der Ausübung der Zeichnungs- oder Rücknahmerechte, hat dieser Teilfonds als oberstes Ziel die Berichtigung dieser Situation anzunehmen, wobei die Interessen seiner Anteilseigner angemessen zu berücksichtigen sind.

Ein Standard-GMF darf nicht die Form eines Teilfonds eines CNAV-GMF oder eines Teilfonds eines LVNAV-GMF einnehmen.

D. BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR CNAV-GMF FÜR ÖFFENTLICHE SCHULDEN UND LVNAV-GMF

Unter der endgültigen Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft wendet der Anlageverwalter eines GMF-Teilfonds ständig die Verfahren zum Liquiditätsmanagement an.

- (i) Hierbei bewertet er die Fähigkeit eines GMF-Teilfonds, eine angemessene Liquidität zu halten, wobei die Liquiditätsprofile der verschiedenen Vermögenswerte der entsprechenden GMF-Teilfonds und die Fondskonzentrationen und Volatilitäten berücksichtigt werden, die auf Grundlage der Informationen der Anteilseigner im Rahmen von „Know your customer“ erwartet werden (hierzu gehören verschiedene Elemente wie ihre Größe, Korrelationen zwischen ihnen und Verhalten in der Vergangenheit) und andere Verbindlichkeiten, die Einfluss auf die Vermögenswerte der GMF-Teilfonds haben;
- (ii) er prüft und stellt die anhaltende Einhaltung der in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Schwellen auf Ebene der einzelnen Teilfonds der CNAV-GMF für öffentliche Schulden und Teilfonds der LVNAV-GMF und Teilfonds des GMF sicher.

		Liquiditätsmanagement	
		Kapitel V - Artikel 34 der Geldmarktverordnung „Besondere Anforderungen an CNAV-GMF für öffentliche Schuldtitel und LVNAV-GMF“	
		Wöchentlich fällige Vermögenswerte < 30 % des Gesamtvermögens und wenn die Nettorücknahmen an dem Tag > 10 % des Gesamtvermögens	Wöchentlich fällige Vermögenswerte < 10 % des Gesamtvermögens
Schritt 1	Auf Ebene des Anlageverwalters: Ein von Anlageverwaltungsteam unabhängiger Mitarbeiter (der Risikomanager oder „RM“) informiert den Manager und seinen Vorgesetzten, wenn eine Beschränkung ausgelöst wird (tägliche Überwachung der Beschränkungen durch den RM)	Obligatorisch	Obligatorisch
Schritt 2	Der Manager und sein Vorgesetzter bestätigen dem RM die Situation unverzüglich und schlagen auf Grundlage der für diesen Zweck berücksichtigten Elemente (die „dokumentierte Studie“) einen Maßnahmenplan vor	Obligatorisch	Obligatorisch

Schritt 3	Der Anlageverwalter (RM oder andere zu seiner Vertretung berechnigte Personen) informieren die Verwaltungsgesellschaft über die Situation und legen ohne Verzögerung die dokumentierte Studie und den Maßnahmenplan vor. Die Verwaltungsgesellschaft informiert den Verwaltungsrat oder gegebenenfalls die Personen, an die der Verwaltungsrat seine Befugnisse in diesem Zusammenhang übertragen hat, („Beauftragte“);		Obligatorisch	Obligatorisch
	Maßnahmenplan gemäß Artikel 34.1 Geldmarktfondsverordnung: eine oder mehrere Option(en) möglich	Implementierung von Liquiditätsgebühren für Rückgaben	Option 1	Option 5
		Implementierung von Rücknahmefenstern, bis zu maximal 15 Tage, vorbehaltlich der Bestimmungen aus dem Abschnitt „Aufschub von Rücknahmen“	Option 2	
		Aussetzung der Rücknahmen, bis zu max. 15 Tage	Option 3	Option 6
		Keine andere Maßnahme, außer denen, die im Interesse der Anteilseigner durchgeführt werden	Option 4	
Schritt 4	Ordnungsgemäß dokumentierte Entscheidung des Verwaltungsrats oder der Beauftragten zum ausgewählten Maßnahmenplan in Beratung mit der Verwaltungsgesellschaft		Obligatorisch	Obligatorisch
Schritt 5	Der Verwaltungsrat weist die Verwaltungsgesellschaft an, die CSSF unverzüglich über die Situation und den angenommenen Maßnahmenplan zu informieren		Obligatorisch	Obligatorisch
Schritt 6	Die Verwaltungsgesellschaft gibt der Verwaltungsstelle angemessene Anweisungen, die Entscheidungen zu implementieren.		Obligatorisch	Obligatorisch

			Überwachung durch den RM:	
			Über 90 Tage, wenn der Zeitraum der Aussetzung insgesamt > 15 Tage	
Schritt 7	Der Anlageverwalter informiert den Verwaltungsrat oder seine Beauftragten und die Verwaltungsgesellschaft unmittelbar über die Situation. Die Verwaltungsgesellschaft informiert ohne Verzögerung die CSSF über die Situation und das Projekt, den Anteilseignern ein Schreiben zu senden, in dem sie darüber informiert werden, dass der Teilfonds nicht länger ein LVNAV-GMF sein wird. Die Verwaltungsgesellschaft gibt der Verwaltungsstelle angemessene Anweisungen - den Teilfonds auf einen Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert umzustellen; - den Anteilseignern eine Mitteilung zu senden.		Obligatorisch	Obligatorisch

			Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft:	
			Laufende Vorfallsüberwachung	
Schritt 8	Die Zusammenfassung der Vorfälle in dem vergangenen Zeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft bei jeder Hauptversammlung vorgestellt		Ja	Ja

Darüber hinaus überwacht der Anlageverwalter der GMF-Teilfonds beständig die Abweichung:

- (i) zwischen den Bewertungen zu fortgeführten Anschaffungskosten und der Mark-to-Market- oder Mark-to-Model-Methode, wenn dies für die Berechnung eines konstanten NIW zulässig ist und
- (ii) zwischen dem konstanten NIW und dem variablen NIW, wenn dies für den entsprechenden GMF-Teilfonds relevant ist.

Unter Umständen, bei denen die Abweichung zwischen dem konstanten NIW und dem variablen NIW unter (ii) fast 20 Basispunkte erreicht hat, kann der Verwaltungsrat Maßnahmen ergreifen, um die Interessen der Anteilseigner des entsprechenden GMF-Teilfonds zu schützen, einschließlich der Implementierung von Rücknahmefenstern, der Aussetzung der Zeichnungs- und/oder Rücknahmeaufträge und/oder vorzeitig auf einen variablen NIW umstellen

E. INTERNES VERFAHREN ZUR BONITÄTSPRÜFUNG

Beschreibung des Zwecks des Verfahrens

Der Zweck des internen Verfahrens zur Bonitätsprüfung ist es, die Grundsätze und Methoden festzulegen oder die investierbare Qualität der Kredite für die Gesellschaft im Einklang mit der Verordnung (EU) 2017/1131 zu Geldmarktfonds (GMF) festzulegen. Das Verfahren gibt den Prozess vor, über den die Kredite, deren Bonität sich verschlechtert, überwacht werden sollten, um zu vermeiden, Kredite zu behalten, die notleidend werden könnten.

Auf Antrag der Managementteams implementiert ein unabhängiges Team für Bonitätsüberprüfung und Limitmanagement, das Teil des Risikogeschäfts von Amundi bildet, die Methoden, die für alle Phasen des Investmentzyklus anwendbar sind: Erfassung von Informationen, Analysen und Beurteilungen der Bonität, Empfehlungen für die Bewertung durch den Kreditrisikoausschuss, Überwachung der Kredite, so wie vom Ausschuss geprüft, besondere Überwachung von schlechter werdenden Krediten und Warnfällen, Verwaltung der Fälle überschrittener Limits. Die Verfahren werden so oft überprüft und validiert, wie erforderlich, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Dies soll gewährleisten, dass sie zu dem derzeitigen Portfolio und den externen Umständen passen. Sollten sich die Methoden ändern, werden alle betroffenen internen Bonitätsprüfungen so bald wie möglich im Einklang mit der Geldmarktverordnung überprüft. Kredite, die für den Geldmarktfonds zulässig sind, werden mindestens einmal pro Jahr bzw. so oft überprüft, wie Entwicklungen, welche die Kreditqualität beeinflussen können, es erforderlich machen.

Beschreibung der Eingangsparameter für die Beurteilung der Kreditqualität

Die Verfahren berücksichtigen quantitative und qualitative Indikatoren und gewährleisten die Beurteilung der Verlässlichkeit der Informationen und die kurz- und mittelfristige Sichtbarkeit der Anlegbarkeit des Emittenten (sowohl unter inhärenten Gesichtspunkten als auch in dem Kontext, in dem der Emittent tätig ist) auf umsichtige, systematische und permanente Weise.

Die für die Analyse verwendeten maßgeblichen Kriterien variieren abhängig von der Art des Emittenten und der Branche, in der sie tätig sind. Folgende Aspekte werden in Betracht gezogen:

- quantitative Indikatoren, wie berichtete operative und finanzielle Daten, werden nicht nur bei Schließung der Konten analysiert, sondern auch gemäß ihres Trends im Laufe der Zeit, und wenn nötig neu bewertet, um die Wirtschaftlichkeit, Solvenz und das Ausfallrisiko sowie die Liquiditätsquoten zu schätzen, die als so repräsentativ wie möglich gelten;
- qualitative Indikatoren, wie der Zugang zu Finanzierungen, operatives und Geschäftsmanagement, Strategie, Governance, Ruf, werden hinsichtlich ihrer Konsistenz, Glaubwürdigkeit und kurz- und mittelfristigen Durchführbarkeit bewertet sowie angesichts der makroökonomischen Situation und der Situation des Finanzmarktes.
- die kurzfristige Natur des Vermögenswerts/des Instrumentes;
- für strukturelle Finanzinstrumente das operative Risiko und das Kontrahentenrisiko im Zusammenhang mit der strukturierten Finanztransaktion und, im Falle eines Engagements in Verbriefungen, das Kreditrisiko des Emittenten, die Struktur der Verbriefung und das Kreditrisiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte.

Die Informationsquellen sind ausreichend, mehrfach, aktuell und von verlässlicher Qualität, basieren auf einem effizienten System und bestehen aus dem folgenden:

- an der Quelle: Geschäftsberichte und Veröffentlichungen an den Standorten des Emittenten, in Präsentationen des Emittenten im Kontext bilateraler Konferenzen (Einzelgespräche) oder Road Shows,
- am Markt: mündliche oder schriftliche Präsentationen durch Rating-Agenturen, interne/externe verkaufsseitige Nachforschungen oder Information aus den Medien bzw. öffentliche Informationen.

Beschreibung des Verfahrens für die Beurteilung der Kreditqualität

Die Methoden für die Bonitätsbewertung beschäftigen sich auf Grundlage von spezifischen quantitativen und qualitativen Elementen, die abhängig von der Art des Emittenten (nationale, regionale oder lokale Regierungen, Finanzkooperationen und nicht finanzielle Kooperationen) und von der Art der Anlageklasse/des Instrumentes (ohne Rating, verbrieft, gedeckt, nachrangig usw.) unterschiedlich sind. Die Bonitätsbewertung führt zu einer Empfehlung, die die Höhe des Risikocodes und das Limit pro Management Desk festlegen. Die Risikocodes repräsentieren verschiedene Bonitätsstufen, wobei die Skala von 1 (solide) bis 6 (niedrig) geht. Im Falle von Entwicklungen und Ereignissen, die sich mit verschiedener Ernsthaftigkeit negativ auf die Qualität der Kredite auswirken, werden die Risikocodes dementsprechend herabgestuft auf die untere Seite des Risikocodes 4, Risikocode 5 oder 6. Bei wesentlichen Veränderungen, die Auswirkungen auf die bestehende Bewertung des Emittenten und des Instrumentes haben könnten, wird sich nicht automatisch auf externe Ratings verlassen und es findet eine neue Bonitätsüberprüfung statt.

Die Grenzen werden im Einklang mit der Bonität, der Größe des Emittenten und des Anteils der konsolidierten Schulden des Emittenten bestimmt.

Der Kreditrisikoausschuss trifft sich jeden Monat und falls nötig auch auf Ad-hoc-Basis, und prüft die Kreditempfehlungen, die zunächst vom Leiter der Kreditrisikoaanalyse und des Limitmanagements vorgeprüft werden müssen.

Der Kreditrisikoausschuss ist unabhängig von den Anlageteams, den Vorsitz hat der Deputy General Manager der Amundi Group und bei seiner Abwesenheit der Head of Risk der Amundi Group. Der Ausschuss setzt sich auch aus den ständigen Mitgliedern

zusammen, das sind die Vorsitzende (und bei ihrem Fehlen deren Vertreter) der überwachten Geschäftslinien, einschließlich der Geschäftslinie Money Market, Compliance und Audit, und die Manager der Bereiche Risk Management und Credit Analysis im Rahmen der Geschäftslinie Risk.

Die vom Kreditrisikoausschuss bestätigten Kreditempfehlungen werden der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt, die diese mit angemessener Häufigkeit prüft und bestätigt. Abweichungen der Empfehlungen werden dem Kreditrisikoausschuss und dem zuständigen Vorsitzenden des Kreditrisikoausschusses und des Limitmanagements mitgeteilt, so dass die von der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt und beurteilt werden können.

Bei einer Übertretung gelten die relevanten Verfahren zur Rückführung der Situation in den Normalzustand:

- entweder durch einen sofortigen Verkauf der verstoßenden Vermögenswerte, um die Limits einzuhalten,
- oder durch eine Tilgung der verstoßenden Vermögenswerte, welche die Limits überschreiten, wenn dies gerechtfertigt ist,
- oder durch Anheben des Limits, so dass der Überschuss aufgehoben wird, wenn dies gerechtfertigt ist.

Diese Entscheidungen müssen gemäß Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/990 schriftlich festgehalten werden.

ANHÄNGE: HAUPTMERKMALE DER TEILFONDS

- 1) Amundi Money Market Fund - Short Term (USD)

1. Typ des Geldmarktfonds und Rating

Der Teilfonds ist als kurzfristiger LVNAV-GMF zugelassen.

Der Teilfonds wird versuchen, ein AAA-Rating von Standard & Poor's oder ein äquivalentes Rating einer anderen Kreditagentur zu halten, so wie vom ¹Fonds beantragt und finanziert.

2. Anlagepolitik und Anlageziele

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht darin, Erträge im Einklang mit den Geldmarktsätzen zu erzielen, und gleichzeitig den Effective Federal Funds Rate Index (die „Benchmark“) abzüglich der für jede Anteilsklasse geltenden Gebühren zu überflügeln.

Der Teilfonds ist ein Finanzprodukt, das ESG-Eigenschaften gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung fördert.

Im Einklang mit den Bestimmungen von Abschnitt „Weitere Informationen: Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ und Abschnitt „Risikomessung und -management. Portfoliovorschriften für kurzfristige Geldmarktfonds, wird der Teilfonds exklusiv in kurzfristige Vermögenswerte anlegen und genauer gesagt in

- Geldmarktinstrumente;
- Einlagen;
- Einheiten/Anteile von anderen kurzfristigen GMF im Einklang mit der Geldmarktfondsverordnung für bis zu 10 % seines Nettovermögens.

Die Bonität der Anlagen muss auf Grundlage des internen Verfahrens zur Bonitätsprüfung eine günstige Bewertung erhalten und die Anlagen müssen gemäß Standard & Poor's (oder einer äquivalenten Ratingskala) ein kurzfristiges Rating von A-1 erhalten.

Wertpapiere, die mit einem langfristigen Rating versehen wurden, darf der Teilfonds außerdem nur als Anlage erwerben, wenn sie zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Rating von Standard & Poor's von mindestens A verfügen (bzw. über ein vergleichbares Rating einer anderen Agentur).

Die maximale gewichtete durchschnittliche Fälligkeit (WAM) darf nicht sechzig (60) Tage überschreiten und das gewichtete Durchschnittsleben (WAL) darf nicht neunzig (90) Tage überschreiten.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente nur zu Absicherungszwecken gegen Zins- und Devisenschwankungen nutzen. Alle nicht auf US-Dollar lautenden Anlagen werden systematisch abgesichert.

Im Rahmen der Anlagebeschränkungen aus Abschnitt „Weitere Informationen: Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ kann dieser Teilfonds zu jeder Zeit in Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte investieren, deren Basiswerte alle mit dem höchsten Kreditrating einer Agentur versehen sind, auch wenn hier Fälligkeitsbeschränkungen Anwendung finden.

Die Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds kann die Benchmark a posteriori als Indikator für die Bewertung der Wertentwicklung des Teilfonds verwenden. Es gibt keine Einschränkungen in Bezug auf eine solche Benchmark, die die Portfoliokonstruktion einschränkt. Darüber hinaus hat der Teilfonds die Benchmark für die Zwecke der Offenlegungsverordnung nicht als Referenz-Benchmark festgelegt.

Investmentprozess

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess, wie im Abschnitt V „Nachhaltiges Investieren“ des Prospekts näher beschrieben. Darüber hinaus strebt der Teilfonds ab dem 10. April 2021 an, einen ESG-Score seines Portfolios zu erzielen, der über dem seines Anlageuniversums liegt. Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und der Benchmark wird die ESG-Performance durch den Vergleich der durchschnittlichen Wertentwicklung eines Wertpapiers mit der Branche des Wertpapieremittenten in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale, Umwelt, Soziales und Governance, bewertet. Bei der Auswahl von Wertpapieren mithilfe der ESG-Rating-Methode von Amundi werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entsprechend der Art des Teilfonds berücksichtigt.

¹ durch die vom Fonds an die Verwaltungsgesellschaft zahlbare Verwaltungsgebühr (siehe Abschnitt „XIII. Gebühren und Aufwendungen“)

Im Einklang mit seinem Ziel und seiner Anlagepolitik fördert der Teilfonds Umweltmerkmale im Sinne von Artikel 6 der Taxonomieverordnung und kann teilweise in Wirtschaftstätigkeiten investieren, die zu einem oder mehreren Umweltzielen beitragen, die in Artikel 9 der Taxonomieverordnung vorgeschrieben sind.

Obwohl der Teilfonds bereits Anlagen in wirtschaftlichen Aktivitäten hält, die als nachhaltige Aktivitäten gelten, ohne sich derzeit zu einem Mindestanteil verpflichtet zu haben, bemüht sich die Verwaltungsgesellschaft nach besten Kräften, diesen Anteil an Anlagen in nachhaltigen Aktivitäten so bald wie möglich nach Inkrafttreten der technischen Regulierungsstandards in Bezug auf den Inhalt und die Darstellung von Offenlegungen gemäß Artikeln 8(4), 9(6) und 11(5) der SFDR in der durch die Taxonomieverordnung geänderten Fassung offenzulegen.

Ungeachtet des Vorstehenden gilt der Grundsatz „richte keinen erheblichen Schaden an“ nur für die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltiges Wirtschaften berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Teilfonds zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltiges Wirtschaften.

Weitere Informationen zur Taxonomieverordnung und zu diesem Teilfonds finden Sie im Abschnitt V „Nachhaltiges Investieren“ des Prospekts.

Kurzfristige Käufe und Verkäufe von Wertpapieren

Wie in der nachstehenden Tabelle angegeben, setzt der Teilfonds umgekehrte Pensionsgeschäfte als Liquiditätsmanagementinstrument ein, das durch hochwertige Vermögenswerte gesichert ist. Diese Vereinbarungen werden in Abhängigkeit von der Art der Verbindlichkeiten der Teilfonds und der Höhe der erzielten Vergütungen in Bezug auf andere Alternativen, die für die Verwaltung der sofortigen Liquidität bestimmt sind, kontinuierlich in größeren oder geringeren Anteilen verwendet.

Umgekehrt werden Pensionsgeschäfte ausnahmsweise eingesetzt, um einen erheblichen Liquiditätsbedarf decken zu können, der durch erhebliche Rücknahmen oder Transaktionen auf dem Kontoguthaben verursacht wird, die aus technischen Gründen noch nicht abgewickelt sind. Die Bestimmung von Schätzungen kann weniger relevant sein, soweit eine solche Verwendung vom Eintreten wichtiger Rücknahmen abhängt.

Art der Transaktion	Anteil des Nettoinventarwerts unter normalen Bedingungen	Maximaler Anteil
Pensionsgeschäfte	0 %	10 %
Umgekehrte Pensionsgeschäfte	15 %	25 %

Der Einsatz von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften birgt bestimmte Risiken, die im Folgenden und im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts näher beschrieben werden.

Sicherheitenmanagement

Das im Zusammenhang mit Anlagen in derivative OTC-Finanzinstrumenten, umgekehrten Pensionsgeschäften und Pensionsgeschäften entstehende Kontrahentenrisiko wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung einer Sicherheit zu Gunsten des Teilfonds gemindert. Bei Ausfall des Kontrahenten kann der Teilfonds gezwungen sein, erhaltene unbare Sicherheiten zu den herrschenden Marktpreisen zu veräußern, was für den Teilfonds zu Verlusten führen kann.

Für den Teilfonds können außerdem Verluste entstehen, wenn er erhaltene Barsicherheiten aufgrund eines fallenden Wertes der getätigten Anlage reinvestiert.

Alle als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte sollten den in den CSSF-Rundschreiben 14/592 festgelegten Kriterien in Bezug auf die Liquidität, die Bewertung, die Bonität des Emittenten, die Korrelation und die Diversifizierung entsprechen, mit einem maximalen Engagement bei einem Emittenten und den Bestimmungen der Geldmarktverordnung.

Erhaltene Sicherheiten werden täglich zum Marktkurs (Mark-to-Market) bewertet.

Für die erhaltenen Sicherheiten können Abschläge Anwendung finden (was von der Art und Unterart der Sicherheiten abhängt), wobei Bonität, Preisvolatilität und Stresstestergebnisse berücksichtigt werden. Abschläge basieren auf der Art des Emittenten und der Duration der Sicherheit.

Die Sicherheitenpolitik der SICAV steht dem Anleger unter www.amundi.com zur Verfügung.

Für Derivate:

Andere als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte außer Barmittel müssen zulässige Geldmarktinstrumente oder kurzfristige GMF im Einklang mit der Geldmarktverordnung sein, dürfen nicht verkauft, wiederangelegt, verpfändet oder anderweitig übertragen werden und müssen ausreichend diversifizierte und emittierte Einheiten sein, die vom Kontrahenten unabhängig sind und erwartungsgemäß keine hohe Korrelation mit der Performance des Kontrahenten aufweisen.

Als Sicherheit erhaltene Barmittel können nur in Einlagen platziert oder in Geldmarktinstrumente oder kurzfristige GMF investiert werden, die im Einklang mit der Geldmarktfondsverordnung stehen.

Als Sicherheit erhaltene Vermögenswerte unterliegen einer Abschlagspolitik, so wie in der Sicherheitenpolitik der SICAV

beschrieben, die unter www.amundi.com verfügbar ist.

Juristisches und operationelles Risiko

Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte gehen auch mit operationellen und rechtlichen Risiken aus den Bedingungen dieser Geschäfte einher.

Liquiditätsrisiko aus dem vorübergehenden Kauf und Verkauf von Wertpapieren

Der Teilfonds kann möglicherweise im Fall des Ausfalls eines Kontrahenten in Kaufs- und Verkaufstransaktionen vorübergehend nicht oder nur mit Einschränkungen mit bestimmten Wertpapieren handeln, in die der Teilfonds investiert oder die er als Sicherheit erhalten hat.

Verwahrnisiko

Die Wertpapiere des Fonds werden im Allgemeinen zugunsten der Anteilseigner des Fonds in der Bilanz der Verwahrstelle oder ihrer Unterverwahrstelle gehalten und werden im Allgemeinen nicht mit den Vermögenswerten der Verwahrstelle oder der Unterverwahrstelle vermischt. Dies bietet den Wertpapieren des Fonds Schutz für den Fall der Insolvenz der Verwahrstelle oder ihrer Unterverwahrstelle.

Allerdings können in bestimmten Märkten Risiken auftreten, bei denen eine solche Trennung nicht möglich ist, was dazu führt, dass die Wertpapiere mit den Vermögenswerten der Unterverwahrstelle vermischt oder mit den Vermögenswerten anderer Kunden der Unterverwahrstelle zusammengefasst werden. Der Verlust würde sich in dem Fall auf alle Kunden des Pools ausweiten und wäre nicht auf den Kunden beschränkt, dessen Wertpapiere von Verlusten betroffen waren.

Auswahl von Vermittlern

Die Auswahl:

- betrifft nur Finanzinstitute von OECD-Ländern, deren Mindestratings bei Standard and Poor's sich zum Zeitpunkt der Transaktion zwischen AAA und BBB- bewegen oder von der Verwaltungsgesellschaft nach ihren eigenen Kriterien als dem gleichwertig betrachtet werden und
- erfolgt aus renommierten Finanzvermittlern auf Basis verschiedener Kriterien für die Erbringung von Recherchedienstleistungen (grundlegende Finanzanalyse, Informationen zum Unternehmen, durch Partner generierter Mehrwert, solide Grundlage für Empfehlungen etc.) oder Ausführungsdienstleistungen (Zugang zu Marktinformationen, Transaktionskosten, Ausführungspreise, bewährte Verfahren für die Abwicklung von Transaktionen etc.).
- berücksichtigt die Rechtsform des Kontrahenten nicht.

Alle dann noch in Frage kommenden Kontrahenten werden darüber hinaus anhand der Kriterien der Risikoabteilung analysiert, etwa mit Bezug auf Finanzstabilität, Rating, Engagement, Art der Aktivität, frühere Performance etc.

Der jährlich durchgeführte Auswahlprozess umfasst auch die verschiedenen Parteien im Frontoffice und den Service-Abteilungen. Die über dieses Verfahren ausgewählten Broker und Finanzvermittler werden regelmäßig im Einklang mit der Ausführungspolitik der Verwaltungsgesellschaft überwacht.

Förderung von Finanzgarantien

Garantien werden täglich zum Marktpreis (mark-to-market) bewertet. Nachschussforderungen erfolgen täglich, sofern nicht anders in einer diese Transaktionen erfassenden Rahmenvereinbarung festgehalten oder wenn mit der Verwaltungsgesellschaft/dem Verwalter und dem Kontrahenten vereinbart wurde, eine Auslöseschwelle anzuwenden.

Als Teil der umgekehrten Pensionsgeschäfte erhaltene Vermögenswerte

Als Teil von umgekehrten Pensionsgeschäften kann der Teilfonds zulässige Vermögenswerte erhalten, so wie in „Weitere Informationen: Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ beschrieben und so erhaltene Vermögenswerte müssen ausreichend diversifiziert sein, mit einem maximalen Engagement an einem bestimmten Emittenten von 15 % des NIW des Fonds, mit Ausnahme von speziellen Abweichungen, so wie beschrieben in Punkt 1.6.5 in Abschnitt „Weitere Informationen: Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ angegeben, abschließen. Abweichend von und vorbehaltlich der Bestimmungen von Abschnitt „Weitere Informationen: Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ kann der Teilfonds als Teil von umgekehrten Pensionsgeschäften andere liquide übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente erhalten, vorausgesetzt, diese Vermögenswerte erfüllen eine der folgenden Bedingungen:

- (a) Sie werden von der Europäischen Union, einer zentralen Behörde oder Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilitätsfazilität begeben oder garantiert, vorausgesetzt, dass eine günstige Bewertung erhalten wurde;
- (b) sie werden von einer zentralen Behörde oder Zentralbank eines Drittlandes begeben oder garantiert, vorausgesetzt, dass im Einklang mit der Geldmarktfondsverordnung gemäß des internen Verfahrens zur Bonitätsprüfung eine günstige Bewertung erhalten wurde.

Zuletzt müssen die im Einklang mit der vorstehenden Abweichung als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte unter vollständiger Einhaltung der Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2018/990 der Kommission vom 10. April 2018 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf einfache, transparente und standardisierte (STS-) Verbriefungen und forderungsgedekte Geldmarktpapiere (ABCP), Anforderungen an im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften entgegengenommenen Vermögenswerte und Methoden zur Bewertung der Kreditqualität einer Haircut-Strategie unterliegen.

Wiederverwendung von als Teil eines Pensionsgeschäfts erhaltenen Barmitteln:

Im Einklang mit Abschnitt „Weitere Informationen: Anlagebefugnisse und -beschränkungen“, sollten als Teil eines umgekehrten Pensionsgeschäfts erhaltene Barmittel:

- In Einlagen bei Kreditinstituten eingezahlt sein;
- in andere liquide, übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente platziert werden, vorausgesetzt, dass diese Vermögenswerte eine der folgenden Bedingungen einhalten:
 - (a) Sie werden von der Europäischen Union, einer zentralen Behörde oder Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilitätsfazilität begeben oder garantiert, vorausgesetzt, dass eine günstige Bewertung erhalten wurde;
 - (b) sie werden von einer zentralen Behörde oder Zentralbank eines Drittlandes begeben oder garantiert, vorausgesetzt, dass im Einklang mit der Geldmarktfondsverordnung gemäß des internen Verfahrens zur Bonitätsprüfung eine günstige Bewertung erhalten wurde.
- zu Zwecken des Liquiditätsmanagements verwendet werden, im Falle von wichtigen Rücknahmen oder Geschäften zu Lasten des Kontos, die aus technischen Gründen nicht abgerechnet werden.

Die als Teil des Pensionsgeschäfts vom Teilfonds erhaltenen Barmittel überschreiten nicht 10 % seiner Vermögenswerte. Der Kontrahent des Teilfonds, der im Rahmen des Pensionsgeschäfts als Sicherheit übertragene Vermögenswerte erhält darf diese Vermögenswerte ohne die vorherige Zustimmung des Fonds nicht verkaufen, anlegen, verpfänden oder anderweitig übertragen;

Wiederverwendung erhaltener Barmittelsicherheiten:

Erhaltene Sicherheiten, die nicht aus Bargeld bestehen, können nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Spezielle Anlagebeschränkung

Der Teilfonds kann bis zu 100 % seiner Vermögenswerte in verschiedene Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem in Kapitel XXI „Weitere Informationen“, A. „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“, Punkt 4.7 beschriebenen Emittenten begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, ein solcher Teilfonds hält Sicherheiten aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen des Emittenten, aber die Anlage in Geldmarktinstrumente aus derselben Emission beträgt bis zu maximal 30 % seiner Vermögenswerte.

Risikohinweis

Da der Schwerpunkt des Teilfonds auf qualitativ hochwertigen Wertpapieren und Instrumenten mit sehr geringen Kursschwankungen, minimalem Kreditrisiko und einer hohen Liquidität liegt, ist er für Anleger geeignet, die nur ein geringes Kreditrisiko eingehen wollen. Gemäß der unter Ziffer V festgeschriebenen Bestimmungen sollte der Anleger berücksichtigen, dass eine Anlage in den Teilfonds ggf. dem Zins- und Kreditrisiko unterliegt. Angesichts der Wertpapieranlagen des Teilfonds fallen diese Risiken jedoch gering aus. Der Teilfonds unterliegt darüber hinaus dem Risiko nachhaltiger Anlagen.

Risikoprofil

In Abhängigkeit von den Marktbedingungen müssen die Anleger trotz des geringen Risikoprofils des Teilfonds darauf vorbereitet sein, dass sich für eine gewisse Zeit bei ihrer ursprünglichen Anlage nicht realisierte Verluste ergeben bzw. gar tatsächliche Verluste, sollten sie sich bei ungünstigen Marktbedingungen für die Veräußerung ihrer Anlage entscheiden. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Anteile weder eine Garantie noch Kapitalschutz besteht und nicht gewährleistet ist, dass Anteile zu ihrem Zeichnungspreis zurückgenommen werden.

Profil des typischen Anlegers:

Vor dem Hintergrund seiner Anlagestrategie und Anlageziele ist dieser Teilfonds für Anleger geeignet, die eine wertstabile Anlage und besser kalkulierbare Renditen suchen, als dies mit Aktien oder anderen längerfristigen Anlagen möglich ist.

3. Allgemeine Informationen

Anlagemanager des Teilfonds:

Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren:

Amundi Asset Management, 90,
boulevard Pasteur, F-75015 Paris,
Frankreich

Zentrale Erfassung der Order:	Handelstag um 18.00 Uhr (ausgenommen per Fax erhaltene Aufträge, die bis 17.30 Uhr zentral erfasst werden)*
Angewandtes NIW-Datum	H**
Berechnung des NIW	H
Übermittlung des NIW	H
Häufigkeit der NIW-Berechnung	Täglich**
Abrechnungstag	H

*Luxemburger Zeit

**jeder Geschäftstag

Währungen und Referenzindikatoren:

Basiswährung des Teilfonds: USD

Angebote Anteile:

Kategorien: Namensanteile

Art des Anteils:

Klasse IC: Ausschüttende Anteile

Klasse IV: Thesaurierende Anteile

Klasse OV: Thesaurierende Anteile

Klasse OC: Ausschüttende Anteile

Klasse XC: Ausschüttende Anteile

Klasse XV: Thesaurierende Anteile

Klasse PC: Ausschüttende Anteile

Klasse PV: Thesaurierende Anteile

Klasse DPC: Ausschüttende Anteile

Klasse DPV: Thesaurierende Anteile

EV-Klasse: Thesaurierende Anteile

4. Merkmale der Klassen

Thesaurierende Anteile

„Klasse IV“, „Klasse OV“, „Klasse XV“, „Klasse PV“, „Klasse X2V“, „Klasse DPV“ werden die Klassen des LVNAV-GMF sein und berechnen einen konstanten NIW pro Anteil.

Konstanter NIW oder variabler NIW für thesaurierende Anteile werden auf sechs Dezimalstellen gerundet.

Ausschüttende Anteile

„Klasse IC“, „Klasse OC“, „Klasse XC“, „Klasse PC“ und „Klasse DPC“ sind LVNAV-GMF. Sie berechnen einen konstanten NIW pro Anteil und wollen den jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil bei seinem Erstausgabepreis von 1 USD halten. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass der entsprechende Fonds dieses zweite Ziel halten kann, vor allem ab dem 18. März 2019, wenn kein Mechanismus zur Anteilseinziehung die Stabilisierung des Nettoinventarwerts mehr zulässt, sollte die Performance negativ sein, so wie unten beschrieben. Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diese Klassen den üblichen Marktschwankungen unterliegen.

Die Aufmerksamkeit der potenziellen Anleger wird zudem auf die Tatsache gelenkt, dass die LVNAV-GMF-Klassen zu einem Preis begeben und zurückgenommen werden, können, der gleich dem konstanten NIW des Teilfonds des GMF ist; dies gilt nur, wenn der konstante NIW pro Anteil nicht um mehr als 20 Basispunkte vom variablen NIW pro Anteil abweicht. Wird diese Bedingung nicht

erfüllt, geschehen Zeichnung und Rücknahme zu einem Preis gleich dem variablen NIW pro Anteil, so wie von der Geldmarktfondsverordnung erforderlich.

Der konstante NIW der ausschüttenden Anteile wird auf zwei Dezimalstellen gerundet, außer in Fällen, wenn der konstante NIW pro Anteil unter den Erstausgabepreis fallen würde. In diesem Fall wird der konstante NIW der ausschüttenden Anteile auf sechs Dezimalstellen gerundet. Weicht der konstante NIW um mehr als 20 Basispunkte von dem variablen NIW ab, so werden die ausschüttenden Anteile mit dem variablen NIW bewertet und auf sechs Dezimalstellen gerundet.

Mehr Informationen auf der Webseite

Diese Informationen finden sich auf <https://www.amundi.lu/professional/product/view/LU0567780803>:

- die täglich veröffentlichte Differenz zwischen dem konstanten NIW pro Anteil und dem variablen NIW pro Anteil;
- die WAL, WAM, die Nettorendite, das Kreditprofil, die zehn größten Portfoliobestände, die Fälligkeitsaufschlüsselung des Portfolios, der Nettoinventarwert pro Aktie und der Gesamtwert des Teilfonds;

5. Finanzinformationen

Gebühren und Aufwendungen

Anteilsklasse	Klasse IC	Klasse IV	Klasse OC	Klasse OV	Klasse XC	Klasse XV
Mindestanlage bei Erstzeichnung	1.000.000 ⁽¹⁾	1.000.000 ⁽¹⁾	/	/	Der niedrigste Wert zwischen 100.000.000 USD und 5 % des Vermögens des Teilfonds ⁽²⁾	Der niedrigste Wert zwischen 100.000.000 USD und 5 % des Vermögens des Teilfonds ⁽²⁾
Mindestbetrag Daueranlage	1.000.000 ⁽¹⁾	/	/	/	10.000.000 ⁽²⁾	10.000.000 ⁽²⁾
Zeichnungsgebühr	keiner	keiner	keiner	keiner	keiner	keiner
Umwandlungsgebühr	keiner	keiner	keiner	keiner	keiner	keiner
Rücknahmegebühr	keiner	keiner	keiner	keiner	keiner	keiner
Maximale Anlageverwaltungsgebühr	0,1 % p.a.	0,1 % p.a.	/	/	0,075 % p.a.	0,075 % p.a.
Maximale Verwaltungsgebühr	0,025 % p.a.	0,025 % p.a.	0,025 % p.a.	0,025 % p.a.	0,025 % p.a.	0,025 % p.a.

(1) Diese Mindestbeträge gelten auf Ebene der betreffenden Klassenkategorie (Positionen, die in der Klasse IC und der Klasse IV gehalten werden, werden ebenfalls bei der Bewertung des Mindestbetrags berücksichtigt) für jeden institutionellen Anleger. Im Falle von Zeichnungen im Namen von OGAW/OGA gilt als Mindestbetrag auf Ebene des Teilfonds die Gesamtheit der Anteile, die vom Fondsmanager der betreffenden OGAW/OGA gehalten werden.

(2) Mit einem absoluten Minimum von 10.000.000 USD. Diese Mindestbeträge gelten auf Ebene des Teilfonds. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Bewertung dieses Mindestbetrags als ein einziger Anleger anzusehen. Im Falle von Zeichnungen im Namen von OGAW/OGA gilt als Mindestbetrag auf Ebene des Teilfonds die Gesamtheit der Anteile, die vom Fondsmanager der betreffenden OGAW/OGA gehalten werden.

Anteilsklasse	Klasse PC	Klasse PV
Mindestanlage bei Erstzeichnung	1.000.000 ⁽³⁾	1.000.000 ⁽³⁾
Mindestbetrag Daueranlage	1.000.000 ⁽³⁾	1.000.000 ⁽³⁾
Zeichnungsgebühr	keiner	keiner

Umwandlungsgebühr	keiner	keiner
Rücknahmegebühr	keiner	keiner
Maximale Anlageverwaltungsgebühr	0,125 % p.a.	0,125 % p.a.
Maximale Verwaltungsgebühr	0,025 % p.a.	0,025 % p.a.

(3) Diese Mindestbeträge gelten auf Ebene der betreffenden Klassenkategorie (Positionen, die in der Klasse PC und der Klasse PV gehalten werden, werden ebenfalls bei der Bewertung des Mindestbetrags berücksichtigt).

Anteilsklasse	Klasse DPC	Klasse DPV
Mindestanlage bei Erstzeichnung	1.000.000 ⁽⁴⁾	1.000.000 ⁽⁴⁾
Mindestbetrag Daueranlage	1.000.000 ⁽⁴⁾	1.000.000 ⁽⁴⁾
Zeichnungsgebühr	keiner	keiner
Umwandlungsgebühr	keiner	keiner
Rücknahmegebühr	keiner	keiner
Maximale Anlageverwaltungsgebühr	0,175 % p.a.	0,175 % p.a.
Maximale Verwaltungsgebühr	0,025 % p.a.	0,025 % p.a.

Anteilsklasse	Klasse EV
Mindestanlage bei Erstzeichnung	250.000 ⁽⁵⁾
Mindestbetrag Daueranlage	/
Zeichnungsgebühr	keiner
Umwandlungsgebühr	keiner
Rücknahmegebühr	keiner
Maximale Anlageverwaltungsgebühr	0,15 % p.a.
Maximale Verwaltungsgebühr	0,05 % p.a.

(4) Diese Mindestbeträge gelten auf Ebene der betreffenden Klassenkategorie (Positionen, die in der Klasse DPC und der Klasse DPV gehalten werden, werden ebenfalls bei der Bewertung des Mindestbetrags berücksichtigt).

⁽⁵⁾ Dieser Mindestbetrag gilt auf Ebene der betreffenden Klasse.

Erstzeichnung

Die Erstausgabepreise waren wie folgt:

- 1,00 USD pro Anteil für die Klassen IC, OC, PC und XC;
- 1.000 USD pro Anteil für die Klassen IV, OV, PV und XV.
- 1,00 USD pro Anteil für die Klasse DPC;
- 1.000 USD pro Anteil für die Klasse DPV.
- 100 USD pro Anteil für die Klasse EV.

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Amundi Money Market Fund - Short Term (USD)

Unternehmenskennung:
529900AGDBY4TLZK8U23

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



X

Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er einen höheren ESG-Score anstrebt als das Anlageuniversum. Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und der Benchmark wird die ESG-Performance durch den Vergleich der durchschnittlichen Wertentwicklung eines Wertpapiers mit der Branche des Wertpapieremittenten in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale, Umwelt, Soziales und Governance, bewertet. Für die Zwecke dieser Messung wird das Anlageuniversum als ICE BOFA 1–3 YEAR GLOBAL CORPORATE Index definiert. Es wurde kein ESG-Referenzindex benannt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der verwendete Nachhaltigkeitsindikator ist der ESG-Score des Teilfonds, der am ESG-Score des Referenzwerts des Teilfonds gemessen wird.

Amundi hat einen eigenen ESG-Ratingprozess entwickelt, der auf dem „Best-in-Class“-Ansatz basiert. An jeden Tätigkeitsbereich angepasste Ratings zielen darauf ab, die Dynamik der Unternehmen zu bewerten.

Das von Amundi zur Bestimmung des ESG-Scores verwendete ESG-Rating ist ein quantitativer ESG-Score, der sich in sieben Stufen von A (beste Bewertung) bis G (schlechteste Bewertung) unterteilt. In der Amundi ESG-Ratingskala entsprechen die Wertpapiere der Ausschlussliste einem G. Bei Unternehmensemittenten wird die ESG-Performance durch den Vergleich mit der durchschnittlichen Performance der Branche durch die Kombination der drei ESG-Dimensionen auf globaler und relevanter Kriterienebene bewertet:

- **Umweltaspekt:** Dieser Aspekt untersucht die Fähigkeit von Emittenten, ihre direkten und indirekten Umweltauswirkungen zu kontrollieren, indem sie ihren Energieverbrauch begrenzen, ihre Treibhausgasemissionen reduzieren, die Ressourcenerschöpfung bekämpfen und die biologische Vielfalt schützen.
- **Sozialer Aspekt:** Dieser Aspekt bewertet, wie ein Emittent nach zwei unterschiedlichen Konzepten handelt: der Strategie des Emittenten zur Entwicklung seines Humankapitals und der Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen.
- **Governance-Aspekt:** Hier wird die Fähigkeit des Emittenten bewertet, die Grundlage für einen effektiven Corporate Governance-Rahmen zu schaffen und langfristig Wert zu generieren.

Die von Amundi ESG-Rating angewandte Methodik stützt sich auf 38 Kriterien, die entweder allgemein (für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Tätigkeit) oder sektorspezifisch sind. Diese Kriterien werden je nach Sektor gewichtet und im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Reputation, die betriebliche Effizienz und die Vorschriften in Bezug auf einen Emittenten berücksichtigt. Die ESG-Ratings von Amundi werden wahrscheinlich global für die drei Dimensionen E, S und G oder einzeln für einen Umwelt- oder Sozialfaktor ausgedrückt.

Weitere Informationen zu ESG-Scores und -Kriterien finden Sie in der aufsichtsrechtlichen ESG-Erklärung von Amundi auf www.amundi.lu

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen bestehen darin, in Unternehmen zu investieren, die zwei Kriterien erfüllen:

- 1) die besten Umwelt- und Sozialpraktiken anwenden; und
- 2) keine Produkte herstellen oder Dienstleistungen erbringen, die der Umwelt und der Gesellschaft schaden.

Damit das Unternehmen, in das investiert wird, als zur Erreichung des oben genannten Ziels beiträgend angesehen werden kann, muss es in seinem Tätigkeitssektor in Bezug auf mindestens einen seiner wesentlichen ökologischen oder sozialen Faktoren „bester Performer“ sein.

Die Definition von „bester Performer“ stützt sich auf die proprietäre ESG-Methodik von Amundi, die darauf abzielt, die ESG-Performance eines Unternehmens, in das investiert wird, zu messen. Um als „bester Performer“ eingestuft zu werden, muss ein Unternehmen, in das investiert wird, mit den besten drei Ratings (A, B oder C auf einer Ratingskala von A bis G) innerhalb seines Sektors in Bezug auf mindestens einen wesentlichen ökologischen oder sozialen Faktor bewertet sein. Wesentliche ökologische und soziale Faktoren werden auf Sektorebene identifiziert. Die Identifizierung wesentlicher Faktoren basiert auf dem ESG-Analyserahmen von Amundi, der extrafinanzielle Daten mit einer qualitativen Analyse der damit verbundenen Sektor- und Nachhaltigkeitsthemen kombiniert. Als wesentlich identifizierte Faktoren führen zu einem Beitrag von mehr als 10 % zum ESG-Gesamtscore. Für den Energiesektor beispielsweise sind die wesentlichen Faktoren: Emissionen und Energie, biologische Vielfalt und Verschmutzung, Gesundheit und Sicherheit, lokale Gemeinschaften und Menschenrechte. Eine vollständigere Übersicht über die Sektoren und Faktoren finden Sie in der aufsichtsrechtlichen ESG-Erklärung von Amundi unter www.amundi.lu

Um zu den oben genannten Zielen beizutragen, sollte das Unternehmen, in das investiert wird, kein erhebliches Engagement in Aktivitäten haben (z. B. Tabak, Waffen, Glücksspiel, Kohle, Luftfahrt, Fleischproduktion, Herstellung von Düngemitteln und Pestiziden, Kunststoffherstellung für den einmaligen Gebrauch), die nicht mit diesen Kriterien vereinbar sind.

Die Nachhaltigkeit einer Investition wird auf der Ebene des Unternehmens, in das investiert wird, bewertet.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen („Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ oder „DNSH“), verwendet Amundi zwei Filter:

- Der erste DNSH-Testfilter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards, für die robuste Daten zur Verfügung stehen (z. B. die THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird), durch eine Kombination von Indikatoren (z. B. Kohlenstoffintensität) und spezifischen Schwellenwerten oder Regeln (z. B. dass die Kohlenstoffintensität des Unternehmens, in das investiert wird, nicht zum letzten Dezil des Sektors gehört). Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben beschriebenen Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse bei umstrittenen Waffen, Verstöße gegen die UN Global Compact Prinzipien, Kohle und Tabak.
- Über die im ersten Filter abgedeckten spezifischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hinaus hat Amundi einen zweiten Filter definiert, der die oben genannten obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht berücksichtigt, um zu überprüfen, ob das Unternehmen im Vergleich

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

zu anderen Unternehmen in seinem Sektor von einem allgemeinen ökologischen oder sozialen Standpunkt aus keine schlechte Leistung erbracht hat. Dies entspräche einem Umwelt- oder Sozialscore, der bei Anwendung des ESG-Ratings von Amundi über oder gleich E liegt.

● ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen wurden berücksichtigt, wie im ersten Filter für nicht erhebliche Beeinträchtigungen (DNSH) oben beschrieben:

Der erste DNSH-Filter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der Technischen Regulierungsstandards, wenn über die Kombination der folgenden Indikatoren und spezifischen Schwellenwerte oder Regeln robuste Daten verfügbar sind:

- Sie haben eine CO₂-Intensität, die im Vergleich zu anderen Unternehmen innerhalb ihres Sektors nicht zum letzten Dezil gehört (gilt nur für Sektoren mit hoher Intensität), und
- Sie haben eine Diversität im Verwaltungsrat, die im Vergleich zu anderen Unternehmen in ihrem Sektor nicht zum letzten Dezil gehört, und
- Sie wurden von jeglichem Fehlverhalten in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Menschenrechte freigesprochen.
- Sie wurden von jeglichem Fehlverhalten in Bezug auf biologische Vielfalt und Umweltverschmutzung freigesprochen.

Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben beschriebenen Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse bei umstrittenen Waffen, Verstöße gegen die UN Global Compact Prinzipien, Kohle und Tabak.

● ***Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:***

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sind in unsere ESG-Scoring-Methodik integriert. Unser proprietäres ESG-Rating-Tool bewertet Emittenten anhand der verfügbaren Daten unserer Datenanbieter. Das Modell verfügt beispielsweise über ein spezielles Kriterium namens „Community Involvement & Human Rights“ (gesellschaftliches Engagement und Menschenrechte), das auf alle Sektoren zusätzlich zu anderen mit Menschenrechten verbundenen Kriterien angewendet wird, einschließlich sozial verantwortlicher Lieferketten, Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen. Darüber hinaus führen wir mindestens vierteljährlich eine Überwachung der Kontroversen durch, die Unternehmen umfasst, bei denen Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden. Wenn Kontroversen auftreten, bewerten die Analysten die Situation und bewerten die Kontroverse mit einer Punktzahl (unter Verwendung unserer eigenen Bewertungsmethodik) und bestimmen die beste Vorgehensweise. Die Bewertungen der Kontroversen werden vierteljährlich aktualisiert, um den Trend und die Abhilfemaßnahmen zu verfolgen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt alle obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der für die Strategie des Teilfonds geltenden Regulierungsstandards und stützt sich auf eine Kombination aus Ausschlusspolitik (normativ und sektoriell), ESG-Rating-Integration in den Anlageprozess, Engagement und Abstimmungsverhalten:
- **Ausschluss:** Amundi hat normative, tätigkeitsbasierte und sektorbasierte Ausschlussregeln festgelegt, die einige der in der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren abdecken.
 - **Integration von ESG-Faktoren:** Amundi hat standardmäßig Mindest-ESG-Integrationsstandards eingeführt, die auf seine aktiv verwalteten offenen Fonds angewendet werden (Ausschluss von Emittenten mit G-Rating und besser gewichteter durchschnittlicher ESG-Score höher als der anwendbare Referenzwert). Die 38 Kriterien, die im ESG-Ratingansatz von Amundi verwendet werden, wurden auch entwickelt, um die wichtigsten Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie die Qualität der vorgenommenen Minderung in dieser Hinsicht zu berücksichtigen.
 - **Engagement:** Engagement ist ein kontinuierlicher und zielgerichteter Prozess, der darauf abzielt, die Aktivitäten oder das Verhalten von Unternehmen, in die investiert wird, zu beeinflussen. Das Ziel der Engagement-Aktivitäten kann in zwei Kategorien eingeteilt werden: einen Emittenten dazu zu bewegen, die Art und Weise, wie er die ökologische und soziale Dimension integriert, zu verbessern, oder einen Emittenten dazu zu bewegen, seine Auswirkungen auf Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsfragen zu verbessern oder andere Nachhaltigkeitsfragen, die für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft von Bedeutung sind, zu verbessern.
 - **Abstimmung:** Die Abstimmungspolitik von Amundi beruht auf einer ganzheitlichen Analyse aller langfristigen Themen, die die Wertschöpfung beeinflussen können, einschließlich wesentlicher ESG-Themen. Weitere Informationen finden Sie in der Abstimmungspolitik von Amundi .
 - **Überwachung von Kontroversen:** Amundi hat ein System zur Kontrolle der Kontroversen entwickelt, das sich auf drei externe Datenanbieter stützt, um

Kontroversen und ihren Schweregrad systematisch zu verfolgen. Dieser quantitative Ansatz wird dann durch eine eingehende Bewertung jeder schwerwiegenden Kontroverse durch ESG-Analysten und die regelmäßige Überprüfung ihrer Entwicklung ergänzt. Dieser Ansatz gilt für alle Fonds von Amundi.

Informationen darüber, wie die obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen verwendet werden, finden Sie in der regulatorischen ESG-Erklärung von Amundi, die unter www.amundi.lu verfügbar ist.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel: Dieses Finanzprodukt zielt darauf ab, den Referenzindikator „Effective Federal Funds Rate“ (der repräsentativ für den Zinssatz für Transaktionen innerhalb des US-Notenbanksystems ist) abzüglich Gebühren zu übertreffen, indem es ausschließlich in Geldmarktinstrumente, Einlagen und bis zu 10 % in Geldmarktfonds investiert.

Investitionen: Der Teilfonds legt in Instrumente an, die niedrigere Renditen erzielen, aber kurzfristig relativ sicher sind (mit einem kurzfristigen Rating von mindestens A-1 von Standard & Poor's bzw. einem gleichwertigen Rating einer anderen Ratingagentur und mindestens 50 % der Vermögenswerte mit einem kurzfristigen Rating von A-1+ von Standard & Poor's bzw. einem gleichwertigen Rating einer anderen Ratingagentur). Der gewichtete Durchschnitt der Zeit bis zur Fälligkeit aller Instrumente darf 60 Tage nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann zur systematischen Absicherung von nicht auf US-Dollar lautenden Investitionen in derivative Finanzinstrumente anlegen. Der Teilfonds kann Techniken und Instrumente einsetzen, die sich auf den Verkauf und den Rückkauf oder die Ausleihe von übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten beziehen.

Der Teilfonds gilt gemäß den Leitlinien von CESR/ESMA für eine gemeinsame Definition europäischer Geldmarktfonds als kurzfristiger Geldmarktfonds.

Benchmark: Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds kann eine Benchmark a posteriori als Indikator für die Bewertung der Wertentwicklung des Teilfonds verwenden. Es gibt keine Einschränkungen in Bezug auf eine solche Benchmark, die die Portfoliokonstruktion einschränkt.

Investmentprozess: Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Investmentprozess, wie im Abschnitt „Nachhaltiges Investieren“ des Prospekts näher beschrieben. Darüber hinaus strebt der Teilfonds an, einen ESG-Score seines Portfolios zu erzielen, der über dem seines Anlageuniversums liegt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei einem Rückgang des Gesamtvermögens (Nettoanlageverlust) der Klassen dieses Teilfonds aufgrund sehr niedriger oder negativer Zinsmarktbedingungen eine negative Dividende ermittelt wird.

Die Zahlung der negativen Dividende durch jeden betroffenen Anteilseigner wird über eine obligatorische Rücknahme eines proportionalen Anteils seiner Anteile, die in der entsprechenden Klasse gehalten werden, sichergestellt. Nähere Angaben sind im Verkaufsprospekt des OGAW enthalten.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Alle im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere unterliegen den ESG-Kriterien. Dies wird durch die Verwendung der proprietären Methodik von Amundi und/oder ESG-Informationen Dritter erreicht.

Der Teilfonds wendet zunächst die Ausschlusspolitik von Amundi an, die die folgenden Regeln umfasst:

- gesetzliche Ausschlüsse für umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streubomben, chemische Waffen, biologische Waffen und Waffen, die angereichertes Uran enthalten usw.);
- Unternehmen, die ernsthaft und wiederholt gegen einen oder mehrere der zehn Grundsätze des Global Compact verstoßen, ohne glaubwürdige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen;
- die sektoralen Ausschlüsse der Amundi-Gruppe für Kohle und Tabak (Einzelheiten zu dieser Richtlinie finden Sie in der Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage von Amundi auf der Website www.amundi.lu).

Der Teilfonds strebt als verbindliches Element an, einen höheren ESG-Score als den ESG-Score des Anlageuniversums zu erzielen.

Die ESG-Kriterien des Teilfonds gelten mindestens für:

- 90 % der Aktien, die von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Industrieländern ausgegeben werden; Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente mit einem Investment-Grade-Rating; und Staatsanleihen, die von entwickelten Ländern ausgegeben werden;
- 75 % der Aktien, die von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern ausgegeben werden; Aktien, die von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung in einem beliebigen Land ausgegeben werden; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem hohen Rendite-Kreditrating; und Schuldtitel, die von Schwellenländern ausgegeben werden.

Anleger sollten jedoch beachten, dass es unter Umständen nicht praktikabel ist, ESG-Analysen zu Barmitteln, geldnahen Papieren, einigen Derivaten und einigen Einrichtungen für gemeinsame Anlagen nach denselben Standards wie bei den anderen Anlagen durchzuführen. Die ESG-Berechnungsmethode umfasst nicht die Wertpapiere, die kein ESG-Rating haben, noch Barmittel, geldnahe Papiere, einige Derivate und einige Einrichtungen für gemeinsame Anlagen.

Darüber hinaus legt der Teilfonds unter Berücksichtigung der Mindestanlage von 5 % der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Unternehmen an, die als „bester Performer“ angesehen werden, wenn sie in ihrem Sektor bei mindestens einem wesentlichen Umwelt- oder Sozialfaktor über dem besten Rating (A, B oder C von einer Ratingskala von A bis G) liegen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Für den Teilfonds gibt es keinen festgelegten Mindestsatz.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Wir stützen uns auf die ESG-Bewertungsmethodik von Amundi. Das ESG-Scoring von Amundi basiert auf einem proprietären ESG-Analyse Rahmen, der 38 allgemeine und sektorspezifische Kriterien, einschließlich Governance-Kriterien, berücksichtigt. In der Dimension Governance beurteilen wir die Fähigkeit eines Emittenten, einen wirksamen Corporate Governance-Rahmen sicherzustellen, der gewährleistet, dass er seine langfristigen Ziele erreicht (z. B. die langfristige Absicherung des Emittentenwerts). Es werden hierbei die folgenden Teilkriterien berücksichtigt: Struktur des Verwaltungsrats, Prüfung und Kontrolle, Vergütung, Aktionärsrechte, Ethik, Steuerpraktiken und ESG-Strategie.

Die Amundi ESG-Ratingskala umfasst sieben Stufen von A bis G, wobei A die beste und G die schlechteste Bewertung ist. Unternehmen mit G-Rating sind von unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 75 % der Investitionen des Teilfonds werden verwendet, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, mindestens 5 % an nachhaltigen Investitionen gemäß dem nachstehenden Diagramm zu halten. Investitionen, die auf andere ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1B), stellen die Differenz zwischen dem tatsächlichen Anteil der auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichteten Investitionen (#1) und dem tatsächlichen Anteil der nachhaltigen Investitionen (#1A) dar.

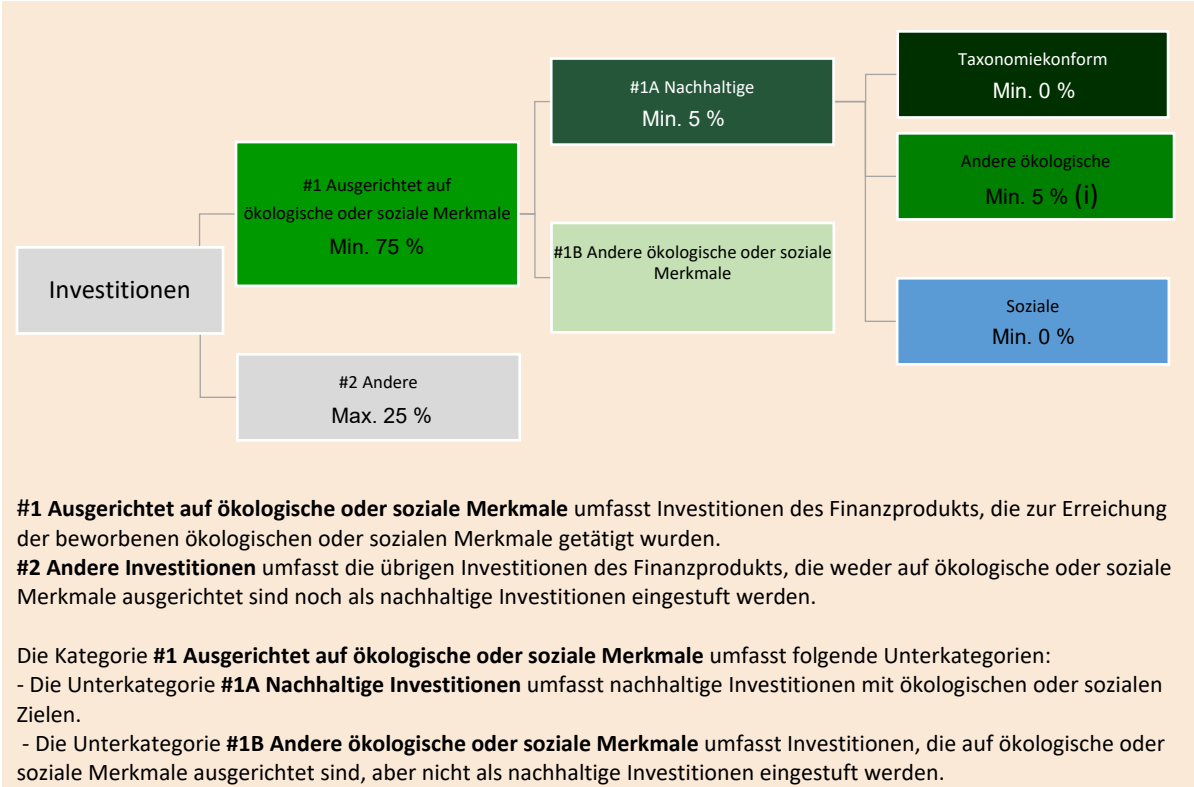
Der geplante Anteil der anderen ökologischen Investitionen beträgt mindestens 5 % (i) und kann sich ändern, wenn die tatsächlichen Anteile an taxonomiekonformen und/oder sozialen Investitionen steigen.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

 **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Teilfonds hat derzeit keine Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie in Einklang steht.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methodik zur Bestimmung der Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber...

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten oder ermöglichenden Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds wird mindestens 5 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investieren, ohne dass eine Verpflichtung zur Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keinen festgelegten Mindestanteil.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente ohne Rating zum Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements enthalten. Instrumente ohne Rating können auch ESG-Wertpapiere ohne Rating umfassen, für die keine Daten verfügbar sind, die für die Messung der Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale erforderlich sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Dieser Teilfonds verfügt nicht über einen spezifischen Index, der als Referenzwert festgelegt wurde, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

entf.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

entf.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

entf.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?**

entf.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.amundi.lu

ANHANGE B: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER UNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Als Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland fungiert:

SOCIETE GENERALE

Zweigniederlassung der SOCIETE GENERALE S.A., Paris Neue
Mainzer Straße 46-50
60325 FRANKFURT AM MAIN

(im Folgenden SOCIETE GENERALE, Frankfurt/M.)

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen können bei der SOCIETE GENERALE, Frankfurt/M. eingereicht werden.

Die Rücknahmeerlöse sowie etwaige Ausschüttungen und andere Zahlungen können von der SOCIETE GENERALE, Frankfurt/M., an die Anteilinhaber auf Wunsch sowohl mittels Überweisung als auch in bar in Euro ausbezahlt werden.

Bei der SOCIETE GENERALE, Frankfurt/M., sind die Satzung der Gesellschaft, der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte, etwaige Mitteilungen an die Anleger in Deutschland in Papierform sowie die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise kostenlos erhältlich.

Des Weiteren stehen bei SOCIETE GENERALE, Frankfurt/M. die jeweils gültigen Fassungen der folgenden Verträge zur kostenlosen Einsichtnahme zur Verfügung:

- Delegationsrahmenvertrag zwischen Amundi Luxembourg S.A. und der Gesellschaft;
- Fondsmanagementvertrag zwischen Amundi Luxembourg S.A. und dem Fondsmanager S2G;
- Teilfondsmanagementvertrag zwischen dem Fondsmanager und First Eagle Investment (vorm. Arnhold & S. Bleichroeder Advisers LLC.);
- Depotvertrag zwischen der Gesellschaft und Société Générale Bank & Trust;
- Verwaltungsstellen-, Firmenvertretungs- und Domizilstellenvertrag zwischen Amundi Luxembourg S.A. und Société Générale Securities Services;
- Registerstellenvertrag zwischen Amundi Luxembourg S.A. und European Fund Services S.A.;
- Globalvertriebsstellenvertrag zwischen Amundi Luxembourg S.A. und S2G.

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise werden täglich auf www.amundi.com veröffentlicht.

Gemäß § 298 Absatz 2 KAGB werden die Anteilinhaber in folgenden Fällen mittels dauerhaften Datenträger nach § 167 KAGB und einer zusätzlichen Veröffentlichung im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderung der Satzung, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds,
- die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZU DEN EINRICHTUNGEN

- **Zeichnungen, Rückkäufe und Rücknahmen sowie Zahlungen von Rückkaufs- und Rücknahmeerlösen**

(Richtlinie (EU) 2019/1160, Art. 1 (4) ersetzt Art. 92. 1. a) und b))

Anteilseigner, die über eine Vertriebsstelle, einen Vertreter oder einen anderen Vermittler anlegen, sollten alle Handelsanträge über ihren Vermittler stellen.

Anlegern, die direkt mit der SICAV Geschäfte tätigen, stehen im Verkaufsprospekt ausführliche Informationen über Zeichnungs-, Rückkaufs- und Rücknahmeaufträge sowie Zahlungen von Rückkaufs- und Rücknahmeerlösen zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie im Verkaufsprospekt, den Sie unter www.amundi.lu/amundi-funds einsehen können

- **Anlegerrechte**

(Richtlinie (EU) 2019/1160, Art. 1 (4) ersetzt Art. 92. 1. (c))

Alle Anleger profitieren von der gleichen Behandlung, und einzelnen Anlegern oder Anlegergruppen werden keine besonderen wirtschaftlichen Vorteile oder eine bevorzugte Behandlung gewährt.

Bei Hauptversammlungen der SICAV ist jeder Anteilsinhaber zu einer Stimme für jeden von ihm gehaltenen ganzen Anteil berechtigt. Ein Anteilsinhaber eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse ist bei separaten Versammlungen der Anteilsinhaber dieses Teilfonds oder dieser Klasse zu einer Stimme für jeden von ihm gehaltenen ganzen Anteil dieses Teilfonds oder dieser Klasse berechtigt. Bei einem gemeinsamen Besitz darf nur der zuerst genannte Anteilsinhaber abstimmen.

Die SICAV macht die Anleger darauf aufmerksam, dass jeder Anleger nur dann vollständig seine Rechte als Anleger, insbesondere das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilsinhaber, direkt gegenüber der SICAV ausüben kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Verzeichnis der Anteilsinhaber der SICAV registriert ist. Erfolgt die Anlage des Anlegers in der SICAV über einen Intermediär, der in eigenem Namen, aber im Auftrag des Anlegers in der SICAV anlegt, so kann es für den Anleger unter Umständen nicht möglich sein, bestimmte Anteilsinhaberrechte gegenüber der SICAV auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Weitere Informationen finden Sie im Verkaufsprospekt, den Sie unter www.amundi.lu/amundi-funds

[fonds](#) einsehen können.

Eine Zusammenfassung der Rechte der Anleger gemäß Art. 4 (3) zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Änderung der Verordnungen finden Sie außerdem hier: <https://about.amundi.com/Metanav-Footer/Footer/Quick-Links/Legal-documentation>

– **Umgang mit Beschwerden**

(Richtlinie (EU) 2019/1160, Art. 1 (4) ersetzt Art. 92. 1. (c))

Anteilseigner, die über eine Vertriebsstelle, einen Vertreter oder einen anderen Vermittler anlegen und eine Beschwerde über den Betrieb des Fonds einreichen möchten, sollten sich an ihren Vermittler wenden.

Personen, die weitere Informationen über die SICAV wünschen oder sich über die Tätigkeit der SICAV beschweren möchten, sollten sich an den Compliance Officer, Amundi Luxembourg S.A., 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, wenden. Die Managementgesellschaft hat eine Richtlinie für die Bearbeitung von Kundenbeschwerden erstellt, die unter

<https://www.amundi.lu/professional/Common-Content/Juridique-Compliance/Informations-reglementaires/Amundi-Lux-Docs-dedies/Amundi-Luxembourg> abrufbar ist.

– **Verfügbarkeit der Fondsinformationen und -dokumente**

(Richtlinie (EU) 2019/1160, Art. 1 (4) ersetzt Art. 92. 1. (d))

Anteilseigner, die über eine Vertriebsstelle, einen Vertreter oder einen anderen Vermittler anlegen, können ebenfalls Informations- und Dokumentationsanfragen über ihren Vermittler stellen.

Eine Kopie der Satzung, des aktuellen Verkaufsprospekts und der letzten Finanzberichte wird allen Anteilhabern kostenlos zugesandt, wobei eine elektronische Übermittlung bevorzugt wird, daneben sind Kopien am eingetragenen Sitz der SICAV für jede Person kostenfrei erhältlich.

Sie sind auch zusammen mit den neuesten verfügbaren KID sowie dem aktuellen Ausgabe-, Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis der Anteile online verfügbar unter: www.amundi.lu/amundi-funds